

Amtsblatt

der Europäischen Gemeinschaften

ISSN 0376-9461

C 173

39. Jahrgang

17. Juni 1996

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	I Mitteilungen	
	Europäisches Parlament	
	<i>Schriftliche Anfragen mit Antwort</i>	
96/C 173/01	E-2449/94 von Alfred Lomas an die Kommission Betrifft: Einreisekontrollen (Ergänzende Antwort)	1
96/C 173/02	E-338/95 von Alexandros Alavanos an die Kommission Betrifft: Umweltverschmutzung durch Flugasche aus den Braunkohlegruben der DEI (Öffentliches Elektrizitätsversorgungsunternehmen) (Ergänzende Antwort)	1
96/C 173/03	E-3018/95 von Carlos Robles Piquer an die Kommission Betrifft: Vergleichende Bewertung des europäischen Beitrags zur Erforschung des Gehirns	3
96/C 173/04	E-3088/95 von Giles Chichester an die Kommission Betrifft: Tierarzneimittel (Ergänzende Antwort)	3
96/C 173/05	E-3228/95 von Robin Teverson an die Kommission Betrifft: Verbrennung fossiler Brennstoffe	4
96/C 173/06	E-3249/95 von Angela Billingham an die Kommission Betrifft: Deutsches Rundfunkprogramm	4
96/C 173/07	E-3320/95 von Shaun Spiers an die Kommission Betrifft: Sechste Mehrwertsteuerrichtlinie	5
96/C 173/08	E-3469/95 von Martina Gredler an die Kommission Betrifft: Ozonschichtmessungen in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union — Unterstützung der Entwicklungsländer beim Umstieg auf Alternativen	5
96/C 173/09	E-3484/95 von Hiltrud Breyer an die Kommission Betrifft: CO ₂ -Emissionen in der Tschechischen Republik und der Slowakei von privaten und staatlichen Unternehmen	6

DE

Preis: 19,50 ECU

(Fortsetzung umseitig)

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
96/C 173/10	E-3498/95 von Nel van Dijk an die Kommission Betrifft: Intelligente Geschwindigkeitsbegrenzer für Personenwagen	6
96/C 173/11	E-3519/95 von Cristiana Muscardini an die Kommission Betrifft: Tunnel-Autobahn A 26	7
96/C 173/12	E-3529/95 von Roberto Mezzaroma an die Kommission Betrifft: Soziale Auswirkungen gemischter Familienformen	8
96/C 173/13	E-3548/95 von Robin Teverson an die Kommission Betrifft: EU-Statistik über die Ozon-, Stickstoffdioxid- und Schwefeldioxid-Werte	8
96/C 173/14	E-3549/95 von Nel van Dijk an die Kommission Betrifft: Folgen der Nichtumsetzung der Habitat-Richtlinie	9
96/C 173/15	E-3579/95 von Josu Imaz San Miguel an die Kommission Betrifft: Unterricht der aragonesischen Sprache	9
96/C 173/16	E-3601/95 von Gerardo Fernández-Albor an die Kommission Betrifft: Förderung des Schiffbaus in Spanien	10
96/C 173/17	E-3602/95 von Philippe Monfils an die Kommission Betrifft: Assoziationsabkommen und Politik im audiovisuellen Bereich	10
96/C 173/18	E-3619/95 von Amedeo Amadeo an die Kommission Betrifft: Kakaobutter	11
96/C 173/19	E-3622/95 von Elly Plooij-van Gorsel an die Kommission Betrifft: Europäische Rechtsvorschriften betreffend Übertragung der Jakob-Creutzfeldt-Krankheit durch Bluttransfusion	12
96/C 173/20	E-3643/95 von Maartje van Putten an die Kommission Betrifft: Lage des Batwa-Volks in Ruanda	12
96/C 173/21	E-3648/95 von Roberta Angelilli an die Kommission Betrifft: Unregelmäßigkeiten bei der Durchführung von Berufsbildungslehrgängen, die von der Europäischen Union kofinanziert wurden	13
96/C 173/22	E-3650/95 von Klaus Rehder an die Kommission Betrifft: Notifizierungspflicht nach Artikel 93 Absatz 1 EWG-Vertrag	13
96/C 173/23	E-8/96 von Phillip Whitehead an die Kommission Betrifft: Menschenrechtsverletzungen in Drittländern	14
96/C 173/24	E-14/96 von Martina Gredler an die Kommission Betrifft: Kennzeichnung gentechnisch veränderter Lebensmittel	15
96/C 173/25	P-19/96 von Karsten Hoppenstedt an die Kommission Betrifft: Medienkompetenz	15
96/C 173/26	E-20/96 von Florus Wijsenbeek an die Kommission Betrifft: Kontrollen des EU-Transitverkehrs durch die finnische Verkehrspolizei	16
96/C 173/27	E-23/96 von Glenys Kinnock an die Kommission Betrifft: Grünbuch zur Informationsgesellschaft und die Entwicklungsländer	17

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
96/C 173/28	P-29/96 von Honório Novo an die Kommission Betrifft: Assoziationsabkommen zwischen der EU und dem Königreich Marokko	17
96/C 173/29	E-33/96 von Stephen Hughes an die Kommission Betrifft: Gesundheitsschutz bei Bildschirmarbeit	18
96/C 173/30	E-34/96 von Stephen Hughes an die Kommission Betrifft: Gesundheitsschutz bei Bildschirmarbeit	18
96/C 173/31	E-35/96 von Stephen Hughes an die Kommission Betrifft: Gesundheitsschutz bei Bildschirmarbeit	18
96/C 173/32	E-36/96 von Stephen Hughes an die Kommission Betrifft: Gesundheitsschutz bei Bildschirmarbeit	18
96/C 173/33	E-40/96 von Stephen Hughes an die Kommission Betrifft: Gesundheitsschutz bei Bildschirmarbeit	18
96/C 173/34	E-53/96 von Stephen Hughes an die Kommission Betrifft: Gesundheitsschutz bei Bildschirmarbeit	19
96/C 173/35	E-54/96 von Stephen Hughes an die Kommission Betrifft: Gesundheitsschutz bei Bildschirmarbeit	19
96/C 173/36	E-58/96 von Stephen Hughes an die Kommission Betrifft: Gesundheitsschutz bei Bildschirmarbeit	19
	Gemeinsame Antwort auf die schriftlichen Anfragen E-33/96, E-34/96, E-35/96, E-36/96, E-40/96, E-53/96, E-54/96 und E-58/96	19
96/C 173/37	E-60/96 von Maren Günther an die Kommission Betrifft: Konflikt zwischen dem Ziel der Haushaltssanierung durch Strukturanpassungspro- gramme in den Entwicklungsländern und der Förderung des Bildungssektors durch öffentliche Mittel der Entwicklungsländer	19
96/C 173/38	E-68/96 von Yannis Kranidiotis an die Kommission Betrifft: Zeitplan für die Vorlage von Vorschlägen betreffend die griechische Textilindustrie	20
96/C 173/39	E-71/96 von Amedeo Amadeo an die Kommission Betrifft: Energie	20
96/C 173/40	E-85/96 von Armelle Guinebertière an die Kommission Betrifft: Vermarktung chinesischer Trüffel in Frankreich	21
96/C 173/41	E-99/96 von Joaquín Sisó Cruellas an die Kommission Betrifft: Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“	21
96/C 173/42	E-101/96 von Joaquín Sisó Cruellas an die Kommission Betrifft: Plan zur Verbesserung der Sicherheit am Arbeitsplatz	22
96/C 173/43	E-102/96 von Joaquín Sisó Cruellas an die Kommission Betrifft: Hochbegabte Kinder der Europäischen Union	22
96/C 173/44	E-104/96 von Jorge Hernandez Mollar an die Kommission Betrifft: Verhaltenskodex zum gleichen Entgelt für Männer und Frauen	23

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
96/C 173/45	E-105/96 von Mathias Reichhold an die Kommission Betrifft: Soziale Staffelung — Österreich	23
96/C 173/46	E-108/96 von James Provan an die Kommission Betrifft: Elektromagnetische Verträglichkeit	24
96/C 173/47	E-118/96 von Michael Spindelegger an die Kommission Betrifft: Öffnung der Programme Sokrates, Leonardo und Jugend für Europa für die mittel- und osteuropäischen sowie die baltischen Staaten	24
96/C 173/48	E-125/96 von Viviane Reding an die Kommission Betrifft: Umsetzung der Richtlinie über das kommunale Wahlrecht	25
96/C 173/49	E-132/96 von Frank Vanhecke an die Kommission Betrifft: Diskriminierung der niederländischen Sprache durch die Dienststellen der Kommission	26
96/C 173/50	E-133/96 von Honório Novo an die Kommission Betrifft: Bau der Zufahrtsstraßen zur Brücke von Freixo (Porto) — Maßnahmen zur Minimierung der Umweltschäden	26
96/C 173/51	P-145/96 von Caroline Jackson an die Kommission Betrifft: Berichte über die Durchführung von Umweltschutzrichtlinien	27
96/C 173/52	E-149/96 von Iñigo Méndez de Vigo an die Kommission Betrifft: Kohäsionsfonds — Spanien	28
96/C 173/53	E-152/96 von Eolo Parodi, Guido Viceconte und Roberto Mezzaroma an die Kommission Betrifft: Lösung der Streitigkeiten um Säuglingsnahrung	28
96/C 173/54	E-168/96 von Giovanni Burtone an die Kommission Betrifft: Zeitweilige Eröffnung eines Kontingents zu ermäßigtem Einfuhrpreis für die zur Verarbeitung bestimmten Orangen	29
96/C 173/55	E-171/96 von Anita Pollack an die Kommission Betrifft: Verpackungsrichtlinie	30
96/C 173/56	E-172/96 von Kenneth Coates an die Kommission Betrifft: Weite Verbreitung von Asthma	30
96/C 173/57	E-174/96 von Kenneth Coates an die Kommission Betrifft: Umweltschutz — Verursacherprinzip	31
96/C 173/58	E-179/96 von Kenneth Coates an die Kommission Betrifft: Umweltschutz — Verbrennung von Brennstoffen auf Lösungsmittelbasis	31
96/C 173/59	E-189/96 von Gerhard Schmid an die Kommission Betrifft: Das Forschungsprogramm FAIR	32
96/C 173/60	E-195/96 von Jens-Peter Bonde an die Kommission Betrifft: Dauer der Jagdzeiten	32
96/C 173/61	E-203/96 von Roy Perry an die Kommission Betrifft: Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz	32

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
96/C 173/62	E-207/96 von Iñigo Méndez de Vigo an die Kommission Betrifft: Programm Fair der Kommission	33
96/C 173/63	E-209/96 von Philippe Monfils an die Kommission Betrifft: Finanzierung von Pilotprojekten	33
96/C 173/64	E-210/96 von Cristiana Muscardini an die Kommission Betrifft: Erwerb von Telekommunikationsdiensten durch den Olivetti-Konzern	34
96/C 173/65	E-219/96 von Klaus Rehder an die Kommission Betrifft: Reduzierung von nationalen Beiträgen zum EU-Haushalt um Beträge, die aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft in die Mitgliedstaaten zurückfließen	35
96/C 173/66	E-224/96 von Laura González Álvarez und María Sornosa Martínez an die Kommission Betrifft: Umweltproblem in den Gemeinden Leioa und Erandio (Provinz Bizkaia/Spanien)	35
96/C 173/67	E-232/96 von Bernie Malone an die Kommission Betrifft: Erhaltung der Sumpfbgebiete in den Grafschaften Offaly und Westmeath, Irland	36
96/C 173/68	E-234/96 von Concepció Ferrer an die Kommission Betrifft: Freier Verkehr von chemischen und pharmazeutischen Erzeugnissen aus Spanien	36
96/C 173/69	E-243/96 von Peter Skinner an die Kommission Betrifft: Einschüchterung und Gewalt am Arbeitsplatz	37
96/C 173/70	P-249/96 von Danilo Poggiolini an die Kommission Betrifft: Bedingungen für die Gewährung der finanziellen Unterstützung betreffend die Alzheimer-Krankheit	38
96/C 173/71	E-252/96 von Undine-Uta Bloch von Blottnitz an die Kommission Betrifft: Transurane-Institut in Karlsruhe — Plutonium	38
96/C 173/72	E-253/96 von Undine-Uta Bloch von Blottnitz an die Kommission Betrifft: EU-Forschungsmittel im Bereich atomarer Endlager	38
96/C 173/73	E-254/96 von Undine-Uta Bloch von Blottnitz an die Kommission Betrifft: Vertrag zur Überwachung von atomaren Endlagern	39
96/C 173/74	E-259/96 von Luigi Moretti an die Kommission Betrifft: Sportförderungsprogramm der Kommission	40
96/C 173/75	E-260/96 von Doeke Eisma an die Kommission Betrifft: Umweltprüfstellen der Mitgliedstaaten	40
96/C 173/76	E-262/96 von Doeke Eisma an die Kommission Betrifft: CO ₂ -Emissionen von Autos	41
96/C 173/77	P-264/96 von Ritva Laurila an die Kommission Betrifft: Abwasserbehandlung in den europäischen Großstädten	41
96/C 173/78	E-268/96 von Wolfgang Nußbaumer an die Kommission Betrifft: Distributionspolitik	42
96/C 173/79	P-295/96 von Undine-Uta Bloch von Blottnitz an die Kommission Betrifft: Filter für radioaktives Strontium und Cäsium in Flüssigkeiten	42

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
96/C 173/80	P-298/96 von Joan Colom i Naval an die Kommission Betrifft: Neue berufliche Verwendung von Bankangestellten nach Einführung des EURO	43
96/C 173/81	P-302/96 von Umberto Bossi an die Kommission Betrifft: Nichtbeachtung der Bestimmung über den Gebrauch der englischen Sprache für Eignungsprüfungen für die besondere Anerkennung von Erlaubnissen für Luftfahrtpersonal . . .	43
96/C 173/82	E-304/96 von Hans-Gert Poettering an die Kommission Betrifft: Grenzüberschreitender Einsatz von Rettungsdienstfahrzeugen	44
96/C 173/83	E-310/96 von Wilmya Zimmermann an die Kommission Betrifft: Finanzrahmen des PHARE-/TACIS-Demokratieprogramms „Aufbau grundlegender demokratischer Strukturen und Beteiligung am demokratischen Entscheidungsprozeß auf lokaler Ebene“ und Vergabe der Mittel des Programms	44
96/C 173/84	E-313/96 von Marie-Paule Kestelijn-Sierens an die Kommission Betrifft: Folgen von Betrügereien beim Versandverfahren für Versandunternehmen	45
96/C 173/85	E-315/96 von Eryl McNally an die Kommission Betrifft: Berufsasthma — Einstufung von Glutaraldehyd	45
96/C 173/86	E-327/96 von Elmar Brok an die Kommission Betrifft: Vogelschutz	46
96/C 173/87	E-328/96 von Richard Howitt an die Kommission Betrifft: Menschenrechtsverletzungen in der Türkei	46
96/C 173/88	E-339/96 von Willi Rothley an die Kommission Betrifft: Kommunalwahlrecht für EU-Bürger	46
96/C 173/89	E-345/96 von Thomas Megahy an die Kommission Betrifft: Aufwendungen für Bewirtung und Repräsentation	47
96/C 173/90	E-348/96 von Glyn Ford an die Kommission Betrifft: Unlauterer Verkauf von Treibstoff	47
96/C 173/91	E-352/96 von Ernesto Caccavale und Riccardo Garosci an die Kommission Betrifft: Krise auf dem Markt für Haselnüsse	48
96/C 173/92	E-363/96 von James Provan an die Kommission Betrifft: Zuchttiere und Zuchtbücher	48
96/C 173/93	E-367/96 von Carlos Robles Piquer an die Kommission Betrifft: Alternative Fanggründe für die vor Marokko fischende andalusische Flotte	49
96/C 173/94	P-371/96 von Milan Linzer an die Kommission Betrifft: Weitere Vorgangsweise der Kommission nach dem Urteil „Bosman“	50
96/C 173/95	P-376/96 von Jörn Svensson an die Kommission Betrifft: Situation der Homosexuellen	51
96/C 173/96	E-379/96 von Winifred Ewing an die Kommission Betrifft: Französische Atomversuche	51
96/C 173/97	E-383/96 von Nikitas Kaklamanis an die Kommission Betrifft: Personal der Europäischen Umweltagentur (EUA)	51
96/C 173/98	E-384/96 von Antonio Tajani an die Kommission Betrifft: Umstrukturierungspläne des multinationalen Unternehmens Alcatel	52

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
96/C 173/99	E-388/96 von Carmen Fraga Estévez an die Kommission Betrifft: Ausfuhrrückerstattungen für Obst und Gemüse	52
96/C 173/100	E-389/96 von Carmen Fraga Estévez an die Kommission Betrifft: Ausfuhrlicenzen für Obst und Gemüse	53
	Gemeinsame Antwort auf die schriftlichen Anfragen E-388/96 und E-389/96	53
96/C 173/101	E-390/96 von Jorge Hernandez Mollar an die Kommission Betrifft: Aus dem Europäischen Sozialfonds bezuschusste Vorhaben in Andalusien	54
96/C 173/102	E-392/96 von Miguel Arias Cañete an die Kommission Betrifft: Zuckerquote für Spanien	54
96/C 173/103	E-393/96 von Miguel Arias Cañete an die Kommission Betrifft: Studie über die Entwicklung des Marktes für Frischtomaten	55
96/C 173/104	E-395/96 von Jesús Cabezón Alonso und Juan Colino Salamanca an die Kom- mission Betrifft: Milchquoten	55
96/C 173/105	E-399/96 von Werner Langen an die Kommission Betrifft: Personenkontrollen an der belgischen Grenze	56
96/C 173/106	E-402/96 von Philippe Monfils an die Kommission Betrifft: Staatliche Fußballbeihilfen	56
96/C 173/107	E-413/96 von Gerhard Schmid an die Kommission Betrifft: Beschwerdeverfahren P/94/4521 der Kommission gegen Deutschland	57
96/C 173/108	E-425/96 von Anita Pollack an die Kommission Betrifft: Parkkarten für Behinderte	57
96/C 173/109	E-429/96 von Bernie Malone an die Kommission Betrifft: ECHO-Aktionsprogramm für die Einsatzbereitschaft bei Katastrophen	57
96/C 173/110	E-430/96 von Bernie Malone an die Kommission Betrifft: Staatliche Beihilfe für die Fluggesellschaft Iberia	58
96/C 173/111	E-436/96 von Amedeo Amadeo an die Kommission Betrifft: Kleine und mittlere Unternehmen und Handwerk	59
96/C 173/112	E-444/96 von Martina Gredler an die Kommission Betrifft: Korrektur der Prüfungen der österreichischen Kandidaten für die A7/A8-Beamtenlauf- bahn im Rahmen der ersten Concours 1995	59
96/C 173/113	E-446/96 von Elly Plooij-van Gorsel an die Kommission Betrifft: Prüfungskosten für von Einzelpersonen parallel eingeführte Kraftfahrzeuge	60
96/C 173/114	P-450/96 von José Escudero an die Kommission Betrifft: Gemeinschaftsbeihilfen für Bibliotheken	61
96/C 173/115	E-462/96 von Nikitas Kaklamanis an die Kommission Betrifft: Blockierte Erbschaften	61
96/C 173/116	E-477/96 von Elly Plooij-van Gorsel und Jessica Larive an die Kommission Betrifft: Auswahl von im Rahmen des NOW-Programms finanzierten Projekten	61

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
96/C 173/117	P-491/96 von Karla Peijs an die Kommission Betrifft: Mängel des Bürgerschaftssystems für externe gemeinschaftliche Versandverfahren ...	62
96/C 173/118	E-505/96 von Richard Howitt an die Kommission Betrifft: Überfischung der Grindwale durch Fischer der Faröer-Inseln	63
96/C 173/119	E-510/96 von Glyn Ford an die Kommission Betrifft: Wirkung elektromagnetischer Felder auf die Volksgesundheit	63
96/C 173/120	E-513/96 von Glyn Ford an die Kommission Betrifft: Rechnungshof	64
96/C 173/121	E-521/96 von Richard Howitt an die Kommission Betrifft: Programm Helios	64
96/C 173/122	E-534/96 von Richard Howitt an die Kommission Betrifft: Mittel aus dem Europäischen Sozialfonds	64
96/C 173/123	P-540/96 von Niels Sindal an die Kommission Betrifft: Durchführung der Arbeitszeitrichtlinie	65
96/C 173/124	P-549/96 von Edouard des Places an die Kommission Betrifft: Betrügerische Einfuhr von provisorisch konservierten Champignons aus China auf den Gemeinschaftsmarkt	65
96/C 173/125	P-559/96 von Riccardo Garosci an die Kommission Betrifft: Regierungskonferenz 96 (Turin am 29. 3.) für die Revision des Vertrages von Maastricht	66
96/C 173/126	E-563/96 von Iñigo Méndez de Vigo an die Kommission Betrifft: Einfuhren aus der Türkei zu Dumpingbedingungen	66
96/C 173/127	P-572/96 von Christian Jacob an die Kommission Betrifft: Handelsbeziehungen zwischen der Europäischen Union und Neuseeland	67
96/C 173/128	P-573/96 von David Hallam an die Kommission Betrifft: Europäische Beobachtungsstelle für Rassismus und Fremdenfeindlichkeit	67
96/C 173/129	P-575/96 von Peter Skinner an die Kommission Betrifft: Kimberley Clark/Scott-Fusion und damit verbundene Entlassungen	68
96/C 173/130	P-576/96 von Johanna Boogerd-Quaak an die Kommission Betrifft: Lagerung hoch radioaktiver Nuklearabfälle in Borssele	68
96/C 173/131	E-586/96 von Mihail Papayannakis an die Kommission Betrifft: Gewalttätiges Vorgehen gegen Siedlungen griechischer Sinti und Roma	69
96/C 173/132	P-624/96 von Joaquim Miranda an die Kommission Betrifft: Ost-Timor und der euro-asiatische Gipfel von Bangkok	70
96/C 173/133	P-626/96 von Christian Jacob an die Kommission Betrifft: Handelsbeziehungen zwischen der Europäischen Union und Drittländern	71
96/C 173/134	P-656/96 von Salvatore Tatarella an die Kommission Betrifft: Berater für den neuen Sitz der Kommission in Luxemburg	72

I

(Mitteilungen)

EUROPÄISCHES PARLAMENT

SCHRIFTLICHE ANFRAGEN MIT ANTWORT

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2449/94

von Alfred Lomas (PSE)

an die Kommission

(30. November 1994)

(96/C 173/01)

1961, auf deren Grundlage der britische Visitor's Passport als gültiges Einreisedokument anerkannt wurde, ab dem 1. Januar 1995 zu beenden.

(¹) ABl. Nr. C 36 vom 13. 2. 1995.

Betrifft: Einreisekontrollen

Das im Vereinigten Königreich ansässige Unternehmen Hoverspeed Ltd. rät schwarzen britischen Staatsbürgern davon ab, mit einem Visitor's Passport nach Frankreich zu reisen, da ihnen von den französischen Grenzkontrollstellen die Einreise nach Frankreich nur dann gestattet werde, wenn sie im Besitz eines regulären britischen Passes seien. Die Kommission wird gebeten mitzuteilen, ob sie unverzüglich dagegen vorgehen wird, daß die französischen Grenzkontrollstellen schwarzen britischen Staatsbürgern die Einreise nach Frankreich aus Gründen der rassischen Diskriminierung verweigern, und ob sie ferner Hoverspeed Ltd. nahelegen wird, schwarzen britischen Staatsbürgern nicht mehr von einer Reise nach Frankreich abzuraten.

**Ergänzende Antwort von Herrn Monti
im Namen der Kommission**

(6. März 1996)

Aus der Antwort der Kommission vom 14. Dezember 1994 (¹) und den seither von den französischen Behörden vorgelegten Angaben geht hervor, daß die Voraussetzungen, unter denen ein britischer Visitor's Passport von einigen Mitgliedstaaten als gültiges Einreisedokument für Aufenthalte von weniger als drei Monaten anerkannt wird, nicht auf dem Gemeinschaftsrecht, sondern auf bilateralen Vereinbarungen zwischen dem Vereinigten Königreich und diesen Mitgliedstaaten beruhen.

Frankreich und das Vereinigte Königreich haben jedoch vereinbart, ihre bilaterale Vereinbarung vom 14. Februar

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-338/95

von Alexandros Alavanos (GUE/NGL)

an die Kommission

(13. Februar 1995)

(96/C 173/02)

Betrifft: Umweltverschmutzung durch Flugasche aus den Braunkohlegruben der DEI (Öffentliches Elektrizitätsversorgungsunternehmen)

In der Umgebung von Kozani, Ptolemaida und Megalopolis wird die bei der Verbrennung von Braunkohle entstehende Flugasche so befördert und gelagert, daß sie vom Wind fortgetragen wird und eine erhebliche Luftverschmutzung in den umliegenden Städten verursacht. Eine dieser Halden befindet sich in unmittelbarer Nähe der Stadt Megalopolis, eine andere soll in einem dichtbewaldeten Gelände in Betrieb genommen werden.

1. Kann die Kommission mitteilen, ob die Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts im Fall der Verschmutzung durch Transport und Ablagerung von Flugasche in den Anlagen der DEI eingehalten werden? Liegen Umweltverträglichkeitsstudien vor, die Gegenstand von Konsultationsverfahren gemäß Richtlinie 85/337/EWG gewesen sind?
2. Gibt es Gemeinschaftsfinanzierungen für den Transport und die Lagerung von Flugasche durch die DEI? Falls ja, in welcher Höhe? Wurde dafür gesorgt, daß das Umweltrecht der Gemeinschaft eingehalten wird?

**Ergänzende Antwort von Frau Bjerregaard
im Namen der Kommission**

(15. Februar 1996)

Im Anschluß an ihre Antwort vom 30. Mai 1995⁽¹⁾ kann die Kommission dem Herrn Abgeordneten nunmehr als Ergebnis einschlägiger Nachforschungen folgendes mitteilen:

1. Das von dem Herrn Abgeordneten genannte Projekt fällt unter Anhang II der Richtlinie 85/337/EWG über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten⁽²⁾ und insbesondere unter Punkt 11 (c) (Anlagen für die Beseitigung von Industrie- und Hausmüll).

Nach Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie werden Projekte der in Anhang II aufgezählten Klassen einer Prüfung gemäß dem in der Richtlinie (Artikel 5 bis 10) dargelegten Verfahren unterzogen, wenn ihre Merkmale dies nach Auffassung der Mitgliedstaaten erfordern. Dies gilt insbesondere für Projekte, bei denen aufgrund ihrer Art, ihrer Größe oder ihres Standortes mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist (Artikel 2 Absatz 1).

Gemäß den in Griechenland zur Umsetzung der Richtlinie 85/337/EWG in nationales Recht erlassenen Rechtsvorschriften müssen alle Projekte des Anhangs II einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen werden.

Der Kommission liegen keine Angaben vor, die darauf hindeuten, daß die Bestimmungen der Richtlinie 85/337/EWG in diesem Fall nicht eingehalten wurden.

2. Seit dem griechischen Beitritt im Jahre 1981 hat die Europäische Investitionsbank (EIB) dem griechischen öffentlichen Elektrizitätsversorgungsunternehmen (DEI) langfristige Darlehen in Höhe von insgesamt 902 Millionen ECU zum Ausbau der Erzeugung, des Transports und der Verteilung von Energie sowie für einschlägige Umweltschutzmaßnahmen zur Verfügung gestellt. Hiervon stammen 832 Millionen ECU aus Eigenmitteln der EIB und 70 Millionen ECU aus Mitteln des Neuen Gemeinschaftsinstruments (NGI), das von der EIB im Auftrag der Gemeinschaft verwaltet wird. Zur Verbesserung der Umwelt in Ptolemais und Megalopolis stellte die EIB der DEI folgende Darlehen zur Verfügung:

- a) Für den Einbau elektrostatischer Hochleistungsfilter für Flugasche in drei braunkohlebefeuernden Blöcken (mit je 300 Megawatt) in den Wärmekraftwerken der DEI in Kardina und Ptolemais stellte die EIB 1992 und 1993 Darlehen in Höhe von insgesamt 20 Millionen ECU bereit. Für diese Anlagen ist bisher keine weitere Rauchgasbehandlung erforderlich, weil die SO_x- und NO_x-Emissionen unter den geltenden griechischen bzw. Gemeinschaftsgrenzwerten liegen. (Dies ist auf die Zusammensetzung

der verwendeten Braunkohle — niedriger Schwefel- und hoher Calciumgehalt — und auf das angewandte Verbrennungsverfahren zurückzuführen.) Durch die Investition wird die von allen Kraftwerken der Region ausgehende Luftverschmutzung insgesamt um fast 60 % zurückgehen, wovon insbesondere die Städte Ptolemais und Kozani profitieren werden. Diese Investition ist Teil des gemeinschaftlichen Förderkonzeptes für Griechenland, weil sie zur Bekämpfung der Luftverschmutzung und somit zur Umsetzung der gemeinschaftlichen Umweltpolitik beiträgt. Die Filter sind mit geschlossenen Behältern verbunden; die dort gesammelte Flugasche wird in geschlossenen Fahrzeugen abtransportiert und für die Zementproduktion verwendet. Der EIB wurde mitgeteilt, daß Maßnahmen ergriffen werden, damit auch die Flugasche ordnungsgemäß abtransportiert wird, die in nicht von der EIB geförderten Anlagen der DEI in der Region anfällt. Hierzu zählen die Überdachungen von Transportbändern und die schichtweise Ablagerung der Flugasche in offenen Schächten. Die einzelnen Schichten werden mit Erde abgedeckt und, wenn der Schacht gefüllt ist, bepflanzt.

- b) Für die DEI-Anlage Megalopolis stellte die EIB 1989 ein Darlehen von 83 Millionen ECU zur Verfügung, um einen Ausbau der bestehenden Braunkohle-Förderanlagen im Tagebau, den Bau eines angeschlossenen 300-MW-Generators (Block IV) sowie Investitionen in den Umweltschutz, insbesondere den Bau einer Rauchgas-Entschwefelungsanlage für Block IV, zu ermöglichen. Der Bau einer solchen Anlage war von der EIB empfohlen worden, und die DEI verpflichtete sich vertraglich zur Durchführung, obwohl die SO_x-Emissionen aus bestehenden Großfeuerungsanlagen in der Region — einschließlich des zusätzlichen 300-MW-Blocks — insgesamt unter dem in der Richtlinie 88/609/EWG⁽³⁾ für Griechenland festgesetzten Grenzwert liegen. Die DEI hat der EIB mitgeteilt, daß mit dem Bau der Rauchgas-Entschwefelungsanlage noch vor Ende 1995 begonnen werden soll. Die EIB geht davon aus, daß die DEI für die Fertigstellung der Rauchgas-Entschwefelungsanlage gegebenenfalls ein weiteres Darlehen beantragen wird. In diesem Fall wird die EIB die Umweltparameter, einschließlich Behandlung, Transport und Verwendung von Asche, erneut überprüfen.

Alle von der EIB finanzierten Projekte müssen sowohl mit den Richtlinien der Gemeinschaft als auch mit den nationalen Umweltgesetzen im Einklang stehen und internationale Empfehlungen berücksichtigen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 175 vom 10. 7. 1995.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 175 vom 5. 7. 1985.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 336 vom 7. 12. 1988.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3018/95

von Carlos Robles Piquer (PPE)

an die Kommission

(13. November 1995)

(96/C 173/03)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3088/95

von Giles Chichester (PPE)

an die Kommission

(20. November 1995)

(96/C 173/04)

Betrifft: Vergleichende Bewertung des europäischen Beitrags zur Erforschung des Gehirns

Bewertet die Kommission zur Halbzeit des amerikanischen Jahrzehnts des Gehirns die Ergebnisse, die in diesem so wichtigen Bereich in Europa erzielt wurden, sei es in Gemeinschaftsprogrammen, in Programmen der Mitgliedstaaten oder im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit? Für Vergleichszwecke besonders wichtig könnten die Daten aus dem Human Frontier Science Program sein.

**Antwort von Frau Cresson
im Namen der Kommission**

(8. Februar 1996)

Die Forschung auf dem Gebiet des Gehirns und der Neurologie stellt einen wichtigen Teil des spezifischen Gemeinschaftsprogramms für Forschung und technologische Entwicklung im Bereich Biomedizin und Gesundheit (Biomed) dar.

Im Rahmen von Biomed 1 (1990 bis 1994) sind 45 Forschungsprojekte über Gehirn und Neurologie angelaufen. Daran beteiligt sind 532 Forschungsteams, und die bereitgestellten Haushaltsmittel belaufen sich auf 10,8 Millionen ECU. Die Schlußberichte über diese Vorhaben sind 1996 und 1997 vorzulegen.

Im Rahmen von Biomed 2 (1994 bis 1998) werden aufgrund der ersten Aufforderung zur Einreichung von Forschungsvorschlägen für dieses neue Programm 41 Vorhaben in Angriff genommen.

Die Kommission ist im Human Frontier Science Programme, das seinen Sitz in Straßburg hat, vertreten. Dieses Programm hat die Unterstützung der Forschung über die Gehirnfunktionen und molekulare Verfahren in der Biologie zum Ziel. Es befindet sich zur Zeit in der Evaluierungsphase.

Eine umfassende Beurteilung der Ergebnisse der letzten Entwicklungen auf diesem Gebiet ist jedoch noch nicht möglich. Die Kommission verfolgt alle Forschungen auf diesem Gebiet mit großen Interesse.

Betrifft: Tierarzneimittel

Wie hoch sind im einzelnen die Gebühren für die Zulassung von Tierarzneimitteln und -impfstoffen in den einzelnen Mitgliedstaaten, und wie hoch sind diese Gebühren im Vergleich dazu in den Vereinigten Staaten von Amerika, unter besonderer Berücksichtigung der Arzneimittel und Impfstoffe, die in der Geflügelzucht verwendet werden?

**Ergänzende Antwort von Herrn Bangemann
im Namen der Kommission**

(6. März 1996)

Im Nachtrag zu ihrer Antwort vom 22. Dezember 1995⁽¹⁾ ist die Kommission jetzt in der Lage, die folgenden Informationen mitzuteilen.

Von den nationalen Behörden werden im Rahmen der Zulassung von Tierarzneimitteln folgende Gebühren für die Bewertung eines vollständigen Antrags (für eine Darreichungsform) erhoben:

(In ECU für 1994)

Belgien	± 1 630 bis 3 010
Dänemark	± 4 730
Deutschland	± 57 400
Griechenland	± 2 080
Spanien	± 1 890
Frankreich	± 2 270
Irland	± 5 250
Italien	± 533 bis 1 330
Luxemburg	± 2 420
Niederlande	± 2 640 bis 8 245
Österreich	± 1 130
Portugal	± 750
Finnland	± 8 650
Schweden	± 8 605
Vereinigtes Königreich	± 17 210

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 297/95⁽²⁾ des Rates wird für den Antrag auf eine gemeinschaftsweite Zulassung eine Gebühr von 70 000 ECU (Grundgebühr) bis 100 000 ECU (Anmeldung mehrerer Darreichungsformen eines Arzneimittels) erhoben.

In den Vereinigten Staaten belaufen sich die Kosten für die Bewertung eines vollständigen Antrags auf 162 000 US-Dollar, d. h. ± 127 640 ECU.

Bei Tierimpfstoffen (unabhängig für welche Tierart) beläuft sich die Gemeinschaftsgebühr für die Prüfung eines vollständigen Antrags auf 40 000 ECU zuzüglich einer Steuer von 5 000 ECU je zusätzlicher Dosis oder Darreichungsform.

Einige Mitgliedstaaten (Belgien, Italien, Niederlande) erheben je nach Art des Arzneimittels ebenfalls gestaffelte Gebühren.

In den Vereinigten Staaten kann die Food and Drug Administration eine Gebührenbefreiung oder einen Gebührennachlaß aussprechen. Der Kommission liegen keine Informationen über besondere Bestimmungen für Impfstoffe in der Geflügelzucht vor.

(¹) Abl. Nr. C 48 vom 19. 2. 1996, S. 24.

(²) Abl. Nr. L 35 vom 15. 2. 1995.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3228/95

von Robin Teverson (ELDR)

an die Kommission

(1. Dezember 1995)

(96/C 173/05)

Betrifft: Verbrennung fossiler Brennstoffe

Schüler in meinem Wahlbezirk sind besorgt um die Umwelt und haben folgende Frage zur Verbrennung fossiler Brennstoffe gestellt:

Obwohl von Industriegesellschaften anerkannt wird, daß die Verbrennung fossiler Brennstoffe in Kohlekraftwerken für den industriellen Fortschritt notwendig ist, ist sie eine der Hauptursachen für den zunehmenden Treibhauseffekt, der zu globaler Erwärmung führt. Wird die Kommission vorschlagen, daß für die Mitgliedstaaten und möglicherweise für jene anderen Länder, die einen Beitritt zur Europäischen Union anstreben, Anreize geboten werden, die es ihnen ermöglichen, in erneuerbare Energieressourcen zu investieren und dafür einige ihrer Kohlekraftwerke zu schließen?

**Antwort von Herrn Papoutsis
im Namen der Kommission**

(5. Februar 1996)

Angesichts der weltweiten Entwicklung der Energiesituation rechnet die Kommission nicht damit, daß die Kraftwerke in den kommenden 25 Jahren wieder vermehrt auf feste Brennstoffe zurückgreifen werden.

Da sich der durchschnittliche Energiewirkungsgrad der Kohlekraftwerke laufend verbessert, ist außerdem ein erheblicher Rückgang der CO₂-Emissionen dieser Kraftwerke zu erwarten.

Die Kommission ist sich seit langem der Bedeutung der erneuerbaren Energie bewußt und hat eine Reihe von

Anreizen geschaffen, um ihre Verwendung zu fördern. Das laufende spezifische Programm für Forschung und technologische Entwicklung im Bereich der nichtnuklearen Energien und der rationellen Energienutzung, JOULE, räumt den erneuerbaren Energien einen besonderen Stellenwert ein. Ein erheblicher Teil des Etats des Thermie-Programms ist der Demonstration der technischen und wirtschaftlichen Nutzbarkeit dieser Energieformen in großtechnischem Maßstab und der Förderung ihrer Übernahme durch die Industrie gewidmet. In Abstimmung mit Thermie fördert auch das Altener-Programm Strategien zur Vergrößerung des Marktanteils der erneuerbaren Energieträger. Das heißt, daß alle Aktivitäten von der Forschung und Entwicklung bis hin zur Demonstration und zur wirtschaftlichen Nutzung der neuen Technologien durch Programme der Gemeinschaft gefördert werden.

Diese Programme waren bisher weitgehend auf die Gemeinschaft selbst beschränkt, daneben sind aber inzwischen auch Aktionen angelaufen, um die Energiesituation in Mittel- und Osteuropa zu verbessern.

Zur Unterrichtung der an diesem Thema interessierten Schüler übersendet die Kommission dem Herrn Abgeordneten sowie dem Generalsekretariat des Parlaments einschlägiges Informationsmaterial.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3249/95

von Angela Billingham (PSE)

an die Kommission

(1. Dezember 1995)

(96/C 173/06)

Betrifft: Deutsches Rundfunkprogramm

Ist der Kommission bekannt, daß die Einstellung des deutschen Rundfunkprogramms DSR (vormals TV-SAT 2) dazu geführt hat, daß die Bürger über Empfangseinrichtungen verfügen, die sie jetzt nicht mehr verwenden können?

Ist der Kommission darüber hinaus bekannt, daß diese Empfangseinrichtungen angeblich bis zum 31. Dezember 1994 noch immer verkauft wurden, obwohl bekannt war, daß die Übertragung zum 1. Januar 1995 eingestellt werden würde?

Meinen Informationen zufolge hat die deutsche Regierung ihren eigenen Staatsbürgern eine Entschädigung angeboten, es jedoch abgelehnt, Rundfunkteilnehmer in anderen Ländern zu entschädigen. Ist die Kommission nicht auch der Meinung, daß dies eine unterschiedliche Behandlung der Bürger in der Europäischen Union darstellt?

Kann die Kommission mir darüber hinaus mitteilen, wie viele ähnliche Beschwerden von Abgeordneten im Namen ihrer Wähler vorgebracht wurden?

**Antwort von Herrn Oreja
im Namen der Kommission**

(21. Februar 1996)

Der Digitale Satelittenrundfunk (DSR), der aus einem Bündel von 16 deutschen terrestrischen Stereo-Rundfunkprogrammen bestand, strahlte seine Sendungen grundsätzlich über den Satelliten Kopernicus 1 FM 3 (23,5°E, 12.625 GHz) aus und verteilte sie über Kabelnetze, nutzte für die Ausstrahlung gelegentlich aber auch einen freien Fernsehkanal des Satelliten TV-SAT 2. Der DSR nutzt den TV-SAT 2 nicht mehr, seit die Übertragung der deutschen Fernsehprogramme über diesen Satelliten eingestellt worden ist, kann in weiten Teilen Europas aber nach wie vor über den Satelliten Kopernicus empfangen werden. Andere deutsche Rundfunkprogramme sind durch analoge Satellitenübertragungen über andere Hilfsträger für Fernsehprogramme empfangbar. Die Innenempfangsanlagen für Übertragungen über TV-SAT 2 dürften sich auch für Übertragungen über Kopernicus eignen, sofern die entsprechenden Außenanlagen für Frequenzen unmittelbar oberhalb des früher von TV-SAT genutzten 11,7-12,5 GHz-Bandes des direktstrahlenden Rundfunksatelliten verwendet werden können.

Der Kommission liegen keine Angaben über die Verkaufspraxis der Anbieter von Satellitenempfangsanlagen vor. Allerdings ist es längst üblich geworden, daß sich Kaufinteressenten selbst vergewissern müssen, ob eine Empfangsanlage ihren Anforderungen entspricht, die nur sie allein kennen können. Infolge der Liberalisierung des Telekommunikationsmarktes, die den technischen Fortschritt fördern und zu preisgünstigeren Produkten führen soll, kaufen viele Interessenten solche Anlagen eher bei Discountern als bei Fachhändlern, die sie beraten könnten. So ist nicht zu vermeiden, daß manche Käufer eine Anlage erwerben, von der sich schließlich herausstellt, daß sie für eine weitere Verwendung ungeeignet ist.

Nach den der Kommission vorliegenden Angaben bot die privatrechtlich handelnde Deutsche Telekom von sich aus nur Empfängern der früheren DSR-Übertragungen über TV-SAT 2 in Deutschland eine Entschädigung an, da diese Übertragungen lediglich für den Empfang in Deutschland bestimmt waren.

In dieser Angelegenheit ist es die zweite Anfrage eines Mitglieds des Parlaments (die erste stellte Herr K. Coates im November 1994).

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3320/95

von **Shaun Spiers (PSE)**

an die Kommission

(13. Dezember 1995)

(96/C 173/07)

Betrifft: Sechste Mehrwertsteuerrichtlinie

Kann die Kommission mitteilen, welche Maßnahmen eingeleitet wurden, um zu gewährleisten, daß alle Mitgliedstaat-

ten Artikel 13 der Sechsten Richtlinie zum Mehrwertsteuersystem (77/388/EWG)⁽¹⁾ durchführen, der eine Mehrwertsteuerbefreiung für „bestimmte im engen Zusammenhang mit Sport und Körperertüchtigung stehende Dienstleistungen, die Einrichtungen ohne Gewinnstreben an Personen erbringen, die Sport oder Körperertüchtigung ausüben“, vorsieht?

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 145 vom 13. 6. 1977, S. 1.

**Antwort von Herrn Monti
im Namen der Kommission**

(16. Januar 1996)

Die Anwendung von Artikel 13 Teil A Absatz 1 Buchstabe m) der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG ist in allen Mitgliedstaaten zwingend vorgeschrieben, nachdem die in Anhang E Nummer 4 vorgesehene Ausnahmeregelung durch die Richtlinie 89/465/EWG⁽¹⁾ aufgehoben worden ist. Tatsächlich wenden heute alle Mitgliedstaaten diese Bestimmung an. Allerdings räumt der Text mit der Formulierung „bestimmte Dienstleistungen“ den nationalen Behörden einen gewissen Ermessensspielraum ein, was mit dem Subsidiaritätsprinzip in Einklang steht, aber nicht gewährleistet, daß der Anwendungsbereich der Befreiung in allen Mitgliedstaaten der gleiche ist.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 226 vom 3. 8. 1989.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3469/95

von **Martina Gredler (ELDR)**

an die Kommission

(18. Dezember 1995)

(96/C 173/08)

Betrifft: Ozonschichtmessungen in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union — Unterstützung der Entwicklungsländer beim Umstieg auf Alternativen

Messungen der Stratosphäre über Österreich haben ergeben, daß im Durchschnitt der Monate Januar bis Oktober 1995 die Konzentration der Ozonschicht — verglichen mit dem langjährigen Mittel — um etwa 10 % abgenommen hat.

Sind der Kommission vergleichbare Daten aus anderen Mitgliedstaaten bekannt, und, wenn ja, bestätigen sie die österreichischen Messungen? Läßt sich gegebenenfalls aus dem Vergleich der Daten ein Trend über die Entwicklung der Ozonschichtausdünnung über Europa ablesen?

Welche Maßnahmen ergreift die Kommission, um den Entwicklungsländern, denen längere Fristen für den Ausstieg aus der Produktion von ozonschichtzerstörenden Substanzen eingeräumt wurden, den Übergang zu Alternativen zu erleichtern, so daß die Erfolge im Kampf gegen die Ozonschichtausdünnung bereits früher eintreten?

**Antwort von Frau Bjerregaard
im Namen der Kommission**

(15. Februar 1996)

Da in Österreich keine bodengestützte Langzeitmessungen der Gesamtozonsäule durchgeführt werden, ist nur schwer nachvollziehbar, auf welchen Zeitraum sich der genannte 10prozentige Abbau bezieht. Aufgrund der Langzeitdaten aus anderen europäischen Ländern sowie der umfassenden europäischen Experimente, die in den vergangenen Jahren in der Stratosphäre durchgeführt wurden, ist die Kommission über den zunehmenden Ozonabbau in der Stratosphäre über Europa im Bilde. Eine Analyse der weltweiten Daten von Anfang 1994 zeigt für die mittleren Breiten (30° bis 60°) beider Hemisphären zu jeder Jahreszeit einen erheblichen Ozonabbau. In der nördlichen Hemisphäre wurde zwischen 1979 und 1994 ein Abnahmetrend verzeichnet, der sich im Winter und Frühjahr auf rund 6 % pro Dekade, im Sommer und Herbst auf rund 3 % pro Dekade beziffern läßt. Im Rahmen des Experiments „Sesame“ (second European stratospheric ozone experiment, 1994 bis 1995) wurde in der Arktis innerhalb des Polarwirbels in den Monaten Januar, Februar und März 1995 eine beständige und weiträumige Ozonabnahme (bis zu 30 % unter den Normalwerten) verzeichnet. Außerhalb des Polarwirbels sowie über besiedelten Gebieten mittlerer Breiten entsprach die Ozonabnahme dem oben beschriebenen Langzeittrend von 6 % pro Dekade.

Im Rahmen des Montrealer Protokolls wurde ein Fonds eingerichtet, der Entwicklungsländern die Umstellung von ozonabbauenden Stoffen auf alternative Produkte und Verfahren erleichtern soll. Die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft haben in diesen Fonds einen Finanzbeitrag geleistet. Das Vereinigte Königreich und Dänemark vertreten die Gemeinschaft derzeit im Exekutivausschuß des Fonds.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3484/95

von **Hiltrud Breyer (V)**

an die Kommission

(3. Januar 1996)

(96/C 173/09)

Betrifft: CO₂-Emissionen in der Tschechischen Republik und der Slowakei von privaten und staatlichen Unternehmen

1. Wie hoch sind die jährlichen CO₂-Emissionen in der Tschechischen Republik und in der Slowakei?
2. Wie verteilt sich die Verschmutzung auf staatliche und private Unternehmen?
3. Wer sind die größten staatlichen und privaten Verschmutzer? Wo sind diese Unternehmen beheimatet?

**Antwort von Frau Bjerregaard
im Namen der Kommission**

(4. März 1996)

Die Kommission verfügt lediglich über die Angaben zu den jährlichen CO₂-Emissionen, die die Europäische Umweltagentur (EUA) im Rahmen des Corinair-Projekts 1990 vorgelegt hat. Ein Auszug aus dem Kataster für die Tschechische Republik und die Slowakei ist nachstehend aufgeführt.

Die bisher bei der EUA eingegangenen Angaben ermöglichen es der Kommission nicht, sich zu den Punkten 2 und 3 der Frage der Frau Abgeordneten über die Intensität, die Verteilung der Emissionen auf die öffentliche Hand bzw. auf staatliche und private Unternehmen sowie über den Standort der Unternehmen zu äußern.

(In Kilotonnen)

Verzeichnis der CO ₂ -Emissionen/Jahr	Tschechische Republik	Slowakei
1. Öffentliche Stromversorgung, Kraft-Wärme-Kopplung und Fernwärme	64 963	15 863
2. Gewerbliche Feuerung und Feuerung in öffentlichen Einrichtungen, Hausbrand	51 085	10 470
3. Industrielle Feuerung	27 127	14 619
4. Produktionsverfahren	747	3 147
5. Förderung und Verteilung von fossilen Brennstoffen	0	1 196
6. Lösungsmittelverwendung	0	N ⁽¹⁾
7. Straßenverkehr	7 667	4 501
8. Sonstige bewegliche Quellen und Maschinen	3 121	519
9. Abfallbehandlung und -beseitigung	757	320
10. Landwirtschaft	0	N ⁽¹⁾
11. Natur	2 060	4
Insgesamt	157 527	50 639

(¹) Bei N (Stickstoff) wird von einer Nullemission ausgegangen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3498/95

von **Nel van Dijk (V)**

an die Kommission

(3. Januar 1996)

(96/C 173/10)

Betrifft: Intelligente Geschwindigkeitsbegrenzer für Personenwagen

Intelligente (extern angepeilte) Geschwindigkeitsbegrenzer können auf flexible Weise die Geschwindigkeit von Fahrzeugen beeinflussen.

Die Einführung von Geschwindigkeitsbegrenzern in Personenkraftwagen ist nur möglich, wenn der Einbau eines derartigen Geräts zur Auflage gemacht wird. Da Auflagen für Fahrzeuge nur auf europäischer Ebene festgelegt werden können, ist eine europäische Vereinbarung Voraussetzung für die Einführung eines derartigen Geschwindigkeitsbegrenzers.

Ist die Kommission der Ansicht, daß intelligente Geschwindigkeitsbegrenzer für Personenkraftwagen sowohl zur Verringerung der CO₂-Emissionen als auch zur Verkehrssicherheit beitragen können?

Ist die Kommission bereit, ein Pilotprojekt für Versuche mit diesen Geschwindigkeitsbegrenzern zu starten?

**Antwort von Herrn Bangemann
im Namen der Kommission**

(22. Februar 1996)

Die Kommission hat im Dezember 1995 eine Mitteilung an den Rat und an das Europäische Parlament angenommen, in der Möglichkeiten zur Verbesserung der Kraftstoffeffizienz von Personenkraftwagen im Hinblick auf eine Minderung der CO₂-Emissionen aufgezeigt und eine Strategie für ein Tätigwerden der Gemeinschaft empfohlen werden⁽¹⁾. Zu den wichtigsten Elementen dieser Strategie gehören eine Vereinbarung mit der Automobilindustrie über Kraftstoffverbrauchsziele, der Einsatz steuerlicher Maßnahmen zur Förderung der Kraftstoffeffizienz (einschließlich höherer Kraftstoffverbrauchssteuern), weitere Forschungsanstrengungen der Gemeinschaft zur Entwicklung alternativer Energiequellen für Kraftfahrzeuge und im Bereich des intelligenten Verkehrsmanagements sowie eine wirksame Umweltkennzeichnung zur Unterrichtung der Verbraucher. Nach Ansicht der Kommission bietet diese Strategie den notwendigen Rahmen, der es der Gemeinschaft ermöglicht, ihre Ziele zur Begrenzung der CO₂-Emissionen bis zum Jahr 2005 zu erreichen. Mit dieser Mitteilung will die Kommission eine Debatte über die Instrumente in Gang bringen, die zur Verminderung von CO₂ eingesetzt werden könnten, einschließlich der Anwendung von Telematiksystemen im Straßenverkehr.

Zur Verbesserung der Technologien und um diese besser bewerten zu können, unterstützt die Kommission im Rahmen ihrer Programme Drive und Telematikanwendungen Forschungsprojekte über Einrichtungen wie intelligente Geschwindigkeitsbegrenzer. Die Auswirkungen dieser Einrichtungen auf die Sicherheit und die Verminderung der CO₂-Emissionen müssen sehr sorgfältig untersucht werden.

Derzeit wird im Rahmen des Programms für Telematikanwendungen ein Projekt zur Entwicklung und Validierung eines integrierten Systems finanziert, bei dem die Abstandsregelung der Fahrzeuge an Geschwindigkeitsempfehlungen geknüpft ist, wobei Sicherheitsaspekte und Verkehrsmanagementmaßnahmen berücksichtigt werden. Dieses Projekt, an dem vier Automobilhersteller und die Stadt Turin beteiligt sind, wird zu der Bewertung der Auswirkungen solcher Systeme sowohl auf die Verkehrssicherheit, die Verkehrseffizienz und die Schadstoffverminderung beitragen.

Nach der ersten Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen des Forschungsprogramms Verkehr im Rahmen des vierten Rahmenprogramms wurden mehrere Forschungsvorschläge im Bereich der Geschwindigkeitsbegrenzung vorgelegt.

Somit könnte die Telematik zu einer Verminderung der CO₂-Emissionen beitragen, indem sie den Verkehr flüssiger macht und die Zahl unnötiger Fahrten — beispielsweise Leerfahrten von Güterkraftfahrzeugen oder Fahrten zur Parkplatzsuche — verringert.

⁽¹⁾ Dok. KOM(95) 689.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3519/95

von **Cristiana Muscardini (NI)**

an die Kommission

(3. Januar 1996)

(96/C 173/11)

Betrifft: Tunnel-Autobahn A 26

Bekanntlich sollte mit der sogenannten Tunnel-Autobahn A 26 eine Verbindung von den Häfen Liguriens (vor allem Voltri-Europäischer Verkehr) über die Schweiz nach Nord-europa hergestellt werden. Im Juli d. J. wurden die letzten 32 Kilometer eröffnet, doch wurde die schweizerische Grenze und somit der Anschluß an das europäische Autobahnnetz noch nicht erreicht. Die A 26 geht von Genua-Voltri in nördlicher Richtung nur bis nach Gravellona Toce und endet somit vor Domodossola und weit vor dem Simplontunnel.

1. Ist der Kommission dieses Tunnel-Projekt bekannt?
2. Wenn ja, welche Stellungnahme hat sie im Rahmen des Verkehrsplans zur Verbindung von Nord- und Süd-europa abgegeben?
3. Wenn nein, ist sie nicht der Ansicht, daß sich eine Autobahn-Schnellverbindung mit dem schweizerischen und deutschen Hochgeschwindigkeitseisenbahnnetz unter Zeit- und Kostengesichtspunkten günstig für den Gütertransport von einem Mittelmeerhafen nach Nord-europa auswirken könnte?
4. Beabsichtigt die Kommission, das Projekt in Anbetracht seiner positiven Aspekte in ihre mittelfristigen Programme für den Ausbau der Straßenverkehrsverbindungen zwischen Nord und Süd, die gegenwärtig durch die beiden Engpässe Chiasso und Brenner blockiert werden, aufzunehmen?

**Antwort von Herrn Kinnock
im Namen der Kommission**

(12. Februar 1996)

Die Kommission hat die Bedeutung der A 26, die eine Verbindung von den Häfen Liguriens nach Norditalien und über den Simplonpass nach der Schweiz darstellt, voll anerkannt. Deswegen hat sie diese Verbindung in ihren

Vorschlag für eine Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinschaftliche Leitlinien für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes⁽¹⁾ aufgenommen, der gegenwärtig vom Parlament und vom Rat im Rahmen des Mitentscheidungsverfahrens geprüft wird. Der Rat hat den Vorschlag erörtert und ist zu einer politischen Einigung bezüglich seines gemeinsamen Standpunkts gelangt. Das Parlament hat soeben seine zweite Lesung abgeschlossen und über die von ihm hierzu eingereichten Änderungsanträge abgestimmt. Beide haben die Aufnahme der erwähnten Verbindung befürwortet.

In Anbetracht der Entwicklung des Verkehrs zwischen Nord- und Südeuropa ist die Kommission der Auffassung, daß dieses allgemeine Problem nur innerhalb eines multimodalen Rahmens gelöst werden kann. Dies bedeutet, daß ein angemessenes Gleichgewicht zwischen den verschiedenen Verkehrsträgern gefunden werden muß, damit für die Benutzer die Freiheit der Wahl weiterhin gewährleistet und gleichzeitig sichergestellt werden kann, daß die Verkehrsinfrastruktur positive Auswirkungen auf die Umwelt hat.

Damit die zukünftige Planung von Infrastrukturvorhaben auf einer soliden wirtschaftlichen Grundlage erfolgen kann, hat die Kommission vor kurzem eine Studie über die voraussichtliche Entwicklung des Verkehrs in Auftrag gegeben, die alpenquerende Verbindungen für alle Landverkehrsträger untersuchen und dabei alle Regionen Europas erfassen wird, die von diesen Verbindungen betroffen sind. Die für das zweite Halbjahr 1996 erwarteten Ergebnisse dieser Studie dürften dabei behilflich sein, eine wirksame Lösung für die Probleme des alpenquerenden Verkehrs zu finden und dabei dem Bedarf weitestgehend gerecht zu werden.

Zweifellos ist die Verbindung nach der Schweiz, insbesondere über den Simplonpass, bei den derzeitigen winterlichen Verhältnissen problematisch und leider ist der Bau eines neuen Tunnels in naher Zukunft nicht geplant. Der bestehende Eisenbahntunnel ist für den Huckepackverkehr ausgerüstet. Allerdings wurde er in der Regel nicht von Lastkraftwagen in Anspruch genommen und auch von Personenkraftwagen nur in sehr geringem Umfang. Aufgrund dieser geringen Nachfrage haben die italienische und die schweizerische Eisenbahn beschlossen, diesen Dienst mittelfristig einzustellen.

⁽¹⁾ Dok. KOM(94) 106 endg.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3529/95

von Roberto Mezzaroma (UPE)

an die Kommission

(3. Januar 1996)

(96/C 173/12)

Betrifft: Soziale Auswirkungen gemischter Familienformen

Es gibt immer mehr gemischte, nicht traditionelle, geschlechtlich orientierte Familienformen, insbesondere mit

lesbischen und homosexuellen Partnern, sowie Familien, bei denen Mann und Frau verschiedenen Glaubensgemeinschaften und Kulturkreisen angehören.

Kann die Kommission eine Studie über die sozialen Auswirkungen der obengenannten Familienformen ausarbeiten, die insbesondere folgende Punkte umfaßt:

1. Zu welchen lang- und mittelfristigen Ergebnissen hat die Verbindung zwischen von der Natur her einander nicht entsprechenden Partnern geführt, und wie ist ihr Verhältnis zur Gesellschaft?
2. Welche geistigen und sozialen Eigenschaften entwickeln etwaige eigene oder adoptierte Kinder?
3. Welche Auswirkungen sind auf heterosexuelle und der gleichen Glaubensgemeinschaft angehörende Familien zu verzeichnen?
4. Welche sozialen Kosten entstehen den Institutionen?
5. Wie verhält sich die nähere Umgebung gegenüber diesen Paaren?

Kann die Kommission ihre spezifische Meinung zu den obengenannten Punkten äußern?

**Antwort von Herrn Flynn
im Namen der Kommission**

(8. Februar 1996)

Bis jetzt hat die Kommission noch keine umfassende Untersuchung über gemischte Familienformen durchgeführt, gleichgültig, ob Unterschiede in sexueller Orientierung, Religion oder Kultur bestehen. Möglicherweise ist eine von der Kommission mitfinanzierte und weit verbreitete Studie für den Herrn Abgeordneten von Interesse⁽¹⁾.

⁽¹⁾ Z. B.: Kees Waaldijk und Andrew Clapham, Homosexualität — Ein Thema der Europäischen Gemeinschaft. Abhandlungen über die Rechte von Lesbierinnen und Homosexuellen im europäischen Recht und in der europäischen Politik — veröffentlicht 1993.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3548/95

von Robin Teverson (ELDR)

an die Kommission

(3. Januar 1996)

(96/C 173/13)

Betrifft: EU-Statistik über die Ozon-, Stickstoffdioxid- und Schwefeldioxid-Werte

Kann das zuständige Kommissionsmitglied die neuesten Statistiken über die Ozon-, Stickstoffdioxid- und Schwefeldioxid-Werte in der Europäischen Union mitteilen?

**Antwort von Frau Bjerregaard
im Namen der Kommission**

(20. Februar 1996)

Die gewünschten Auskünfte können den drei folgenden Dokumenten entnommen werden:

- „Bericht der Kommission über den Stand der Durchführung der Richtlinien zur Luftreinhaltung“⁽¹⁾. Dieser Bericht, der dem Parlament bereits übermittelt wurde, enthält eine Synthese der von der Kommission zusammengetragenen Informationen über die Schwefeldioxid- und Stickstoffwerte;
- „Verschmutzung der Luft durch Ozon im Sommer 1995“, 29. September 1995;
- „Überschreitungen der Schwellenwerte für Ozon in der Europäischen Gemeinschaft im Jahr 1994“ (Resümee der im Rahmen der Richtlinie 92/72/EWG über die Luftverschmutzung durch Ozon übermittelten Auskünfte), 29. September 1995.

Die beiden letztgenannten Dokumente sind Informationsvermerke der Kommission, die dem Umweltrat vom 6. Oktober 1995 vorgelegt wurden. Sie werden dem Herrn Abgeordneten und dem Generalsekretariat des Parlaments direkt übermittelt.

⁽¹⁾ Dok. KOM(95) 372 endg.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3549/95

von Nel van Dijk (V)
an die Kommission

(5. Januar 1996)
(96/C 173/14)

Betrifft: Folgen der Nichtumsetzung der Habitat-Richtlinie

Einige in Europa vorkommende Säugetierarten, darunter der Pyrenäendesman, der Wolf, die Fledermausart *Myotis capaccinii*, die Teichfledermaus und das Große Mausohr, sind unter anderem deshalb vom Aussterben bedroht, weil sich die Mitgliedstaaten nicht an die Richtlinie 92/43/EWG⁽¹⁾ halten, worin ein Zeitplan für die Errichtung des Netzes besonderer Schutzgebiete Natura 2000 vorgesehen ist.

Ist die Kommission nicht auch der Ansicht, daß die Überlebenschancen dieser sechs Tierarten durch die unterlassene bzw. allzu schleppende Umsetzung dieser Richtlinie durch die Mitgliedstaaten drastisch verringert werden?

Kann die Kommission Auskunft über den Stand der Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG geben?

Kann die Kommission genau angeben, welche Mitgliedstaaten noch im Rückstand sind und welche Maßnahmen sie zu treffen gedenkt, um dieser Mitgliedstaaten zur Umsetzung dieser Richtlinie zu veranlassen?

⁽¹⁾ Abl. Nr. L 206 vom 22. 7. 1992, S. 7.

**Antwort von Frau Bjerregaard
im Namen der Kommission**

(28. Februar 1996)

Die Kommission betrachtet es als bedenklich, wenn eine Vogelart, die unter die Richtlinie 92/43/EWG fällt, nicht geschützt wird.

Die Erhaltung der Richtlinie 92/43/EWG tangiert mehrere Aspekte. Die einzelstaatlichen Vorschriften müssen die Schutzbestimmungen der Richtlinie lückenlos und korrekt umsetzen. Die Mitgliedstaaten müssen für ihren Staat eine Liste der in Frage kommenden Schutzgebiete erstellen. Die Bestimmungen der Richtlinie müssen in der Praxis eingehalten werden.

Am 10. Januar 1995 hatten es fünf Mitgliedstaaten (Deutschland, Griechenland, Italien, Portugal und Spanien) versäumt, ihre innerstaatlichen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie zu melden. Die Kommission hat daher gerichtliche Verfahren eingeleitet. Zehn Mitgliedstaaten haben keine vollständige Liste der in Frage kommenden Schutzgebiete übermittelt (Belgien, Deutschland, Griechenland, Spanien, Frankreich, Irland, Luxemburg, Niederlande, Portugal, Finnland). Die Kommission geht auch dagegen vor. Sie prüft darüber hinaus, ob die ihr übermittelten einzelstaatlichen Vorschriften der Richtlinie entsprechen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3579/95

von Josu Imaz San Miguel (PPE)
an die Kommission

(10. Januar 1996)
(96/C 173/15)

Betrifft: Unterricht der aragonesischen Sprache

Ist die Kommission in Anbetracht der von der spanischen Regierung unterzeichneten und ratifizierten Europäischen Charta zum Schutz der Regional- und Minderheitensprachen sowie der Verfassung der autonomen Region Aragón, die in Artikel 7 anerkennt, daß „unterschiedliche sprachliche Ausdrucksformen in Aragón bewahrt werden sollten...“, der Ansicht, daß der auf freiwilliger Basis in den Schulen angebotene Unterricht in der aragonesischen Sprache durch die Europäische Charta rechtlich geschützt ist?

Ist die Kommission darüber hinaus der Meinung, daß die Weigerung, Aragonesischunterricht in Schulen auf freiwilliger Basis anzubieten, als eine Verletzung der Europäischen Charta der Regionalsprachen betrachtet werden könnte?

**Antwort von Frau Cresson
im Namen der Kommission**

(1. Februar 1996)

Bei der angesprochenen Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen handelt es sich um eine Initiative des Europarates. Die Kommission ist daher für ihre Umsetzung nicht zuständig.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3601/95

von Gerardo Fernández-Albor (PPE)

an die Kommission

(12. Januar 1996)

(96/C 173/16)

Betrifft: Förderung des Schiffbaus in Spanien

Jahrzehntlang zählte Spanien im Schiffbau weltweit zu den führenden Nationen, mit spektakulären wirtschaftlichen Ergebnissen und hervorragenden technologischen Errungenschaften. Leider ist dies heute nicht mehr der Fall, und die spanische Industrie ist gegenüber anderen Ländern, die beim Schiffbau an erster Stelle stehen, weit zurückgefallen.

Dafür gibt es mehrere Gründe: unter anderem ist dies auf den scharfen Wettbewerb der neuen asiatischen Wirtschaftsmächte zurückzuführen. Allerdings darf man auch nicht vergessen, daß sich fehlende politische Anreize für die Weiterentwicklung der spanischen Schiffbauindustrie seit über einem Jahrzehnt ebenso ungünstig ausgewirkt haben.

Teilt die Kommission die Auffassung, daß sie eine entschlossenere Politik der Wiederankurbelung der Schiffbauindustrie in Spanien betreiben sollte, und zwar durch Aktionen und Programme, durch die es mit den weltweit führenden Unternehmen dieses Sektors gleichziehen und den Mangel an Erfindergeist und Initiative wieder wettmachen kann, die der ehemaligen Perle der spanischen Industrie geschadet haben?

**Antwort von Herrn Van Miert
im Namen der Kommission**

(2. Februar 1996)

Die Kommission mißt einer effizienten und wettbewerbsfähigen Schiffbauindustrie in der Gemeinschaft, also auch in Spanien, große Bedeutung bei. Dies kommt in den verschiedenen Richtlinien des Rates über Beihilfen für den Schiffbau zum Ausdruck. Diese Richtlinien, die angesichts der schwierigen Marktbedingungen erlassen wurden, sollen ein geeignetes defensives Instrument bieten, um gegen unlautere Wettbewerbspraktiken wie Kampfpreise vorzugehen und die Kapazität der Gemeinschaft in den Marktsegmenten zu erhalten, in denen die gemeinschaftlichen Werften wettbewerbsfähig sind; gleichzeitig sollen die Gemeinschaftswerften veranlaßt werden, den erforderlichen Umstrukturie-

rungsprozeß weiterzuführen sowie lautere und einheitliche Bedingungen für den innergemeinschaftlichen Wettbewerb gewährleistet werden.

Deshalb unterstützt die Kommission Umstrukturierungsmaßnahmen, welche die Wettbewerbsfähigkeit der Gemeinschaftswerften erhöhen. Wie diese Umstrukturierungsmaßnahmen im einzelnen ausgestaltet werden, ist in erster Linie Sache der betreffenden Mitgliedstaaten; allerdings muß die Umstrukturierung im Einklang mit der Richtlinie über Beihilfen über den Schiffbau und dem OECD-Übereinkommen über die Einhaltung normaler Wettbewerbsbedingungen in der gewerblichen Schiffbau- und Schiffsreparaturindustrie stehen.

Bei den Verhandlungen über das OECD-Übereinkommen, das am 15. Juli 1996 in Kraft treten soll, hat die Kommission den Antrag Spaniens auf eine besondere Abweichung von dem Übereinkommen (das bis auf einige wenige Ausnahmen die Einstellung aller Schiffbaubeihilfen vorsieht) unterstützt, damit die Umstrukturierung der spanischen Schiffbauindustrie weiterhin gefördert werden kann. Nach dem Übereinkommen darf Spanien bis Ende 1998 Umstrukturierungsbeihilfen bis zu 180 000 Millionen Peseten auszahlen.

Der Umstrukturierungsplan ist der Kommission im November 1995 mitgeteilt worden. Die Kommission hat in ihrer Sitzung vom 20. Dezember 1995 beschlossen, eine Komponente des Beihilfenpakets (d. h. bereits bewilligte, aber noch nicht ausgezahlte Beihilfen in Form eines Verlustausgleichs) zu genehmigen und das Verfahren nach Artikel 93 Absatz 2 EG-Vertrag zu eröffnen, um die Vereinbarkeit der geplanten Steuergutschriften mit dem Gemeinsamen Markt zu untersuchen. Die anderen Komponenten des Umstrukturierungsplans werden noch geprüft.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3602/95

von Philippe Monfils (ELDR)

an die Kommission

(12. Januar 1996)

(96/C 173/17)

Betrifft: Assoziationsabkommen und Politik im audiovisuellen Bereich

Die Europäische Union hat eine Reihe von Assoziationsabkommen mit Ländern Mittel- und Osteuropas (ehemaligen Ostblockländern) geschlossen.

Diese Assoziationsabkommen enthalten eine Klausel über die Beteiligung der betreffenden Länder an der gemeinsamen Politik im audiovisuellen Bereich, die insbesondere eine Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften im Rundfunkbereich vorsieht.

Außerdem sieht das Weißbuch über die Integration dieser Länder in den Binnenmarkt vor, daß sie den gemeinschaftlichen Besitzstand in ihre Rechtsvorschriften übernehmen.

Die betreffenden Länder Mittel- und Osteuropas stehen ferner in Verhandlungen über ihren Beitritt zur Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD).

Einigen Quellen zufolge hat die OECD den Beitritt dieser Länder an die Vorbedingung geknüpft, daß Artikel 4 der Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“ (Festlegung von Quoten zur Förderung europäischer Werke in den Fernsehprogrammen) einseitig und endgültig neu ausgehandelt wird, mit der Begründung, daß der Kodex der unsichtbaren Transaktionen keine diskriminierenden Maßnahmen zulasse.

Es sei daran erinnert, daß die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten im Rahmen der GATS-Übereinkommen keinerlei Verpflichtungen übernommen haben, den gemeinschaftlichen Besitzstand in diesem Punkt anzutasten.

Daher ist zu fragen, ob die OECD nicht eine mißbräuchliche oder zumindest ihre Kompetenzen überschreitende Auslegung vornimmt, mit der die Anwendung eines Grundprinzips der Gemeinschaftstätigkeit — Wahrung des gemeinschaftlichen Besitzstands — behindert und somit ein ernster Präzedenzfall geschaffen wird.

Kann die Kommission diese Informationen bestätigen und, wenn ja, wie interpretiert sie diese Informationen?

**Antwort von Herrn Van den Broek
im Namen der Kommission**

(18. März 1996)

Die OECD prüft derzeit die Beitritte Ungarns, Polens und der Slowakei zur OECD. Die Tschechische Republik hat ihren Beitritt zur OECD Ende 1995 abgeschlossen.

Die Erklärung der Tschechischen Republik über die Übernahme der Verpflichtungen der Mitgliedschaft umfaßte die Verpflichtung, alle Liberalisierungsmaßnahmen, die in den Anwendungsbereich der Kodizes über Kapitalverkehr und unsichtbare Transaktionen fallen und die sie möglicherweise im Rahmen ihres Europa-Abkommens mit der Gemeinschaft ergreifen wird, auf alle OECD-Mitgliedstaaten auszudehnen. Insbesondere im Hinblick auf den audiovisuellen Bereich gab die Tschechische Republik eine Erklärung ab, wonach sie nichttschechischen europäischen Produktionen in Fernsehprogrammen keine Vorzugsbehandlung gewährt.

Mit dieser Verpflichtung wird kein Aspekt des gemeinschaftlichen Besitzstandes aufgegeben, den jedes Land, das der Gemeinschaft beiträgt, übernehmen und einführen muß. Sie berührt allerdings Maßnahmen im Rahmen der Europa-Abkommen, die die schrittweise Harmonisierung von Rechtsvorschriften im Hinblick auf einen späteren Beitritt zur Gemeinschaft vorsehen. Die tschechische Verpflichtung gegenüber der OECD kann diesen Harmonisierungsprozeß erschweren.

Die Kommission hat den Regierungen sowohl Ungarns als auch Polens gegenüber deutlich gemacht, daß eine solche

Verpflichtung im Zusammenhang mit dem Beitritt zur OECD ein unnötiger Schritt ist, zumal er zum Verzicht auf ein nach den OECD-Kodizes anerkanntes Recht (die Beteiligung an einem Integrationsabkommen) führt. Die Kommission stellt fest, daß Mexiko bei seinem Beitritt keine solche Verpflichtung eingegangen ist und auch nicht aufgefordert wurde, dies zu tun.

Im Rahmen ihrer Verhandlungen über den Beitritt zur OECD gaben sowohl Polen als auch Ungarn Erklärungen ab, mit denen sie sich ihre Rechte nach den OECD-Kodizes vorbehalten. Diese Erklärungen sind für die Gemeinschaft zufriedenstellend, da sie bedeuten, daß diese beiden Länder sich auf derselben Grundlage wie andere OECD-Mitglieder auf die Ausnahmeklausel in den Kodizes berufen können.

Unabhängig hiervon haben die Tschechische Republik und Ungarn nationale Rundfunk- und Fernsehgesetze verabschiedet, die nicht mit dem Gemeinschaftsrecht in Einklang stehen. Im Falle Ungarns werden durch diese Gesetzgebung ausländische Programme auch aus anderen europäischen Ländern diskriminiert. Dies steht im Widerspruch zu Artikel 6 der Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“, in der der Vorteil der Definition eines „Europäischen Werks“ unter bestimmten Voraussetzungen auf europäische Drittstaaten ausgedehnt wird. Vereinbarungen auf Gegenseitigkeit gehören zur Zeit nicht zu diesen Voraussetzungen. Die Kommission wird diese Situation prüfen, um die Interessen der Union und ihrer Mitgliedstaaten in diesem Bereich zu wahren.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3619/95

von **Amedeo Amadeo (NI)**

an die Kommission

(12. Januar 1996)

(96/C 173/18)

Betrifft: Kakaobutter

Die Gemeinschaftsvorschriften über die Herstellung von Schokolade erlauben keine Verwendung von Ersatzstoffen für Kakaobutter, wenn deren Anteil mehr als 5 % beträgt; es gibt jedoch Vorschläge, mit denen die bestehenden Vorschriften geändert werden sollen.

Die Kommission wird aufgefordert, bei der Schokoladeherstellung die Verwendung von anderen Pflanzenfetten als Kakaobutter zu verbieten.

**Antwort von Herrn Bangemann
im Namen der Kommission**

(7. März 1996)

Die Kommission hat ihre Untersuchung über die Zweckmäßigkeit einer Änderung der Richtlinie 73/241/EWG⁽¹⁾ zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für

zur Ernährung bestimmte Kakao- und Schokoladenerzeugnisse noch nicht abgeschlossen. Zu gegebener Zeit wird es nicht versäumen, den Herrn Abgeordneten über das Ergebnis zu informieren.

(¹) ABl. Nr. L 228 vom 16. 8. 1973.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3622/95

von **Elly Plooij-van Gorsel (ELDR)**

an die Kommission

(12. Januar 1996)

(96/C 173/19)

Betrifft: Europäische Rechtsvorschriften betreffend Übertragung der Jakob-Creutzfeldt-Krankheit durch Bluttransfusion

Seit dem 1. Oktober 1994 sind die Hersteller von langfristige haltbaren Plasmaerzeugnissen in der Europäischen Union verpflichtet, als Blutspender diejenigen auszuschließen, die mit aus menschlichem Hypophysematerial hergestellten Medikamenten behandelt wurden oder in deren Familie die Jakob-Creutzfeldt-Krankheit vorkommt.

1. Trifft es zu, daß der Grund für den Ausschluß bestimmter Blutspender darin zu suchen ist, daß theoretisch die Möglichkeit einer Übertragung der Jakob-Creutzfeldt-Erkrankung durch ein Blutpräparat nicht ausgeschlossen werden kann?
2. Sind der Kommission Fälle bekannt, in denen nachgewiesen wurde, daß die Jakob-Creutzfeldt-Krankheit durch Blut oder Blutpräparate übertragen wurde?
3. Ist die Kommission der Auffassung, daß Rechtsvorschriften auf Tatsachenfeststellungen oder äußerstenfalls Wahrscheinlichkeit beruhen sollten?
4. Teilt die Kommission die Auffassung, daß trotz einschlägiger Untersuchungen keinesfalls glaubhaft gemacht werden konnte, daß diese Krankheit durch Transfusion von Blut oder Blutpräparaten übertragen werden kann?
5. Trifft es zu, daß die Stellungnahme von Fachleuten bezüglich einer Übertragbarkeit dieser Krankheit durch Blut oder Blutpräparate erst erbeten wurde, nachdem die politische Entscheidung, Maßnahmen gegen die Übertragung der Jakob-Creutzfeldt-Krankheit zu ergreifen, gefällt worden war?

**Antwort von Herrn Bangemann
im Namen der Kommission**

(14. März 1996)

1. Laut Artikel 3 der Richtlinie 89/381/EWG(¹) des Rates müssen die Maßnahmen, die die Mitgliedstaaten treffen, um der Übertragung ansteckender Krankheiten vorzubeugen, u. a. auch die Empfehlungen des Europarates

umfassen. Der Leitfaden des Europarates von 1995 über die Herstellung, Verwendung und Qualitätssicherung von Plasmaerzeugnissen empfiehlt, als Blutspender diejenigen auszuschließen, die mit aus menschlichem Hypophysematerial hergestellten Medikamenten behandelt wurden oder in deren Familie die Jakob-Creutzfeldt-Krankheit (JCK) vorkommt. Der Grund dafür ist, daß eine Übertragung der JCK über das Blut theoretisch nicht ausgeschlossen werden kann. Um diese Gefahr abzuwenden, wird jedoch nur eine geringe Zahl potentieller Blutspender ausgeschlossen.

2. Der Kommission sind keine Fälle einer Verbindung zwischen der JCK und Blut oder Blutpräparaten bekannt.

3. Die Kommission ist der Auffassung, daß Rechtsvorschriften möglichst auf Fakten beruhen sollten. Besteht jedoch ein potentielles Risiko für die Volksgesundheit, so darf sie dies nicht außer acht lassen.

4. Der epidemiologische Nachweis für eine mögliche Übertragung der JCK über aus Blutplasma hergestellte medizinische Erzeugnisse wurde nicht erbracht, und es liegen keine experimentellen Daten vor, die auf eine solche Gefahr hindeuten. Die verfügbaren Daten reichen jedoch anerkanntermaßen nicht aus, um das Risiko vollständig von der Hand zu weisen.

5. Bei der JCK handelt es sich um eine Krankheit, die erst viele Jahre (manchmal erst am Ende eines Lebens) nach der Infektion zum Ausbruch kommt, und sie läßt sich erst erkennen, wenn klinische Symptome auftreten. Die Übertragung solcher Krankheiten hat immer Anlaß zu Besorgnis gegeben.

(¹) ABl. Nr. L 181 vom 28. 6. 1989.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3643/95

von **Maartje van Putten (PSE)**

an die Kommission

(12. Januar 1996)

(96/C 173/20)

Betrifft: Lage des Batwa-Volks in Ruanda

In ihrer Entschließung AKP/EU 1429/95/eng.(¹) zu den Ergebnissen der Informationsreise nach Burundi, Zaire und Ruanda und zur Lage in der Region äußerte die Paritätische Versammlung AKP/EU ihre Besorgnis über die Lage des Batwa-Volks in Ruanda und die Flüchtlingslager und forderte außerdem eine Untersuchung über die Lage des Batwa-Volks.

1. Ist der Kommission bekannt, ob — und falls ja, in welcher Weise — die derzeitige Regierung von Ruanda für den Schutz der Menschenrechte des Batwa-Volks sorgt?

2. Verfügt die Kommission über Untersuchungsergebnisse über die Menschenrechtslage der Batwa in Ruanda und in den benachbarten Staaten (insbesondere Zaire), in denen sie in den letzten Jahren Zuflucht gesucht haben?
3. Wie beurteilt die Kommission die Menschenrechtslage der Batwa in Ruanda und von Batwa-Flüchtlingen in den benachbarten Ländern?
4. Berücksichtigt die Kommission bei ihrer Zusammenarbeit mit Hilfsorganisationen in Ruanda in irgendeiner Form insbesondere dieses autochthone Volk und, falls ja, in welcher Weise?

(¹) Angenommen von der Paritätischen Versammlung AKP/EU am 2. Februar 1995 in Dakar (Senegal).

**Antwort von Herrn Pinheiro
im Namen der Kommission**

(6. März 1996)

1. Nach Kenntnis der Kommission verfolgt die derzeitige Regierung Ruandas gegenüber dem Batwa-Volk keine spezifische Politik.
2. Die Zahl der Batwas wurde vor April 1994 auf 30 000 geschätzt. Zur Zeit leben im Landesinneren Ruandas etwa 10 000 Batwas. Ungefähr 10 000 wurden infolge der Ereignisse vom April 1994 getötet. Etwa 10 000 Batwas halten sich in den Flüchtlingslagern auf.
3. In einem für alle betroffenen Bevölkerungsgruppen Ruandas innerhalb und außerhalb des Landes ohnehin sehr schwierigen Kontext ist die Lage der Batwas kaum besser.

Im Mai 1995 schlossen sich die Batwas von Ruanda zu einer (aus mehreren Verbänden bestehenden) Organisation, der Caurwa (Gemeinschaft der autochthonen Völker Ruandas) zusammen, die ihre Interessen wahrnimmt.

4. Im Rahmen der Kooperationsmaßnahmen der Kommission in Ruanda gibt es keine spezifisch auf das Batwa-Volk ausgerichteten Aktionen. Sowohl in Ruanda als auch in den Flüchtlingslagern erhalten sie Hilfe im Rahmen der Aktionen, die für die Gesamtbevölkerung bestimmt sind.

Jedoch verfolgen die Beobachter, die die spezifische Lage der Batwas in der von Gegensätzen geprägten Gesellschaft Ruandas gut kennen, im Rahmen der Menschenrechtsmission der Vereinten Nationen, an der die Gemeinschaft teilnimmt, die Gruppe der Batwas mit großer Aufmerksamkeit.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3648/95

von Roberta Angelilli (NI)

an die Kommission

(12. Januar 1996)

(96/C 173/21)

Betrifft: Unregelmäßigkeiten bei der Durchführung von Berufsbildungslehrgängen, die von der Europäischen Union kofinanziert wurden

Im Jahr 1991 hat die Region Latium das ENFAP UIL und das Consorzio Alto Lazio (zwei Berufsbildungsinstitute) mit der Durchführung einiger Umschulungskurse für Arbeiter beauftragt, die aus der Arbeitslosenkasse des Kraftwerks Montalto di Castro unterstützt werden. In Wirklichkeit ist es bei der Durchführung der Kurse zu so schweren Unregelmäßigkeiten gekommen, daß sich die Staatsanwaltschaft Civitavecchia eingeschaltet hat.

Ist die Kommission über diesen Vorfall informiert, und sollte die Europäische Union — da zwei Bildungsträger einen Vorschuß in Höhe von 35 % bzw. 70 % der vorgesehenen (und von der Europäischen Union kofinanzierten) 2 Milliarden erhalten haben — nicht zumindest für den sie betreffenden Teil fordern, daß die Zahlungen eingestellt bzw. die bereits ausgezahlten Beträge gegebenenfalls zurückerstattet werden?

**Antwort von Herrn Flynn
im Namen der Kommission**

(6. März 1996)

Die Kommission hat bisher im Rahmen der Regelung, die die Mitgliedstaaten verpflichtet, Unregelmäßigkeiten im Bereich der Strukturpolitik zu melden, keine Information in dieser Angelegenheit erhalten.

Die Kommission wird bei dem betreffenden Mitgliedstaat Nachforschungen anstellen und die Abgeordnete über das Ergebnis informieren.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3650/95

von Klaus Rehder (PSE)

an die Kommission

(12. Januar 1996)

(96/C 173/22)

Betrifft: Notifizierungspflicht nach Artikel 93 Absatz 1 EWG-Vertrag

Nach Artikel 93 Absatz 1 des Vertrages zur Gründung der EWG sind „Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige der Wirtschaft den Wettbewerb verfälschen . . . , mit dem gemeinsamen Markt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen . . . Zur

Überwachung dieses Verbots ist die Kommission . . . von jeder beabsichtigten Einführung oder Umgestaltung von Beihilfen so rechtzeitig zu unterrichten, daß sie sich dazu äußern kann“.

Ich frage in diesem Zusammenhang die Kommission:

1. Gibt es eine Bagatellgrenze für solche Beihilfen?
2. Bezieht sich die Notifizierungspflicht auch auf einmalige Beihilfen an mittelständische Betriebe?
3. Muß insbesondere die Absicht einer Kommune, einem Handwerksbetrieb, der naturgemäß keinen Handel mit einem anderen Mitgliedstaat treibt, günstige finanzielle Konditionen beim Kauf eines neuen Betriebsgrundstücks einzuräumen, vorher bei der Kommission notifiziert werden?

**Antwort von Herrn Van Miert
im Namen der Kommission**

(4. März 1996)

1. Die Kommission hat mit der im Jahr 1992 eingeführten (Punkt 3.2 des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen)⁽¹⁾ und im Jahr 1993 näher erläuterten (Leitfaden für die Anwendung der im Gemeinschaftsrahmen für Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen (KMU) vorgesehenen „de minimis“-Regelung (Schreiben vom 23. März 1993 an die Mitgliedstaaten), abgedr. in Kommission (Hrsg.), Wettbewerbsrecht in den Europäischen Gemeinschaften — Band IIA. Wettbewerbsregeln für staatliche Beihilfen (Brüssel—Luxemburg 1995)) die de minimis-Regel eine Bagatellgrenze für Beihilfen eingeführt. Die de minimis-Regel beruht auf der Annahme, daß Beihilfen bis zu einer bestimmten Höhe den Handel zwischen Mitgliedstaaten nicht spürbar beeinträchtigen und daher in der Regel nicht dem Artikel 92 Absatz 1 EG-Vertrag unterliegen. Am 24. Januar 1996 hat die Kommission eine Änderung der de minimis-Regel beschlossen. Die de minimis-Beihilfen sind Beihilfen bis zu einem Gegenwert von 100 000 ECU innerhalb eines Dreijahreszeitraums pro Unternehmen unabhängig von der Unternehmensgröße. Diese Beihilfen unterliegen nicht der Notifizierungspflicht gemäß Artikel 93 Absatz 3 EG-Vertrag und können neben Beihilfen aus genehmigten Programmen vergeben werden.

2. Die Notifizierungspflicht für staatliche Beihilfen nach Artikel 93 Absatz 3 EG-Vertrag bezieht sich auf jede Beihilfe, die die Tatbestandsmerkmale des Artikel 92 Absatz 1 erfüllt. Daher sind auch einmalige Beihilfen außerhalb genehmigter Programme an mittelständische Betriebe notifizierungspflichtig.

3. Günstige finanzielle Konditionen beim Verkauf eines Betriebsgrundstückes von einer Kommune an einen Handwerksbetrieb sind unter folgenden Voraussetzungen als notifizierungspflichtige Beihilfe zu qualifizieren: erstens: das begünstigte Unternehmen produziert Waren oder Dienstleistungen, bezüglich derer ein grenzüberschreitender Handel nicht ausgeschlossen werden kann; zweitens: es kann nicht ausgeschlossen werden, daß die Transaktion unter dem

Marktwert erfolgt; drittens: es kann nicht ausgeschlossen werden, daß die Differenz zwischen Kaufpreis und Marktwert die de minimis-Grenze übersteigt oder das begünstigte Unternehmen den de minimis-Rahmen bereits mit anderen de minimis-Beihilfen ausgeschöpft hat.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 213 vom 19. 8. 1992.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-8/96

von **Phillip Whitehead (PSE)**

an die **Kommission**

(25. Januar 1996)

(96/C 173/23)

Betrifft: Menschenrechtsverletzungen in Drittländern

Welche Pläne hat die Kommission für die Untersuchung von Menschenrechtsverletzungen in Drittstaaten, und zwar vor dem Hintergrund der Höhe und der Art der Einfuhren in die Europäische Union aus diesen Ländern und unter Berücksichtigung der verwendeten Produktionsmittel und des Einsatzes von Zwangsarbeiten?

**Antwort von Herrn Van den Broek
im Namen der Kommission**

(11. März 1996)

Im Rahmen der vertraglichen Beziehungen der Gemeinschaft zu den Drittländern ist jedes Abkommen ein globales Instrument zur Förderung der politischen, sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung. Mit der systematischen Einbeziehung einer Klausel, der zufolge die Achtung der Menschenrechte wesentlicher Bestandteil des Abkommens ist, sowie eines Artikels über die Nichterfüllung können die Zusammenarbeit und die Aktionen zur Stärkung des Rechtsstaates, zur Konsolidierung des Justizsystems, zur Förderung der Meinungsfreiheit und zum Schutz der gefährdeten Bevölkerungsgruppen intensiviert werden. Gleichzeitig steht damit eine breite Palette restriktiver Maßnahmen zur Verfügung, die den Vertragsparteien eine Reaktion nach Maßgabe der Schwere des jeweiligen Falls ermöglichen.

Die Kommission verfolgt die Situation der Menschenrechte weltweit mit großer Aufmerksamkeit, vor allem aber in den Ländern, in denen die wirtschaftliche Ausbeutung der jungen Generationen besonders groß ist.

Im Dezember 1994 verabschiedete der Rat das neue Schema Allgemeiner Zollpräferenzen für den Zeitraum 1995 bis 1998. Artikel 9 der Verordnung sieht die vorübergehende vollständige oder teilweise Rücknahme der Vorteile des Schemas der Allgemeinen Präferenzen vor, und zwar vor allem in Fällen der Sklaverei und der Ausfuhr von Waren, die in Haftanstalten hergestellt wurden.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-14/96**von Martina Gredler (ELDR)****an die Kommission***(25. Januar 1996)**(96/C 173/24)***Betrifft:** Kennzeichnung gentechnisch veränderter Lebensmittel

Bei einer Veranstaltung der „Consumer Affairs Intergroup“ zum Thema „Novel Food“ am 13. Dezember 1995 in Straßburg waren Vertreter der Nahrungsmittelindustrie der Auffassung, daß in einigen Bereichen die Kennzeichnung von Lebensmitteln, welche gentechnisch modifizierte Organismen (GMO) enthalten, schlicht nicht möglich ist. Als Beispiel wurde Zucker genannt, da bei der Verarbeitung von Zuckerrüben in einer zentralen Fabrik nicht mehr unterschieden werden könne, welche Zuckerrüben aus welcher Ernte stammten. Als Laie kann man sich nur schwer vorstellen, daß eine getrennte Lagerung und Verarbeitung von Zuckerrüben, die genetisch manipuliert wurden, und solchen, die naturbelassen sind, tatsächlich derart schwierig und teuer ist, so daß der Konsument im unklaren darüber belassen werden muß, ob der von ihm gekaufte Zucker genetisch verändert ist oder nicht.

Sind der Kommission Untersuchungen bekannt, die ausweisen, mit welchen zusätzlichen Kosten die zuckerrübenverarbeitende Industrie konfrontiert wäre, wenn eine strikte Trennung der Produktion sowie eine klare Kennzeichnung von genetisch verändertem Zucker im Sinne des mündigen Verbrauchers vorgenommen würden?

**Antwort von Herrn Bangemann
im Namen der Kommission***(13. März 1996)*

Zuckerrüben werden derzeit gentechnisch verändert, um sie gegen die Rizomania oder viröse Wurzelbärtigkeit, eine Krankheit der Zuckerrübe, die sich zunehmend in ganz Europa ausbreitet, resistent zu machen. In den am meisten betroffenen Mitgliedstaaten Deutschland, Frankreich, Italien und Österreich sind insgesamt bis zu 200 000 Hektar befallen und die Ertragsverluste betragen teilweise mehr als 50 %. Weder eine bestimmte Fruchtfolge noch chemische Bekämpfungsmethoden oder die Verwendung traditioneller, auf Rizomania-Resistenz abzielender Züchtungsmethoden konnte bisher die Ausbreitung des Virus verhindern. Da das Ausmaß des Rizomania-Befalls selbst in einer relativ abgegrenzten Region je nach Lage der Felder sehr unterschiedlich sein kann, wird gelegentlich ein und derselbe Landwirt teils gentechnisch verändertes, teils herkömmliches Saatgut verwenden. Eine Fabrik wird üblicherweise von 3 000 bis 6 000 Landwirten beliefert.

Da die Haltbarkeit der Rüben recht begrenzt ist, werden sie generell sehr schnell und in einem kontinuierlichen Herstellungsprozeß verarbeitet. Erst das Zwischenprodukt Dicksaft kann bis zu seiner endgültigen Verarbeitung zwischengelagert werden. Eine getrennte Lagerung oder Verarbeitung herkömmlicher und Rizomania-resistenter Zuckerrüben wäre daher kaum praktikabel und nur unter hohen Zusatzkosten denkbar, die in keinem Verhältnis mehr zu den Herstellungs- und Vertriebskosten des Zuckers stünden.

Die gentechnische Veränderung der Zuckerrüben wird aus agronomischen Gründen vorgenommen, um den Befall mit Rizomania und den damit verbundenen Ertragsverlust zu verhindern. Diese gentechnische Veränderung der Rübe hat jedoch keinerlei Einfluß auf den daraus hergestellten Zucker, der sich nicht von Zucker aus herkömmlichen Rüben unterscheidet.

Die vom Gesetzgeber verbindlich vorgeschriebene Kennzeichnung muß umfassend, informativ und aussagekräftig sein, dabei jedoch gleichzeitig den Erfordernissen der Verhältnismäßigkeit und Praktikabilität Rechnung tragen. Eine gesonderte Kennzeichnung von Zucker, der aus gentechnisch veränderten Zuckerrüben produziert wurde, sowie von Kuchen und Süßspeisen würde diesen Erfordernissen zuwiderlaufen und wäre zudem in der Praxis nicht kontrollierbar. Zum einen würde eine solche Regelung unverhältnismäßig hohe wirtschaftliche Kosten verursachen, zum anderen würden die Verbraucher in gewisser Weise irreführt, da sie aufgrund der gesonderten Kennzeichnung von einem Produktunterschied ausgehen müssen, der in Wahrheit nicht vorliegt. Ganz anders ist die Situation bei einer gentechnischen Veränderung, die zu unterschiedlichen Lebensmitteleigenschaften führt (zum Beispiel andere Fettsäurezusammensetzung, höherer Vitamingehalt, Fehlen eines allergenen Proteins). In diesen Fällen sollte eine aussagekräftige Kennzeichnung sowohl über die veränderte Produkteigenschaft als auch über das verwendete Verfahren informieren.

Die vom Gesetzgeber verbindlich vorgeschriebene Kennzeichnung muß umfassend, informativ und aussagekräftig sein, dabei jedoch gleichzeitig den Erfordernissen der Verhältnismäßigkeit und Praktikabilität Rechnung tragen. Eine gesonderte Kennzeichnung von Zucker, der aus gentechnisch veränderten Zuckerrüben produziert wurde, sowie von Kuchen und Süßspeisen würde diesen Erfordernissen zuwiderlaufen und wäre zudem in der Praxis nicht kontrollierbar. Zum einen würde eine solche Regelung unverhältnismäßig hohe wirtschaftliche Kosten verursachen, zum anderen würden die Verbraucher in gewisser Weise irreführt, da sie aufgrund der gesonderten Kennzeichnung von einem Produktunterschied ausgehen müssen, der in Wahrheit nicht vorliegt. Ganz anders ist die Situation bei einer gentechnischen Veränderung, die zu unterschiedlichen Lebensmitteleigenschaften führt (zum Beispiel andere Fettsäurezusammensetzung, höherer Vitamingehalt, Fehlen eines allergenen Proteins). In diesen Fällen sollte eine aussagekräftige Kennzeichnung sowohl über die veränderte Produkteigenschaft als auch über das verwendete Verfahren informieren.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-19/96**von Karsten Hoppenstedt (PPE)****an die Kommission***(17. Januar 1996)**(96/C 173/25)***Betrifft:** Medienkompetenz

In einer Reihe von Mitgliedstaaten der Europäischen Union liegen den nationalen Medienaufsichtsbehörden Anträge auf Erstellung von Lizenzen für spezialisierte Teleshoppingssender vor. Die Veranstalter haben teilweise bereits erhebliche Investitionen vorgenommen, um innovative Projekte zu entwickeln. Die Behandlung der Anträge verzögert sich jedoch durch eine bestehende Rechtsunsicherheit im Hinblick auf die Vereinbarkeit eventueller Lizenzen mit Gemeinschaftsrecht.

Die Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“ in ihrer derzeitigen Fassung enthält in Artikel 18 Absatz 3 eine zeitliche Beschränkung für Teleshopping auf eine Stunde. Der Vorschlag für eine Änderung der Richtlinie enthält keine solche Beschränkung mehr.

Die Lizenzierung spezialisierter Teleshoppingsender darf nicht weiter verzögert und Investitionen in einen neuen zukunftsträchtigen Markt dürfen nicht durch eine bestehende Rechtsunsicherheit gehemmt werden.

Kann die Kommission deshalb bestätigen, daß sich die zeitliche Beschränkung in Artikel 18 Absatz 3 der Fernsehrichtlinie in ihrer derzeitigen Fassung auf Teleshoppingprogramme im Rahmen von Vollprogrammen bezieht, bei einer sachgemäßen Auslegung jedoch kein generelles Verbot spezialisierter Teleshoppingsender enthält, oder daß zumindest im Hinblick auf den Vorschlag für eine Änderung der Fernsehrichtlinie, der ausdrücklich klarstellt, daß für spezialisierte Teleshoppingsender keine zeitliche Beschränkung gilt, die Kommission auch bereits vor Inkrafttreten der Änderung gegen diejenigen Mitgliedstaaten, die solche Sender lizenzieren, keine Vertragsverletzungsverfahren einleiten wird.

**Antwort von Herrn Oreja
im Namen der Kommission**

(22. März 1996)

Die Kommission verweist den Herrn Abgeordneten auf ihre Antwort auf die schriftliche Anfrage P-2067/95 von Herrn De Coene⁽¹⁾ zur Rechtslage des Teleshopping im Rahmen der Richtlinie 89/552/EWG⁽¹⁾ über die Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehaktivität⁽²⁾. Wie dem Herrn Abgeordneten als Mitberichterstatter über den Kommissionsvorschlag für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 1989 bekannt sein dürfte, wird die Lage auch in der einleitenden Erklärung zu dem Kommissionsvorschlag⁽³⁾ beschrieben.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 311 vom 22. 11. 1995.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 298 vom 17. 10. 1989.

⁽³⁾ Dok. KOM(95) 86 endg.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-20/96

von Florus Wijsenbeek (ELDR)

an die Kommission

(25. Januar 1996)

(96/C 173/26)

Betrifft: Kontrollen des EU-Transitverkehrs durch die finnische Verkehrspolizei

Ist der Kommission bekannt, daß die finnische Verkehrspolizei konsequent EU-Spediteure beim Transit durch Finnland kontrolliert und ständig Bußgelder gegen Sattelzüge verhängt, die länger als 18,35 Meter, jedoch kürzer als 18,75 Meter sind — diese Maße sind vom Rat am 8. Dezember 1995 festgelegt worden —, und ausschließlich die Durchfahrt mit Zugmaschinen und Anhängern zuläßt, wohingegen die finnischen Spediteure selbst mit einer Fahrzeuglänge von 20 Meter fahren und auch den norwegischen Spediteuren diese Fahrzeuglänge beim Transit durch Finnland zugestanden wird.

Hält diese Kommission dieses Verhalten für richtig und mit dem Geist der neuen Rechtsvorschrift sowie mit dem Grundsatz gleicher Wettbewerbsbedingungen für vereinbar?

Falls nein, was gedenkt die Kommission dagegen zu unternehmen?

Falls ja, wird die Kommission sich für größere Flexibilität seitens der finnischen Behörden einsetzen?

**Antwort von Herrn Kinnock
im Namen der Kommission**

(7. März 1996)

Die Richtlinie 85/3/EWG⁽¹⁾ des Rates sieht den freien Verkehr von Lastzügen bis zu einer Länge von 18,35 Metern innerhalb der Gemeinschaft vor.

Ein Lastzug besteht entweder aus einem Kraftfahrzeug und einem Anhänger mit Drehschemellenkung oder aus einem Kraftfahrzeug und einem Zentralachsanhänger.

In den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften ist ein Anhänger mit Drehschemellenkung definiert als ein gezogenes Fahrzeug mit mindestens zwei Achsen und einer Zugeinrichtung, die vertikal (zum Anhänger) beweglich ist und die Richtung der Vorderachse(n) steuert, aber keine bedeutende statische Last auf das Zugfahrzeug überträgt.

Ein Zentralachsanhänger ist ein gezogenes Fahrzeug mit einer Zugeinrichtung, die nicht senkrecht (zum Anhänger) beweglich ist und dessen Achse(n) (bei gleichmäßiger Beladung) nahe am Massenschwerpunkt des Fahrzeugs angeordnet sind, so daß nur eine kleine vertikale Last auf das Zugfahrzeug übertragen wird.

In Finnland dürfen nur Fahrzeugkombinationen aus einem Kraftfahrzeug und einem Anhänger mit Drehschemellenkung länger als 18,35 Meter (bis zu 22 Meter) sein. Nach den der Kommission vorliegenden Informationen dürfen solche Fahrzeugkombinationen aus jedem anderen Mitgliedstaat mit einer Gesamtlänge bis zu 22 Meter in Finnland verkehren.

Bei den Fahrzeugkombinationen, die an der Einfahrt nach Finnland gehindert wurden und auf die sich der Herr Abgeordnete bezieht, handelte es sich jedoch um Lastzüge mit Zentralachsanhänger. Solche Fahrzeugkombinationen sind in Finnland, in Übereinstimmung mit den gültigen gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften, nur bis zu einer Gesamtlänge von 18,35 Meter zugelassen.

Im Jahr 1995 hat der Rat einen gemeinsamen Standpunkt erzielt, nach dem die Gesamtlänge von Lastzügen im gesamten innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verkehr auf 18,75 Meter erhöht werden soll. Die maximale Ladelänge von 15,65 Meter bleibt davon jedoch unberührt.

Das bedeutet, daß selbst nach Umsetzung der neuen Rechtsvorschriften nur für die Fahrzeugkombinationen, die

diese Bedingungen erfüllen, der freie und unbehinderte Verkehr innerhalb der Gemeinschaft gewährleistet ist.

Demzufolge kann ein Mitgliedstaat selbst nach Artikel 4 Absatz 4 der künftigen Richtlinie (dem sogenannten modularen Konzept) bestimmte Fahrzeugkombinationen oder alle Lastzüge mit einer Länge von mehr als 18,75 Meter verbieten, sofern dieses Verbot in gleicher Weise auch auf den innerstaatlichen Verkehr angewandt wird.

(¹) ABl. Nr. L 2 vom 3. 1. 1985.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-23/96

von Glenys Kinnock (PSE)

an die Kommission

(25. Januar 1996)

(96/C 173/27)

Betrifft: Grünbuch zur Informationsgesellschaft und die Entwicklungsländer

Beabsichtigt die Kommission, die Entwicklungsländer in das geplante Grünbuch zur Informationsgesellschaft einzubeziehen?

Weil der Süden in diese Strategien einbezogen werden muß, erscheinen ernsthafte Überlegungen darüber angebracht, wie dies erreicht werden kann.

**Antwort von Herrn Bangemann
im Namen der Kommission**

(18. März 1996)

Wie die Frau Abgeordnete zu Recht hervorhebt, sollte die Rolle der Entwicklungsländer in der Informationsgesellschaft besondere Beachtung finden. Für diese Länder ist es wichtig, am neuen „Informationszeitalter“ in vollem Umfang teilzuhaben und dessen Möglichkeiten nutzen zu können. Die Einbeziehung der Entwicklungsländer in die Maßnahmen Europas zum Aufbau der Informationsgesellschaft wird im Rahmen des Grünbuchs über die Beziehungen zwischen der Informationsgesellschaft und den anderen Gemeinschaftspolitiken erörtert. Die Kommission will erreichen, daß die neuen Aspekte der Informationsgesellschaft bei der Zusammenarbeit der Gemeinschaft mit den Entwicklungsländern berücksichtigt werden.

Dieser Standpunkt entspricht den Leitlinien der Brüsseler G7-Konferenz von Februar 1995, in deren Schlußfolgerungen es heißt:

„Unser Handeln muß dazu beitragen, daß alle Länder in ein globales Vorgehen einbezogen werden. Reformstaaten und Entwicklungsländer müssen die Chance erhalten, an diesem Prozeß in vollem Umfang mitzuwirken, da er ihnen Möglichkeiten bietet und, bestimmte Stufen der technischen Entwicklung zu überspringen und der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung neue Schubkraft zu verleihen.“

Die Kommission nimmt aktiv an der Vorbereitung der Konferenz über die Informationsgesellschaft für Entwicklungsländer teil, die vom 13. bis 15. Mai 1996 in Südafrika stattfinden wird. Dieses Ereignis auf Ministerienebene wird neben den G7-Ländern auch 23 Entwicklungsländer aus allen Regionen der Welt, die betreffenden internationalen Organisationen und Vertreter der Industrie und des Dienstleistungssektors vereinen. Auf der Tagesordnung stehen allgemeine Fragen wie die Möglichkeiten der Informationsgesellschaft, den Bedürfnissen der Entwicklungsländer gerecht zu werden, die zu schaffenden Dialogformen, die erforderlichen Kooperationsmaßnahmen, aber auch konkretere Themen wie Infrastruktur, rechtlicher Rahmen, Finanzierung oder die Hauptanwendungen in Bereichen wie Medizin, Bildung, Industrie und Handel sowie öffentliche Verwaltung.

Die Fragen der Informationsgesellschaft wurden auch im Rahmen der neuen Beziehungen zwischen der Gemeinschaft und den Drittländern des Mittelmeerraums auf der Ministerkonferenz vom 27. und 28. November 1995 in Barcelona diskutiert. Ferner wird die italienische Präsidentschaft mit Unterstützung der Kommission am 30. und 31. Mai in Rom eine Konferenz über die „Informations-, Kommunikations-, Bildungs- und Forschungsgesellschaft Europas und das Mittelmeerraum“ organisieren. Dieses Treffen auf Ministerienebene wird in drei Workshops über Forschung, Rechtsvorschriften und Industrie sowie Bildung vorbereitet.

Schließlich plant die Kommission die Erstellung eines Arbeitspapiers, um genauer zu untersuchen, welche Rolle die Informationsgesellschaft bei der Entwicklung spielt und wie zu diesem Zweck die gemeinschaftlichen Kooperationsinstrumente besser koordiniert werden können.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-29/96

von Honório Novo (GUE/NGL)

an die Kommission

(18. Januar 1996)

(96/C 173/28)

Betrifft: Assoziationsabkommen zwischen der EU und dem Königreich Marokko

Das neue Assoziationsabkommen zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Marokko kann erst nach Ratifizierung durch die Parlamente aller Mitgliedstaaten und des Königreichs Marokko sowie nach der Billigung durch das Europäische Parlament in Kraft treten.

Es gibt Berichte, wonach „die Gemeinschaftskreise“ die Möglichkeit prüfen, bestimmte Maßnahmen zu treffen, um die Anwendung einiger Bestimmungen dieses Abkommens vorzuziehen, wobei sie Verfahren heranziehen, die eine Ratifizierung durch die nationalen Parlamente unnötig machen würden.

Beabsichtigt die Kommission, die Initiative zu ergreifen, um das Assoziationsabkommen zwischen der Europäischen Union und Marokko vorzeitig anzuwenden, ohne den vollen Abschluß des Ratifizierungsverfahrens abzuwarten, und, wenn ja, welches sind genau die Maßnahmen, die sie zu ergreifen gedenkt, und welche Bestimmungen würden vorzeitig in Kraft treten?

**Antwort von Herrn Marín
im Namen der Kommission**
(1. Februar 1996)

Das Assoziationsabkommen zwischen der Europäischen Union und Marokko, das am 15. November 1995 parafiert wurde, kann in der Tat erst nach der Ratifizierung durch die Parlamente der Mitgliedstaaten und Marokkos und nach Zustimmung des Parlaments in Kraft treten.

Jedoch verabschiedete der Rat auf Vorschlag der Kommission mit Datum vom 22. Dezember 1995 eine Verordnung, die die vorzeitige Anwendung gewisser Bestimmungen dieses Abkommens⁽¹⁾ vorsieht.

Diese vorzeitige Anwendung bestimmter Zugeständnisse betrifft einerseits die von Marokko exportierten landwirtschaftlichen Erzeugnisse, die seit der Uruguay-Runde dem Eingangssystem unterliegen, und andererseits Schnittblumen sowie zubereitete oder haltbar gemachte Sardinen, für die das Verhandlungsergebnis eine vorzeitige Durchführung der Abkommensbestimmungen vorsieht.

Auf diese Weise gelten für Marokko bei der ersten Warenkategorie vertragliche Eingangspreise, die niedriger sind als die Preise, die im Rahmen der Uruguay-Runde im Angebot der Gemeinschaft vorgesehen waren. Damit erhält Marokko die Möglichkeiten, bestimmte Erzeugnisse wie insbesondere Tomaten und Zitrusfrüchte im bisherigen Umfang weiter in die Gemeinschaft zu exportieren.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 326 vom 30. 12. 1995.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-33/96

von Stephen Hughes (PSE)
an die Kommission
(25. Januar 1996)
(96/C 173/29)

Betrifft: Gesundheitsschutz bei Bildschirmarbeit

Auf welcher Rechtsgrundlage bemüht sich das Vereinigte Königreich um Überprüfung der Richtlinie 90/270/EWG⁽¹⁾?

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 156 vom 21. 6. 1990, S. 14.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-34/96

von Stephen Hughes (PSE)
an die Kommission
(25. Januar 1996)
(96/C 173/30)

Betrifft: Gesundheitsschutz bei Bildschirmarbeit

Hat die Kommission einer Überprüfung der Richtlinie 90/270/EWG des Rates zugestimmt und falls ja, auf welcher Grundlage?

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-35/96

von Stephen Hughes (PSE)
an die Kommission
(25. Januar 1996)
(96/C 173/31)

Betrifft: Gesundheitsschutz bei Bildschirmarbeit

Welche Beweise hat das Vereinigte Königreich dafür vorgelegt, daß die Richtlinie 90/270/EWG Arbeitgebern unzumutbare Belastungen auferlegt?

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-36/96

von Stephen Hughes (PSE)
an die Kommission
(25. Januar 1996)
(96/C 173/32)

Betrifft: Gesundheitsschutz bei Bildschirmarbeit

Welche Beweise hat das Vereinigte Königreich vorgelegt, um den Nutzen der Richtlinie 90/270/EWG zu beweisen?

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-40/96

von Stephen Hughes (PSE)
an die Kommission
(25. Januar 1996)
(96/C 173/33)

Betrifft: Gesundheitsschutz bei Bildschirmarbeit

Welche Artikel der Richtlinie 90/270/EWG möchte das Vereinigte Königreich erneut überprüfen lassen?

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-53/96**von Stephen Hughes (PSE)****an die Kommission***(25. Januar 1996)**(96/C 173/34)**Betrifft: Gesundheitsschutz bei Bildschirmarbeit*

Wieviel wird eine erneute Überprüfung der Richtlinie 90/270/EWG die einzelnen Mitgliedstaaten und die Kommission kosten?

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-54/96**von Stephen Hughes (PSE)****an die Kommission***(25. Januar 1996)**(96/C 173/35)**Betrifft: Gesundheitsschutz bei Bildschirmarbeit*

Welche gegenwärtig von der Kommission durchgeführten Arbeiten kommen in Verzug, falls die Richtlinie 90/270/EWG 1996 erneut überprüft wird?

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-58/96**von Stephen Hughes (PSE)****an die Kommission***(25. Januar 1996)**(96/C 173/36)**Betrifft: Gesundheitsschutz bei Bildschirmarbeit*

Ist die Kommission deswegen mit einer erneuten Überprüfung der Richtlinie 90/270/EWG einverstanden, weil sie sich in der Endrunde vor der Regierungskonferenz 1996 um die Unterstützung des Vereinigten Königreichs für das 4. Aktionsprogramm bemüht?

Gemeinsame Antwort von Herrn Flynn**im Namen der Kommission****auf die schriftlichen Anfragen E-33/96, E-34/96, E-35/96, E-36/96, E-40/96, E-53/96, E-54/96 und E-58/96***(7. März 1996)*

Der Kommission ist ein amtlicher Antrag des Vereinigten Königreichs auf Überprüfung der Richtlinie 90/270/EWG nicht bekannt. Wie dem auch sei, die Kommission hat nicht die Absicht, eine solche Überprüfung vorzunehmen.

Allerdings wird sich die Kommission vergewissern, daß die Richtlinie 90/270/EWG auch weiterhin dem Stand des technischen Fortschritts entspricht und hierzu gegebenenfalls die Änderungen vorschlagen, die im Hinblick auf den

wissenschaftlichen Fortschritt und die technologische Entwicklung nützlich oder notwendig sein könnten.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-60/96**von Maren Günther (PPE)****an die Kommission***(26. Januar 1996)**(96/C 173/37)*

Betrifft: Konflikt zwischen dem Ziel der Haushaltssanierung durch Strukturanpassungsprogramme in den Entwicklungsländern und der Förderung des Bildungssektors durch öffentliche Mittel der Entwicklungsländer

Eines der Hauptziele der Strukturanpassungsprogramme, die den Entwicklungsländern von der internationalen Gebergemeinschaft auferlegt werden, ist, den Staatshaushalt dieser Länder zu sanieren. Um Geld im öffentlichen Bereich zu sparen, kürzen zahlreiche Regierungen von Entwicklungsländern ebenfalls die Budgets für die Bildung. Die Kommission hat jedoch die Förderung der Bildung in den Entwicklungsländern zu einer der Prioritäten der Entwicklungszusammenarbeit erklärt.

Was unternimmt die Kommission konkret, damit die Strukturanpassungsprogramme der Entwicklungsländer nicht zu Mittelkürzungen im Bildungssektor führen?

Antwort von Herrn Pinheiro**im Namen der Kommission***(22. Februar 1996)*

Da die Anfrage in die gemeinsame Zuständigkeit von Vizepräsident Marin und Kommissionsmitglied Pinheiro fällt, wird die folgende Antwort von beiden Mitgliedern im Namen der Kommission erteilt.

Die Gemeinschaft unternimmt besondere Anstrengungen, um Strukturanpassung und soziale Entwicklung miteinander in Einklang zu bringen.

Von den Gegenwertmitteln aus Maßnahmen der Gemeinschaftshilfe in den AKP-Staaten, die Strukturanpassungsprogramme durchführen, sind über 30 % in den Bildungssektor geflossen. Ende 1995 hatte die Gemeinschaft insgesamt 1 400 Millionen ECU für Strukturanpassung aufgewendet. Davon wurden rund 500 Millionen ECU bzw. ihr Gegenwert in den verschiedenen Landeswährungen für das Bildungswesen ausgegeben. Hinzu kommen noch die Summen, die im Rahmen der programmierbaren Mittel in diesem Sektor ausgegeben wurden und die erklärte Politik der Gemeinschaft, sich mit den sozialen Auswirkungen der Anpassung zu befassen, deutlich zum Ausdruck bringen.

Was Lateinamerika anbetrifft, so gehören Bildung und Ausbildung zu den vorrangigen Zielen unserer Zusammen-

arbeit. Seit 1994 führt die Gemeinschaft das ALFA-Programm für die Zusammenarbeit im Hochschulbereich durch, das eine wesentliche Unterstützung der nationalen Hochschulbildungssysteme Lateinamerikas darstellt. Darüber hinaus führt die Gemeinschaft zahlreiche Aktionen zur Förderung der Bildung im Rahmen spezifischer Projekte durch, insbesondere im Bereich der ländlichen Entwicklung und der Demokratisierung. Angesichts der Bedeutung, die den Faktoren Bildung und Ausbildung für eine nachhaltige wirtschaftliche und soziale Entwicklung zukommt, wird die Gemeinschaft in Lateinamerika weitere Initiativen zur Förderung der Grundbildung, der Berufsausbildung, der technischen Ausbildung, der Bildung für die am meisten benachteiligten Bevölkerungsgruppen und der Schulung von Ausbildungskräften ergreifen.

Schließlich bemüht sich die Gemeinschaft, nicht nur in quantitativer sondern auch in qualitativer Hinsicht Einfluß auf die Ausgaben im sozialen Sektor zu nehmen, und ist den Entwicklungsländern bei der Formulierung ihrer sektoralen Politik behilflich, um so eine langfristige Entwicklung zu unterstützen. Als klarstes Beispiel wäre hier ihre zunehmende Mitwirkung an der Überprüfung der öffentlichen Ausgaben in den Ländern Subsahara-Afrikas zu nennen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-68/96

von Yannis Kranidiotis (PSE)

an die Kommission

(26. Januar 1996)

(96/C 173/38)

Betrifft: Zeitplan für die Vorlage von Vorschlägen betreffend die griechische Textilindustrie

Auf der Grundlage der neuen Verträge über den weltweiten Wettbewerb, die nach Auslaufen des GATT-Abkommens institutionalisiert wurden, und auf der Grundlage des Abkommens vom 6. März 1995 über die Zollunion mit der Türkei haben sich Rat und Kommission zur Vorlage von Vorschlägen betreffend die Lage der Textil- und Bekleidungsindustrie in Griechenland noch im Jahre 1995 verpflichtet.

In den Antworten auf meine wiederholten Anfragen an Rat und Kommission in dieser Sache schob das eine Organ die Verantwortung für die verspätete Vorlage von Vorschlägen an das jeweils andere.

Schließlich ist nun trotz dieser Zusagen das Jahresende gekommen, und die Kommission hat — ein Zeichen für Inkonsequenz und Mangel an Verantwortung — immer noch keine Vorschläge für diese Branche vorgelegt.

Wird die Kommission ihre Zusage einhalten, die sie gegenüber der Textil- und Bekleidungsindustrie in Griechenland eingegangen ist, und wann gedenkt sie mit ihren Vorschlägen aufzuwarten?

Antwort von Herrn Bangemann im Namen der Kommission

(13. März 1996)

Um die am 6. März 1995 in einer gemeinsamen Erklärung mit dem Rat eingegangene Verpflichtung zu erfüllen, hat die Kommission eine Reihe von Kontakten mit allen betroffenen Parteien in Griechenland hergestellt, um ihre Mitteilung über die Situation der Textil- und Bekleidungsindustrie des Landes auszuarbeiten.

Die Kommission war bereit, diese Mitteilung an den Rat vor Ablauf der festgesetzten Frist, d. h. Ende des Jahres 1995 anzunehmen. Infolge eines Antrags der griechischen Regierung, die die Aufnahme bilateraler Kontakte zu diesem Thema für angemessen hielt, und angesichts seiner Bedeutung für diesen Mitgliedstaat erklärte sich die Kommission jedoch bereit, die Annahme der Mitteilung auf Ende Januar 1996 zu verschieben.

Die Mitteilung wurde am 31. Januar 1996 gemäß den vom Rat festgelegten Fristen angenommen und wird ihm in den nächsten Tagen übermittelt.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-71/96

von Amedeo Amadeo (NI)

an die Kommission

(26. Januar 1996)

(96/C 173/39)

Betrifft: Energie

Die Kommission hat völlig zu Recht drei Hauptziele für das „Kapitel Energie“, die insgesamt als „Energiepolitik“ in den EU-Vertrag im Rahmen der Regierungskonferenz 1996 aufgenommen werden müßten, genannt, und zwar:

- die Notwendigkeit, die langfristigen Entwicklungen zu berücksichtigen;
- die genaue Festlegung der Verantwortlichkeiten, die den Mitgliedstaaten obliegen;
- die Anerkennung der Grundsätze der Subsidiarität, Verhältnismäßigkeit und Gegenseitigkeit.

Hält es die Kommission nicht für zweckmäßig, zu den drei bereits festgelegten Zielen auch die Verbesserung der Beschäftigung und die Anerkennung des Begriffs des öffentlichen Dienstes als grundlegendes Instrument zur Verwirklichung dieser Ziele hinzuzufügen?

Antwort von Herrn Papoutsis im Namen der Kommission

(8. März 1996)

Die Kommission hat hinsichtlich der Aufnahme eines Kapitels „Energie“ in den EG-Vertrag noch keine Entscheidung getroffen. Sie ist dabei, diese Frage zu prüfen, und wird

ihren Standpunkt in dem Bericht darlegen, den sie dem Rat gemäß der im Anhang zum Vertrag über die Europäische Union erhaltenen Erklärung Nr. 1 vorlegen wird.

Die wichtigsten energiepolitischen Zielsetzungen der Gemeinschaft sind — wie aus dem Weißbuch der Kommission vom 13. Dezember 1995, „Eine Energiepolitik für die Europäische Gemeinschaft“⁽¹⁾, hervorgeht — Wettbewerbsfähigkeit, Versorgungssicherheit und Umweltschutz. Natürlich muß die Energiepolitik auch zur Verwirklichung der allgemeinen wirtschaftspolitischen Zielsetzungen der Gemeinschaft beitragen; hierzu zählen auch die Verbesserung der Beschäftigungssituation und eine hinreichende Bereitstellung von Dienstleistungen, die im öffentlichen Interesse liegen. Diese wichtigen sozialen und wirtschaftlichen Zielsetzungen können jedoch nicht als Instrumente zur Umsetzung der Energiepolitik der Gemeinschaft angesehen werden.

⁽¹⁾ Dok. KOM(95) 682 endg.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-85/96

von Armelle Guinebertière (UPE)

an die Kommission

(26. Januar 1996)

(96/C 173/40)

Betrifft: Vermarktung chinesischer Trüffel in Frankreich

Der schwarze Périgord-Trüffel (*tuber melanosporum*) war bislang ein seltenes Erzeugnis, für das vor allem Frankreich bekannt war.

Import/Export-Unternehmen brachten vor sechs Monaten „Périgord“-Trüffel aus China auf den französischen Markt, die zu einem sehr konkurrenzfähigen Preis angeboten werden, was einen ohnehin kleinen, aber qualitativ hochstehenden Markt zu schmälern und zu destabilisieren droht.

Wie gedenkt die Kommission dieses europäische Erzeugnis zu schützen und dagegen vorzugehen, daß pro Woche 300 bis 500 Kilogramm chinesische Trüffel bei uns vermarktet werden, die überdies sogar als „Périgord“-Trüffel bezeichnet werden?

**Antwort von Herrn Fischler
im Namen der Kommission**

(16. Februar 1996)

Die Kommission prüft derzeit eingehend die von der Frau Abgeordneten aufgeworfene Frage. Sie behält sich vor, im Anschluß an diese Prüfung unter strikter Einhaltung der internationalen Verpflichtungen der Gemeinschaft die zweckdienlichen Maßnahmen zum Schutze des Gemeinschaftsmarktes zu ergreifen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-99/96

von Joaquín Sisó Cruellas (PPE)

an die Kommission

(26. Januar 1996)

(96/C 173/41)

Betrifft: Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“

Der Bund der Europäischen Filmgesellschaften (EFCA) ersucht die Europäische Union, die neuen Multimediadienste nicht in die Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“ aufzunehmen, da dadurch seiner Ansicht nach ihre Entwicklung behindert wird. Nach Auffassung des EFCA würde das Potential zur Schaffung von Arbeitsplätzen in diesem Sektor nicht ausgeschöpft, wenn die neuen Dienste einem restriktiven Rechtsrahmen unterworfen werden würden. Der EFCA betont, daß die neuen „On-line“-Informatikdienste und „Video à la carte“ keine Fernsehausstrahlung darstellen, da sie als Systeme zur Speicherung und Wiederabrufung von Daten funktionieren, miteinander in Wechselwirkung stehen und personenbezogen sind, und die Verbraucher nur die Daten und Programme, die sie wollen, auswählen und bezahlen.

Welche Haltung nimmt die Kommission zur Forderung des EFCA ein?

**Antwort von Herrn Oreja
im Namen der Kommission**

(13. März 1996)

Die Kommission prüft gegenwärtig, welcher Rechtsrahmen für die neuen interaktiven Dienste geeignet wäre. Es muß insbesondere dafür gesorgt werden, daß diese innovativen Tätigkeiten, deren gesellschaftliche Auswirkungen allgemein anerkannt sind, sich im Binnenmarkt ohne Beschränkungen entwickeln können. Auch im Europäischen Parlament findet derzeit eine rege Diskussion darüber statt, wie in diesem Zusammenhang der Schutz des Allgemeininteresses gewährleistet werden kann.

Die Kommission hat beschlossen, den Anwendungsbereich der Richtlinie 89/552/EWG⁽¹⁾ („Fernsehen ohne Grenzen“), an deren Neufassung derzeit gearbeitet wird, nicht auszuweiten. Somit gilt die Richtlinie weiterhin für Fernsehsendungen der Kommunikationsform „point to multipoint“ (ein Sender, die Fernsehanstalt — mehrere Empfänger), einschließlich der Dienste, bei denen eine Einzelabrechnung tatsächlich geschehener Sendungen erfolgt (pay-per-view) und Nvod-Dienste (near video on demand). Nicht unter die Richtlinie fallen hingegen die individuell abrufbaren Dienste der Kommunikationsform „point to point“ (ein Sender — ein Empfänger). Die On-line-Multimedia-Dienste und insbesondere die von dem Herrn Abgeordneten erwähnten video-on-demand-Dienste, auf die auch die Anfrage des Bundes der europäischen Filmgesellschaften abzielt, werden demzufolge von dieser Richtlinie nicht erfaßt.

⁽¹⁾ Dok. KOM(95) 86 endg.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-101/96

von Joaquín Sisó Cruellas (PPE)

an die Kommission

(26. Januar 1996)

(96/C 173/42)

Betrifft: Plan zur Verbesserung der Sicherheit am Arbeitsplatz

Die Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen empfiehlt in einem Bericht, in dem ein innovatives Modell wirtschaftlicher Anreize zur Verbesserung der Arbeitsumwelt angestrebt wird, die Pflichtversicherung für Arbeitsunfälle mit Vergünstigungen für diejenigen Firmen, die die Arbeitsbedingungen verbessern. Grundlegende Idee ist es, jedem Unternehmen eine Bruttoprämie mit der Möglichkeit zuzuweisen, denjenigen niedrigere Prämien oder Vergünstigungen einzuräumen, die strengere Kriterien anwenden. Die Vergünstigungen können allgemein, spezifisch oder individuell sein. Den Unternehmen würde dann eine allgemeine Vergünstigung gewährt, wenn sie die Hygiene- und Sicherheitsbedingungen verbessern; die spezifischen Vergünstigungen würden gewährt, um bekannte Hygiene- und Sicherheitsprobleme zu lösen, und die individuellen Vergünstigungen würden Unternehmen mit besonderen Problemen gewährt, die innovative Lösungen für diese Probleme entwickeln. In dem Bericht wird außerdem vorgeschlagen, Anreize in Form von Investitionsbeihilfen an solche Unternehmen zu zahlen, die bereit sind, bessere Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen finanziell zu unterstützen und die sich gewillt zeigen, solche Initiativen auf Dauer beizubehalten.

Ist der Kommission der Vorschlag der Stiftung bekannt? Welche Meinung vertritt sie dazu, und hält sie es für zweckmäßig, diese oder eine ähnliche Initiative durchzuführen, die zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen beiträgt?

**Antwort von Herrn Flynn
im Namen der Kommission**

(16. Februar 1996)

Die Kommission als Mitglied des Verwaltungsrates der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen hat den von dem Herrn Abgeordneten angeführten Bericht erhalten.

Die Kommission prüft zur Zeit, inwieweit und in welcher Weise die Möglichkeit besteht, die Vorschläge der Stiftung umzusetzen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-102/96

von Joaquín Sisó Cruellas (PPE)

an die Kommission

(26. Januar 1996)

(96/C 173/43)

Betrifft: Hochbegabte Kinder der Europäischen Union

Die Spanische Vereinigung für hochbegabte Kinder weist darauf hin, daß nach statistischen Angaben, die in der Literatur über hochbegabte Kinder angeführt werden, zwei Prozent der 69 Millionen europäischen Schulkinder zwischen 4 und 16 Jahren in der Europäischen Union als hochbegabte Schüler betrachtet werden könnten, d. h. 1 380 000 Schulkinder der Union könnten als Schüler mit besonderen Unterrichtsbedürfnissen aufgrund ihrer Hochbegabung eingestuft werden. Den erhältlichen bibliographischen Angaben zufolge ist man sich auf Regierungsebene in den unterschiedlichen Bildungssystemen der Mitgliedstaaten anscheinend weder hinsichtlich der besonderen Anerkennung dieser Schüler, noch über die Nachweis- und Bewertungskriterien und die Lehrpläne einig. Daraus folgt, daß es auch keine bildungspolitischen Strategien gibt, die dieser Schülergruppe vorrangig Unterstützung gewähren. Dieser Zustand führt zu einer pädagogisch und sozial prekären Lage dieser Schüler, von denen viele in der Schule versagen, zu Integrationsschwierigkeiten in den Lehranstalten, zu Sozialisierungsproblemen, einem Rechtsvakuum usw.

Erkennt die Kommission angesichts der Notwendigkeit, diese eindeutig diskriminierende Situation zu beenden, die hochbegabten Schüler ausdrücklich als Schüler mit besonderen Unterrichtsbedürfnissen an ähnlich wie die Behinderten oder aus sozioökonomischen und kulturellen Gründen benachteiligte Kinder?

**Antwort von Frau Cresson
im Namen der Kommission**

(12. März 1996)

Die Gemeinschaft unterstützt Maßnahmen im Bildungsreich im Rahmen des gemeinschaftlichen Programms Sokrates mit dem Ziel, die europäische Dimension der Bildung auszubauen, und zwar in Kohärenz und Komplementarität mit den gemeinschaftlichen Programmen und Aktionen zur Förderung der Eingliederung von Behinderten, wie Helios II oder Horizon, sowie im Rahmen der Strukturfonds, die verschiedene Kategorien von Behinderten gemäß der internationalen Definition der Weltgesundheitsorganisation betreffen.

Das Programm Sokrates enthält jedoch Bestimmungen zur besonderen Berücksichtigung von Projekten, die die Beteiligung von Kindern mit spezifischen Unterrichtsbedürfnissen fördern, bei allen Maßnahmen des Programms. Wenn gleich hochbegabte Kinder nicht ausdrücklich genannt sind, können sie doch berücksichtigt werden, wenn sie in eventuellen Projekten, für die gemeinschaftliche Unterstützung

beantragt wird und die den prioritären Zielen von Sokrates entsprechen, erwähnt werden.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-104/96

von Jorge Hernandez Mollar (PPE)

an die Kommission

(26. Januar 1996)

(96/C 173/44)

Betrifft: Verhaltenskodex zum gleichen Entgelt für Männer und Frauen

Kann die Kommission mitteilen, wann sie den Verhaltenskodex zum gleichen Entgelt für Männer und Frauen annehmen wird, um Leitlinien zur Abschaffung jeglicher Diskriminierung an die Hand zu geben, wenn die Regelungen zur Einstufung von Arbeiten die Grundlage der Lohn- und Gehaltsstruktur bilden?

Antwort von Herrn Flynn
im Namen der Kommission

(22. März 1996)

Entsprechend dem Memorandum der Kommission von 1994 über gleichen Lohn für gleichwertige Arbeit⁽¹⁾, dem mittelfristigen sozialpolitischen Aktionsprogramm (1995 bis 1997)⁽²⁾ und dem Vorschlag der Kommission für ein viertes mittelfristiges Aktionsprogramm der Gemeinschaft für die Chancengleichheit von Frauen und Männern (1996 bis 2000)⁽³⁾ arbeitet die Kommission zur Zeit einen Leitfaden über die Anwendung des Lohngleichheitsgrundsatzes für gleichwertige Arbeit aus.

Dieser Leitfaden dürfte in Kürze angenommen werden. Erfahrungsgemäß ist ein solcher Leitfaden am sinnvollsten, wenn er in enger Zusammenarbeit mit den Benutzern entsprechend ihren Bedürfnissen erstellt wird. Aus diesem Grund hat sich eine leichte Verzögerung ergeben, da die Sozialpartner vor der Annahme durch die Kommission zu dem Entwurf des Leitfadens angehört werden sollen.

⁽¹⁾ Dok. KOM(94) 6.

⁽²⁾ Dok. KOM(95) 134.

⁽³⁾ Dok. KOM(95) 381.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-105/96

von Mathias Reichhold (NI)

an die Kommission

(26. Januar 1996)

(96/C 173/45)

Betrifft: Soziale Staffelung — Österreich

Im Zuge politischer Diskussion wird von der sozialistischen Partei in Österreich eine soziale Staffelung bei der Auszah-

lung von Agrarförderungen verlangt. Dabei sollen Betriebe ab einer bestimmten Größe nicht mehr in den vollen Genuß der ihnen zustehenden agrarischen Förderungen kommen. Der Entwurf sieht aber keine Umverteilung der dabei frei werdenden Mittel zugunsten kleiner Betriebe vor.

1. Korreliert eine solche soziale Staffelung mit den EU-Richtlinien bzw. Verordnungen auf diesem Gebiet?
2. Gedenkt auch die Europäische Union Maßnahmen in diese Richtung zu ergreifen, d. h. die volle Auszahlung der Agrarförderungen von der Betriebsgröße abhängig zu machen und eine Limitierung nach oben vorzusehen?
3. Wie steht es mit dem wettbewerbsverzerrenden Charakter einer sozialen Staffelung?

Antwort von Herrn Fischler
im Namen der Kommission

(4. März 1996)

Seit der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik im Jahre 1992 werden die Landwirte stärker durch direkte Zahlungen und weniger durch Preisstützungsmaßnahmen gefördert. Diese Zahlungen hängen bei den wichtigsten Kulturen von der Größe der jeweiligen Anbauflächen und, im Rinder- und Schafsektor, von der Anzahl der gehaltenen Tiere ab. Die Tatsache, daß große Betriebe mehr öffentliche Subventionen erhalten als kleine ist somit auch augenfälliger. Der Rat führte mehrere wichtige Regulierungselemente ein, die sich nach der Betriebsgröße richten, wenngleich diese Neuerungen nicht so weit gehen wie von der Kommission 1991 vorgeschlagen:

- Landwirte mit kleinen Anbauflächen sind von der Flächenstilllegungspflicht ausgenommen;
- kleine Rinderhaltungsbetriebe müssen nicht über eine bestimmte Futterfläche verfügen;
- die größten Schafhaltungsbetriebe erhalten ab einer bestimmten Bestandsgröße nur eine halbe Prämie je Mutterschaf.

Darüber hinaus ist im Rahmen der Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2328/91⁽¹⁾ für die Gewährung von Investitionsbeihilfen eine Größenbegrenzung vorgesehen.

Zur künftigen Politik hat sich die Kommission in ihrem Bericht über die Lage und Perspektiven der Landwirtschaft in den mittel- und osteuropäischen Ländern⁽²⁾ geäußert, der am 29. November 1995 angenommen und dem Rat in Madrid vorgestellt wurde. Die Kommission ist der Ansicht, daß die Wettbewerbsfähigkeit der gemeinschaftlichen Landwirte zwar verbessert, dabei aber gleichzeitig eine weitere Verknüpfung zwischen direkter Einkommenssubventionierung und sozialen Erwägungen (sowie der Umwelt und der ländlichen Entwicklung) ins Auge gefaßt werden sollten. Dies führt die Kommission zum Konzept der integrierten

Politik für den ländlichen Raum, bei der diese unterschiedlichen Gesichtspunkte voll berücksichtigt werden können.

(¹) ABl. Nr. L 218 vom 6. 8. 1991.

(²) CSE(95) 607 endg.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-108/96

von James Provan (PPE)

an die Kommission

(26. Januar 1996)

(96/C 173/46)

Betrifft: Elektromagnetische Verträglichkeit

In der schriftlichen Anfrage E-2578/95 (¹) habe ich die Kommission gebeten mitzuteilen, ob sie bereit wäre, eine Abweichung für eine geringe Stückzahl elektronischer Geräte zum Gebrauch der Funkamateure zu genehmigen.

In Funkamateurräumen werden in geringer Stückzahl Bausätze sowohl für Funk- als auch für Computeramateure hergestellt. Einige dieser Bauteile können als Verbindungsstück zwischen Funkempfänger und Computerdien und somit den Computer befähigen, Datenübertragungen und Wetterkarten zu lesen, die von Radiostationen aus der ganzen Welt gesendet werden. Diese Amateure, die eine Sendelizenz haben, können gegebenenfalls auch Daten und Bilder auf den Frequenzbereichen der Funkamateure übermitteln.

Es handelt sich um folgendes: die Bausätze, die ich als Beispiel genannt habe, kosten in etwa zwischen 4 und 15 Pfund Sterling und werden jährlich in nur geringen Zahlen von zirka 10, 20 oder 50 Stück hergestellt. Aus diesem Grund ist es nicht denkbar, die Genehmigungskosten zum Verkaufspreis hinzuzuschlagen.

Wird die Kommission aus diesen Gründen:

1. im Interesse der Funkamateure eindeutig die Bedeutung der Definition Nr. 53 des Artikels 1 der Funkverordnung darlegen, die Teil des Internationalen Fernmeldevertrags ist;
2. klar zum Ausdruck bringen, ob Funkamateure der Richtlinie 89/336/EWG (²) unterliegen;
3. bekanntgeben, ob sie es für notwendig erachtet, daß Funkamateure die Zertifizierungsverfahren für neue Ausrüstungen einhalten;
4. ob die Fachmagazine wie üblich jeden Monat neue Baumuster veröffentlichen können, wenn diese noch nicht zugelassen sind? Diese Zeitschriften haben keine Produktions- oder Montagestätten, sondern sie liefern nur die Entwürfe für die Funkamateure. Wäre dies gemäß der Richtlinie verboten?

(¹) ABl. Nr. C 51 vom 21. 2. 1996, S. 23.

(²) ABl. Nr. L 139 vom 23. 5. 1989, S. 19.

**Antwort von Herrn Bangemann
im Namen der Kommission**

(26. Februar 1996)

Ziel der Richtlinie 89/336/EWG über die elektromagnetische Verträglichkeit ist die Gewährleistung des freien Verkehrs und der Inbetriebnahme von Geräten, die elektromagnetische Störungen hervorrufen könnten bzw. deren Betrieb von solchen Störungen behindert werden könnte.

Die Richtlinie schreibt eindeutig vor, daß jedes in Verkehr gebrachte oder in Betrieb genommene Gerät unabhängig vom Preis und von der Menge der hergestellten und im Handel erhältlichen Geräte den Bestimmungen der Richtlinie entsprechen muß.

Allerdings sind gemäß Artikel 2 Absatz 3 Funkgeräte, die im Handel nicht erhältlich sind, d. h. die von Funkamateuren selbst konstruiert und für den Eigengebrauch hergestellt werden, vom Anwendungsbereich dieser Richtlinie ausgeschlossen. Wenn diese Geräte allerdings im Handel erhältlich sind, müssen sie die Anforderungen der Richtlinie erfüllen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-118/96

von Michael Spindelegger (PPE)

an die Kommission

(26. Januar 1996)

(96/C 173/47)

Betrifft: Öffnung der Programme Sokrates, Leonardo und Jugend für Europa für die mittel- und osteuropäischen sowie die baltischen Staaten

Im Rahmen des strukturierten Dialoges am Rande des Bildungsministerrates im Oktober 1995 wurden von den Bildungsministern der mittel- und osteuropäischen sowie der baltischen Staaten die inhaltlichen, finanziellen und strukturellen Erfordernisse im Hinblick auf eine Teilnahme dieser Länder an den Programmen Sokrates, Leonardo sowie Jugend für Europa formuliert. Angesichts des sich daraus ergebenden Finanzbedarfes sowie der Erfordernisse im Bereich der Infrastruktur in den mittel- und osteuropäischen Ländern ergeben sich die folgenden Fragestellungen:

1. In welcher Weise wird bei der Planung der Öffnung der obengenannten Programme eine kohärente und koordinierte Vorgangsweise mit den Mitgliedstaaten sichergestellt, damit auch bestehende bilaterale Maßnahmen zwischen einzelnen Mitgliedstaaten und mittel- und osteuropäischen Ländern sinnvoll und nutzbringend in den Planungsprozeß einbezogen und gegebenenfalls Unterstützungsmaßnahmen darauf aufgebaut werden können?
2. Welche konkreten Unterstützungsmaßnahmen sollen getroffen werden, um den mittel- und osteuropäischen Ländern den Einstieg in die obengenannten Programme zu erleichtern, und in welcher Weise ist deren Finanzierung vorgesehen? Inwieweit wird dabei auf die Erfah-

rung der Nationalen Agenturen in den Mitgliedstaaten (Sokrates, Leonardo und Jugend für Europa) zurückgegriffen und werden diese in den Planungs- und Vorbereitungsprozeß eingebunden?

3. Inwieweit tragen die bereits im Rahmen des Tempus-Programmes erfolgreich aufgebauten Strukturen in den mittel- und osteuropäischen Ländern zur Vorbereitung der Öffnung der Programme und Abwicklung der Teilnahme an den Programmen bei?

**Antwort von Frau Cresson
im Namen der Kommission**

(11. März 1996)

1. Die schrittweise Einbeziehung der Staaten Mittel- und Osteuropas in die Programme wird im Rahmen der gleichen Regeln und Verfahren erfolgen, die für die Mitgliedstaaten gelten und die in den Beschlüssen zur Einrichtung der drei Programme festgelegt wurden.

Die Kommission ist sich bewußt, daß die derzeitigen bilateralen Beziehungen zwischen den Staaten Mittel- und Osteuropas und den Mitgliedstaaten einen soliden Grundstein bilden, auf dem multilaterale Verbindungen aufgebaut werden können, die diesen Staaten dabei helfen werden, eine wirksame Integration in die Programme zu erreichen. Ein von der Kommission zu diesem spezifischen Thema in Auftrag gegebener Bericht wird dem Mitglied der Kommission und dem Sekretariat des Parlaments unmittelbar übersandt.

Weiterhin ist die Kommission der Ansicht, daß diese bilateralen Beziehungen als Teil des strukturierten Dialogs, der sowohl die bilateralen Tätigkeiten der Mitgliedstaaten als auch die Tätigkeiten der Kommission betrifft, ein wertvolles Element zur Vereinfachung der Integration dieser Staaten in die Programme darstellt. Dieser Punkt ist in der Informationsmitteilung der Kommission⁽¹⁾ hervorgehoben worden, die auf der gemeinsamen Tagung der Bildungsminister der Gemeinschaft und der assoziierten mittel- und osteuropäischen sowie der baltischen Staaten vom 23. Oktober 1995 in Luxemburg verteilt worden ist. Eine Kopie dieser Informationsmitteilung wird dem Mitglied der Kommission und dem Sekretariat des Parlaments ebenfalls unmittelbar übersandt.

Die zuvor aufgeführten Überlegungen sind den Gruppen des Rates sowie den Programmausschüssen unterbreitet worden.

2. Im Haushaltsplan für 1995 ist eine spezifische Haushaltslinie (B7-633) zur Finanzierung vorbereitender Maßnahmen zur Erleichterung der Integration der Staaten Mittel- und Osteuropas in die Programme vorgesehen worden. Diese vorbereitenden Maßnahmen sind von der Kommission und den einzelnen mittel- und osteuropäischen Staaten im Jahre 1995 gemeinsam festgelegt worden. Sie sollen bis zum zweiten Halbjahr von 1996 durchgeführt werden. Diese Staaten sollten daher in der Lage sein, mit

ihrer tatsächlichen Teilnahme an den Programmen ab 1. Januar 1997 zu beginnen, und zwar sobald die ausführlichen Teilnahmebedingungen auf den jeweiligen Rats tagungen zur Assoziierung angenommen worden sind.

Die vorbereitenden Maßnahmen umfassen Hilfe und Unterstützung bei der Einrichtung der nationalen Agenturen in den Staaten Mittel- und Osteuropas, verschiedene Maßnahmen zur Ausbildung ihres Personals sowie Maßnahmen, um die Ziele und Verfahren der Programme den einschlägigen Kreisen in den mittel- und osteuropäischen Staaten bekannt zu machen. Die Kommission rechnet mit der engen Zusammenarbeit der nationalen Agenturen in den Mitgliedstaaten zur Unterstützung der mittel- und osteuropäischen Staaten in dieser Phase, damit aus deren Erfahrung und Know-how bei der Einrichtung der nationalen Agenturen und der Ausbildung ihres Personals Nutzen gezogen werden kann.

Diese Maßnahmen sind den nationalen Agenturen unterbreitet worden und ein Mentor- oder Partnersystem (eine Agentur eines mittel- und osteuropäischen Staates mit drei Agenturen aus den Mitgliedstaaten) ist geplant.

3. Wo andere Vereinbarungen nicht bereits zur Verfügung stehen, ist die Möglichkeit der Einrichtung einer Rahmenstruktur (beispielsweise einer Stiftung) erörtert worden, in der die einzelnen nationalen Agenturen zusammengefaßt werden sollen, um eine unnötige Vermehrung organisatorischer Körperschaften zu vermeiden.

Bei dieser Gelegenheit ist außerdem deutlich darauf hingewiesen worden, daß die erforderlichen organisatorischen, verwaltungstechnischen und finanziellen Vorsichtsmaßnahmen getroffen werden sollten, um die perfekte Durchführung der Programme entsprechend ihren spezifischen Zielen zu gewährleisten und alle Möglichkeiten für Verwirrung zu vermeiden.

Dennoch ist darauf hinzuweisen, daß für die endgültige Entscheidung in dieser Angelegenheit einzig und allein die entsprechenden Behörden in den einzelnen Staaten Mittel- und Osteuropas verantwortlich sind.

⁽¹⁾ Dok. SEK(95) 1707.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-125/96

von Viviane Reding (PPE)

an die Kommission

(1. Februar 1996)

(96/C 173/48)

Betrifft: Umsetzung der Richtlinie über das kommunale Wahlrecht

Die Richtlinie 94/80/EG⁽¹⁾ über das kommunale Wahlrecht für Unionsbürger verpflichtet die Mitgliedstaaten, deren Bestimmungen bis spätestens 31. Dezember 1995 in natio-

nales Recht umzusetzen. Luxemburg ist dieser Verpflichtung mit dem am 7. Dezember 1995 von der Abgeordnetenkammer verabschiedeten Gesetz nachgekommen.

Wie ist die Situation in den anderen Mitgliedstaaten? Welche Maßnahmen will die Kommission gegenüber den Mitgliedstaaten treffen, die diese Richtlinie bisher nicht umgesetzt haben?

(¹) ABl. Nr. L 368 vom 31. 12. 1994, S. 38.

**Antwort von Herrn Monti
im Namen der Kommission**

(11. März 1996)

Bisher haben drei Mitgliedstaaten der Kommission ihre Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften notifiziert, die erforderlich sind, um der Richtlinie 94/80/EG über das aktive und passive Wahlrecht bei Kommunalwahlen für Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen, nachzukommen.

Die Kommission überwacht die Fortschritte der parlamentarischen Arbeiten für eine Umsetzung in allen Mitgliedstaaten weiterhin und wird nicht zögern, gegebenenfalls Verfahren nach Artikel 196 EG-Vertrag einzuleiten.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-132/96

von Frank Vanhecke (NI)

an die Kommission

(1. Februar 1996)

(96/C 173/49)

Betrifft: Diskriminierung der niederländischen Sprache durch die Dienststellen der Kommission

Im Rahmen des OPIUM-Projekts (Operational Project for Integrated Urban Management) erhielt die Stadt Gent von der Kommission ein Schreiben und einen Modellvertrag für EU-Zuschüsse für ein Verkehrslenkungsprojekt übersandt.

Dieser Modellvertrag (Nr. UR-95-SC136) sowie das zugehörige Schreiben wurden der Stadt Gent von der Kommission in englischer Sprache übermittelt.

Trifft es zu, daß diese Dokumente nicht in niederländischer Sprache verfügbar sind? Auch der zugehörige Schriftwechsel — von der Dienststelle des niederländisch-sprachigen Kommissionsmitglieds Van Miert — wurde ausschließlich in englischer Sprache geführt.

Hält die Kommission dieses Verhalten mit den Vorschriften der europäischen Verträge für vereinbar, die die Gleichbehandlung aller offiziellen europäischen Arbeitssprachen vorsehen?

**Antwort von Herrn Kinnock
im Namen der Kommission**

(14. März 1996)

Die Stadt Gent ist einer der 16 Teilnehmer (9 Vertragspartner und 7 assoziierte Vertragspartner) am OPIUM-Projekt, das von der Kommission im Rahmen des spezifischen Forschungsprogramms Verkehr finanziell unterstützt wird.

Das Vorhaben wird von einem britischen Unternehmen koordiniert, und alle Teilnehmer wie die Städte Utrecht, Nantes, Patras und Heidelberg haben sich auf Englisch als Arbeitssprache geeinigt. Alle der Kommission von den Teilnehmern vorgelegten Dokumente, einschließlich des ersten Vorschlags, waren in Englisch abgefaßt. Die Kommission hat folglich den Schriftwechsel in dieser Sprache geführt.

Ebenso war der Forschungsvertrag, der von allen Parteien Ende Dezember 1995 unterzeichnet wurde, in englischer Sprache verfaßt. Bei dem Vertrag handelt es sich um einen Mustervertrag, der in allen Amtssprachen vorliegt. Vertragsparteien, die eine andere Sprachfassung wünschen, können diese jederzeit verlangen. Wenn die Stadt Gent dies gewünscht hätte, wäre eine niederländische Fassung des Vertrags übermittelt worden.

Was den „zugehörigen Schriftwechsel“ anbelangt, so ist der Herr Abgeordnete falsch informiert. Das Büro von Herrn Van Miert ist nicht am OPIUM-Projekt beteiligt.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-133/96

von Honório Novo (GUE/NGL)

an die Kommission

(1. Februar 1996)

(96/C 173/50)

Betrifft: Bau der Zufahrtsstraßen zur Brücke von Freixo (Porto) — Maßnahmen zur Minimierung der Umweltschäden

Das Teilstück des Autobahnanschlusses IP1 zwischen der neuen Brücke von Freixo und der Stadt Carvalhos, das zu den südlichen Zufahrtsstraßen zu dieser Brücke über den Douro gehört, ist seit Mitte September 1995 für den Verkehr geöffnet.

Der Bewertungsausschuß hatte in seinem endgültigen Bericht als Fazit seiner Untersuchung der geplanten Maßnahmen zur Minimierung der Umweltschäden aus dem Bau der Zufahrtsstraßen zur Brücke von Freixo (zu denen auch jenes Teilstück des IP1 gehört) diverse Maßnahmen im

Bereich der Raumordnung, der Lärmbelästigung, der Luftqualität und der Landschaftsgestaltung empfohlen, die gleichlaufend mit den Bauarbeiten durchgeführt werden und bei deren Fertigstellung auf jeden Fall abgeschlossen sein sollten.

Aus den mir vorliegenden Informationen schließe ich, daß diese Maßnahmen für das besagte Teilstück des IP1 nicht durchgeführt wurden, obwohl dieses bereits vor einigen Monaten für den Verkehr eröffnet wurde.

Kann die Kommission mir bestätigen, daß diese Informationen absolut korrekt sind? Ist sie, falls dies zutrifft, bereit, bei der jetzigen Regierung darauf zu drängen, daß alle im endgültigen Bericht des obengenannten Bewertungsausschusses vorgesehenen Maßnahmen innerhalb kurzer Zeit durchgeführt werden?

**Antwort von Frau Bjerregaard
im Namen der Kommission**

(7. März 1996)

Die Kommission verfügt gegenwärtig über keine Informationen zur Durchführung der im Bericht des Bewertungsausschusses vorgesehenen Maßnahmen zur Minimierung der Umweltauswirkungen beim Projekt „Zufahrtsstraßen zur Brücke von Freixo“.

Die Kommission hat sich mit der portugiesischen Regierung in Verbindung gesetzt, um die notwendigen Informationen zu erhalten.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-145/96

von **Caroline Jackson (PPE)**

an die Kommission

(25. Januar 1996)

(96/C 173/51)

Betrifft: Berichte über die Durchführung von Umweltschutzrichtlinien

Ziel der Richtlinie 91/692/EWG⁽¹⁾ ist eine Harmonisierung und Verbesserung der in einigen früheren Umweltschutzrichtlinien verankerten Berichterstattungspflicht. Dabei wurden die Themen der Richtlinien in drei Gruppen unterteilt:

1. Gewässer: der erste Bericht für den Zeitraum 1993 bis 1995 sollte von der Kommission bis Juni 1997 veröffentlicht werden;
2. Luft: den ersten Bericht für den Zeitraum 1994 bis 1996 sollte die Kommission bis Juni 1998 veröffentlichen;
3. Abfall: die Veröffentlichung des ersten Berichts für den Zeitraum 1995 bis 1997 durch die Kommission sollte bis spätestens Juni 1999 erfolgen.

In der Richtlinie werden Termine festgesetzt, bis zu denen die Kommission Fragebögen herausgeben sollte, auf deren Grundlage die Mitgliedstaaten der Kommission Informationen übermitteln sollen. Die Fragebögen für die Bereiche „Gewässer“ und „Abfall“ wurden inzwischen veröffentlicht, jedoch einige Zeit nach dem vorgesehenen Termin. Ein Fragebogen für den Sektor „Luft“ ist bislang noch nicht herausgegeben worden, obwohl dies bis Juni 1993 hätte geschehen sollen.

Warum hat die Kommission die in der Richtlinie festgesetzten Termine für die Fragebögen nicht eingehalten? Wann wird die Kommission den Fragebogen für den Sektor „Luft“ veröffentlichen?

(¹) ABl. Nr. L 377 vom 31. 12. 1991, S. 48.

**Antwort von Frau Bjerregaard
im Namen der Kommission**

(8. März 1996)

Bei der Ausarbeitung der Fragebögen gemäß der Richtlinie 91/692/EWG zur Vereinheitlichung und zweckmäßigen Gestaltung der Berichte über die Durchführung bestimmter Umweltschutzrichtlinien ergibt sich folgende Situation:

„Wasserrichtlinien“: Für den Berichtszeitraum 1993 bis 1995 wurden die Fragebögen zu den Wasserrichtlinien 1992 (Entscheidung 92/446/EWG der Kommission)⁽¹⁾ nach geringfügigen verwaltungsbedingten Verzögerungen angenommen. Für den Zeitraum 1996 bis 1998 sind diese Fragebögen geändert und vor kurzem — also, wie in Artikel 2 der Richtlinie 91/692/EWG vorgeschrieben, sechs Monate vor Beginn des Berichtszeitraums — angenommen worden (Entscheidung 95/337/EG der Kommission)⁽²⁾. Nach Artikel 2 der Richtlinie 91/692/EWG müssen die Mitgliedstaaten die Angaben für den Berichtszeitraum 1993 bis 1995 vor dem 30. September 1996 einreichen. Die Kommission hat anschließend neun Monate Zeit, um einen Gemeinschaftsbericht zu erstellen, den sie vor dem 30. Juni 1997 veröffentlichen muß.

„Luftrichtlinien“: Die Annahme der Fragebögen zu den Luftrichtlinien mußte aus verschiedenen Gründen mehrmals aufgeschoben werden. Angesichts wichtiger Textänderungen bei einigen Fragebögen und der für die Übersetzung erforderlichen Zeit konnten sie 1994 nicht angenommen werden. Nach dem Beitritt der neuen Mitgliedstaaten mußten alle Fragebögen in die neuen Sprachen übersetzt werden. Mit ihrer Veröffentlichung ist noch vor Ende April 1996 zu rechnen.

„Abfallrichtlinien“: Gemäß Artikel 5 und Anhang VI der Richtlinie 91/692/EWG hätten sechs Monate vor Beginn des Berichtszeitraums sieben Fragebögen zu sieben Abfallrichtlinien angenommen werden müssen. Der erste Bericht erfaßt den Zeitraum 1995 bis 1997. Die Kommission hat drei Fragebögen angenommen; sie betreffen die Richtlinien 75/439/EWG (Altölbeseitigung), 75/442/EWG (Rahmenrichtlinie über Abfälle) und 86/278/EWG (Klärschlamm) (Entscheidung 94/741/EG der Kommission)⁽³⁾.

Bei den vier anderen Richtlinien ergibt sich folgendes Bild:

- Die Richtlinie 84/631/EWG wurde am 6. Mai 1994 durch die Verordnung (EWG) Nr. 259/93⁽⁴⁾ (Verbringung von Abfällen) außer Kraft gesetzt. Diese Verordnung enthält spezielle Regelungen über Berichte (Artikel 41), wodurch sich die Erstellung eines Fragebogens erübrigt.
- Die Richtlinie 76/403/EWG⁽⁵⁾ (polychlorierte Biphenyle und Terphenyle) wird zur Zeit geändert. Die Änderung wird im Laufe des Jahres 1996 vom Rat erlassen. In der gegenwärtigen Fassung des gemeinsamen Standpunktes des Rates ist eine Berichtspflicht im Sinne der Richtlinie 91/692/EWG nicht vorgesehen. Dementsprechend wird die Ausarbeitung eines Fragebogens nicht fortgeführt.
- Die Richtlinie 78/319/EWG wurde am 27. Juni 1995 durch die Richtlinie 91/689/EWG⁽⁶⁾ (gefährliche Abfälle) ersetzt. In Artikel 8 dieser Richtlinie ist eine Berichtspflicht vorgesehen; sie entspricht der Berichtspflicht nach Artikel 16 der Richtlinie 75/442/EWG, für die es bereits einen Fragebogen gibt. Dieser Fragebogen muß also noch ausgearbeitet werden.
- Die Richtlinie 85/339/EWG (Verpackungen für flüssige Lebensmittel) wird am 30. Juni 1996, dem letzten Termin für deren Umsetzung, durch die Richtlinie 94/62/EG⁽⁷⁾ (Verpackungen und Verpackungsabfälle) ersetzt. In Artikel 17 der Richtlinie 94/62/EG ist eine Berichtspflicht im Sinne der Richtlinie 91/692/EWG vorgesehen. Dieser Fragebogen muß also noch ausgearbeitet werden.

(1) ABl. Nr. L 247 vom 27. 8. 1992.

(2) ABl. Nr. L 200 vom 24. 8. 1995.

(3) ABl. Nr. L 296 vom 17. 11. 1994.

(4) ABl. Nr. L 30 vom 6. 2. 1993.

(5) ABl. Nr. L 108 vom 26. 4. 1976.

(6) ABl. Nr. L 377 vom 31. 12. 1991.

(7) ABl. Nr. L 365 vom 31. 12. 1994.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-149/96

von **Íñigo Méndez de Vigo (PPE)**

an die Kommission

(1. Februar 1996)

(96/C 173/52)

Betrifft: Kohäsionsfonds — Spanien

Kann die Kommission eingehende Auskunft geben über die Mittel, die Spanien 1995 aus dem Kohäsionsfonds zugeflossen sind, und über die Vorhaben, für die diese Beihilfen gewährt wurden?

Antwort von Frau Wulf-Mathies im Namen der Kommission

(4. März 1996)

Im Jahr 1995 hat der Kohäsionsfonds alle für Spanien verfügbaren Mittel gebunden, davon 51,5 % zur Finanzierung der Verkehrsinfrastruktur und 48,5 % für Umweltvorhaben.

610 Millionen ECU wurden für 14 Verkehrsvorhaben und 574 Millionen ECU für 46 Umweltvorhaben bereitgestellt. Das Vorhaben für das Seeverkehrssystem ist gemischter Art; der Unterstützungsbetrag wurde daher auf die beiden Sektoren aufgeteilt.

Die ausführlichen Angaben zu diesen Vorhaben sind der Tabelle zu entnehmen, die dem Herrn Abgeordneten und dem Generalsekretariat des Parlaments direkt zugleitet wird.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-152/96

von **Eolo Parodi, Guido Viceconte
und Roberto Mezzaroma (UPE)**

an die Kommission

(1. Februar 1996)

(96/C 173/53)

Betrifft: Lösung der Streitigkeiten um Säuglingsnahrung

Schon seit 20 Jahren besteht in der internationalen Gemeinschaft ein Konflikt zwischen Verbraucherguppen und der Kleinkind-Nahrungsmittelindustrie über Fragen der Säuglingsnahrung. Die Gemeinschaftsrichtlinie 91/321/EWG⁽¹⁾ von 1991 über Säuglingsanfangsnahrung und Folgenahrung bezieht sich ausdrücklich auf den Internationalen Verhaltenskodex für die Vermarktung von Muttermilchersatz und seine Anwendung in den europäischen Mitgliedstaaten, während in der Entschließung des Rates vom 18. Juni 1992⁽²⁾ einige Gemeinschaftsbestimmungen für diese Erzeugnisse bei der Ausfuhr in Drittländer erlassen werden.

Bisher haben verhältnismäßig wenige Regierungen in Drittländern einschlägige Gesetze oder Rechtsvorschriften zur Anwendung der Bestimmungen des Internationalen Kodex in Kraft gesetzt. Infolgedessen wurde die Aufgabe der Auslegung und Überwachung des Kodex von Herstellern von Säuglingsanfangsnahrung sowie von Nichtregierungsorganisationen übernommen. Die Meinungsverschiedenheiten darüber, wie wesentliche Bestimmungen des Kodex auszulegen sind — insbesondere sein Anwendungsgebiet — bestehen einem jüngsten Bericht der Weltgesundheitsorganisation zufolge schon lange. In seiner Entschließung betreffend die Vermarktung von Muttermilchersatz in Drittländern hatte der Rat die Kommission aufgefordert, derartige Fälle zu prüfen und dem Europäischen Parlament sowie dem Rat alle zwei Jahre einen Bericht vorzulegen, was aber bisher nicht geschehen ist.

Hat die Kommission ein Verfahren zur Prüfung solcher Fälle eingeleitet? Falls nein, erwägt die Kommission, die Einsetzung eines internationalen beratenden Expertenausschusses zu fördern, in dem die betreffenden Hauptparteien vertreten wären und dessen Aufgabe darin bestünde, die Regierungen in ihren Bemühungen um die Erfüllung ihrer Verantwortung gemäß dem Internationalen Kodex zu unterstützen?

(1) ABl. Nr. L 175 vom 4. 7. 1991, S. 35.

(2) ABl. Nr. C 172 vom 8. 7. 1992, S. 1.

**Antwort von Herrn Bangemann
im Namen der Kommission**

(6. März 1996)

Die Richtlinie 91/321/EWG über Säuglingsanfangsnahrung und Folgenahrung enthält einige an den internationalen Kodex angelehnte Bestimmungen zur Vermarktung von Muttermilchersatz. Die Mitgliedstaaten sind für die gemeinschaftsweite Anwendung dieser Bestimmungen verantwortlich. Der Kommission sind hierzu keine Probleme bekannt.

Mit der Entschließung des Rates vom 18. Juni 1992 verfolgt die Gemeinschaft das Ziel, einen Beitrag zur Anwendung entsprechender Vermarktungspraktiken für Muttermilchersatz in Drittländern zu leisten und den Regierungen dieser Länder ihre Unterstützung bei der Anwendung des internationalen Kodex in ihrem Land anzubieten.

1993 wurden die Regierungen der Drittländer über die Entschließung des Rates sowie darüber unterrichtet, daß die Delegationen der Kommission bereit sind, von diesen Regierungen Beschwerden über Vermarktungspraktiken von Unternehmen entgegenzunehmen, die ihren Sitz in der Gemeinschaft haben. Bis heute sind bei der Kommission keinerlei Beschwerden eingegangen, weshalb auch keinerlei Erfahrungen bei der Untersuchung solcher Fälle vorliegen.

Die Kommission ist weiterhin bereit, auf Ersuchen der Regierungen der Drittländer praktische Unterstützung und Hilfe bei der Umsetzung des internationalen Kodex zu gewähren.

Die Kommission beobachtet weiterhin Entwicklungen bei der Anwendung des internationalen Kodex. Dies geschieht in Zusammenarbeit mit internationalen Stellen, wie der Weltgesundheitsorganisation, die primär für diese Angelegenheiten zuständig sind.

Die Kommission wurde bislang nicht gebeten, die Einsetzung eines internationalen beratenden Expertenausschusses zu unterstützen. Eine Unterstützung kann nur dann erwogen werden, wenn die Kommission zu der Überzeugung gelangt ist, daß ein solches Gremium international über die erforderliche Autorität und Unparteilichkeit verfügt, um in diesem sensiblen Bereich Ratschläge erteilen und Urteile abgeben zu können.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-168/96

von **Giovanni Burtone (PPE)**

an die Kommission

(1. Februar 1996)

(96/C 173/54)

Betrifft: Zeitweilige Eröffnung eines Kontingents zu ermäßigtem Einfuhrpreis für die zur Verarbeitung bestimmten Orangen

Die Kommission hat am 11. Januar 1996 ein Zollkontingent für importierte Orangen eingeführt, um angeblich die Herstellung von ausreichenden Mengen frischen Orangensaftes durch die britische Industrie zu gewährleisten. Wie die Kommission selbst bestätigt, wurde damit von den GATT-Bestimmungen abgewichen. Da die Produzenten von Orangen in der Gemeinschaft und vor allem in Sizilien eine schwere Krise durchmachen, stellen sich folgende Fragen:

1. Hat die Kommission zuvor geprüft, ob der Markt der Gemeinschaft nicht imstande ist, dieses Produkt in derselben Menge anzubieten?
2. Ist die Kommission nicht der Ansicht, daß diese Regelung dadurch zu Mißbrauch und Betrug führen kann, daß die Einfuhrware auf dem Markt für frisches Obst statt auf dem für verarbeitetes Obst abgesetzt wird, und welche konkreten Maßnahmen gedenkt sie zu ergreifen, um dies zu verhindern?
3. Ist die Kommission bereit, Sondermaßnahmen zur Unterstützung der sizilianischen Produzenten vorzuschlagen, um den Schwierigkeiten zu begegnen, die sich aus den GATT-Vereinbarungen und den Abkommen mit den Mittelmeerländern ergeben?

**Antwort von Herrn Fischler
im Namen der Kommission**

(5. März 1996)

1. Die Kommission hat am 11. Januar 1996 eine befristete abweichende Maßnahme getroffen, in deren Rahmen eine begrenzte Menge von der Verarbeitung bestimmter Orangen zum ermäßigten Einfuhrpreis eingeführt werden kann.

Diese Maßnahme war nötig, um die sofortige Versorgung der Hersteller von frischgepresstem, nicht pasteurisiertem Orangensaft in der Gemeinschaft zu gewährleisten, und ist bis zum 31. März 1996 befristet.

Gleichzeitig führt die Kommission eine Untersuchung durch, um herauszufinden, ob die gemeinschaftliche Orangenerzeugung in dem von der Verordnung abgedeckten Zeitraum (1. Dezember bis 31. März) vor allem angesichts ihres Limoningehalts für die Herstellung solcher Säfte geeignet ist.

2. Die Kommission hat alle notwendigen Maßnahmen getroffen, um Betrug und Mißbrauch insbesondere in Form der Umleitung der im Rahmen dieses Kontingents einge-

fürten Orangen auf den Frischmarkt zu verhindern. Zu diesen Maßnahmen gehören die Stellung einer Sicherheit, die erst auf Vorlage des Verarbeitungsnachweises freigegeben wird, sowie die Anwendung der Zollverfahren über die besondere Bestimmung der Waren.

3. Die Kommission plant keine Sondermaßnahmen zur Unterstützung der sizilianischen Zitrusfrüchteproduktion. Im Rahmen der Reform der gemeinsamen Marktorganisation für Obst und Gemüse hat sie jedoch zusätzlich zu den üblichen strukturpolitischen Instrumenten eine Reihe von Maßnahmen vorgeschlagen, um die Qualität, die Vermarktung und den Absatz von Obst und Gemüse aus der Gemeinschaft im allgemeinen und von Zitrusfrüchten im besonderen zu verbessern.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-171/96

von Anita Pollack (PSE)

an die Kommission

(1. Februar 1996)

(96/C 173/55)

Betrifft: Verpackungsrichtlinie

Wann wird die Kommission ihren Vorschlag für ein einheitliches Recycling-Abzeichen vorlegen?

**Antwort von Frau Bjerregaard
im Namen der Kommission**

(1. März 1996)

Die Kommission arbeitet gegenwärtig an der Endfassung eines Vorschlags für eine Richtlinie über die Kennzeichnung von Verpackungen gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Richtlinie 94/62/EG⁽¹⁾ über Verpackungen und Verpackungsabfälle. Es besteht die Absicht, den Vorschlag in diesem Frühjahr dem Parlament und dem Rat vorzulegen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 365 vom 31. 12. 1994.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-172/96

von Kenneth Coates (PSE)

an die Kommission

(1. Februar 1996)

(96/C 173/56)

Betrifft: Weite Verbreitung von Asthma

Zu welchem Schluß ist die Kommission in der Frage möglicher Zusammenhänge zwischen den Vorkommen von

Asthma bei Kindern bzw. anderen Altersgruppen und Problemen der Luftverschmutzung gelangt?

Erwägt die Kommission, eine Serie von Messungen der Luftverschmutzung in meinem Wahlkreis zu unterstützen, damit offenkundigen Zusammenhängen zwischen örtlichen Schadstoffquellen und Häufungen von Asthmafällen nachgegangen werden kann?

**Antwort von Herrn Flynn
im Namen der Kommission**

(19. März 1996)

Im allgemeinen liegen keine umfassenden Angaben vor über das Vorkommen von Asthma und die Entwicklungstendenzen in letzter Zeit. Jüngste Erhebungen in mehreren Mitgliedstaaten haben jedoch ergeben, daß Asthma immer häufiger auftritt. Die Ursachen von Asthma ist unbekannt. Genetische Prädisposition und Empfindlichkeit gegenüber Allergenen sind wichtige Faktoren bei der Bestimmung des klinischen Befundes. Eine Reihe von Luftschadstoffen verschlimmern die Symptome. Der epidemiologische Nachweis für einen ursächlichen Zusammenhang zwischen dem Auftreten von Asthma bei Kindern und dem Ausmaß der Luftverschmutzung ist noch nicht erbracht.

Die Gemeinschaft finanziert derzeit Forschungsvorhaben über chronische Krankheiten, einschließlich Asthma, im Rahmen ihres Programms Biomed 2. Ein Vorhaben „European network for understanding the mechanisms of severe asthma“ ist im Januar 1996 angelaufen unter der Leitung von Professor S. T. Holgate vom Southampton General Hospital. Nähere Angaben zu dem Vorhaben werden dem Herrn Abgeordneten und dem Generalsekretariat des Parlaments direkt zugesandt. Weitere Projektvorschläge zu Biomed⁽²⁾ für den Bereich 4 „chronische Erkrankungen“ – können vom 17. September bis 17. Dezember 1996 eingereicht werden.

Außerhalb von Biomed 2 stehen derzeit keine Gemeinschaftsmittel für Untersuchungen zur Verfügung, wie sie der Herr Abgeordnete vorgeschlagen hat. Bereitgestellt werden könnten jedoch Mittel im Rahmen des künftigen Aktionsprogramms über durch Umweltverschmutzung bedingte Krankheiten. Hierzu arbeitet die Kommission derzeit einen Vorschlag aus: Es ist beabsichtigt, den Vorschlag für eine Entschließung des Parlaments und des Rates gemäß Artikel 129 des EG-Vertrags im 2. Halbjahr 1996 vorzulegen. Ist das Programm angenommen, so muß bei der Durchführung entsprechender Maßnahmen der Nachweis erbracht werden, daß die Beteiligung der Gemeinschaft einen Mehrwert erbringt. In der Praxis bedeutet dies, daß Vorhaben rein lokaler Ausrichtung wohl kaum unterstützt werden dürften.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-174/96

von **Kenneth Coates (PSE)**
an die Kommission
 (1. Februar 1996)
 (96/C 173/57)

Betrifft: Umweltschutz — Verursacherprinzip

Kann die Kommission einen kurzgefaßten Leitfaden zu der Bestimmung des Gemeinschaftsrechts über das Verursacherprinzip vorlegen? Inwieweit und unter welchen Umständen kann das Verursacherprinzip zum Tragen kommen?

**Antwort von Frau Bjerregaard
 im Namen der Kommission**
 (28. März 1996)

Mit der Veröffentlichung des Grünbuches zur Haftung für Umweltschäden⁽¹⁾ im März 1993 eröffnete die Kommission eine gemeinschaftsweite Debatte über Umwelthaftung. Am 3. und 4. November 1993 organisierten das Parlament und die Kommission als Folgemaßnahme eine öffentliche Anhörung. Über hundert schriftliche Bemerkungen unterschiedlicher Herkunft zum Grünbuch gingen bei der Kommission ein.

Im April 1994 verabschiedete das Parlament eine Entschließung gemäß Artikel 138b Absatz 2 EG-Vertrag, in der es die Kommission zur Vorlage eines Vorschlags für eine Richtlinie über die zivilrechtliche Haftung für (künftige) Umweltschäden aufforderte.

Darauffhin führte die Kommission informelle Konsultationen mit Sachverständigen der Mitgliedstaaten und Vertretern betroffener Parteien (Versicherungen, Finanzinstitute, Industrie, Umweltschutzorganisationen) durch. Die wichtigsten angesprochenen Themen waren: der Geltungsbereich einer Umwelthaftungsregelung, die Wiederherstellung der Umwelt, der Zugang zum Recht im Zusammenhang mit Umweltschäden und finanzielle Sicherheiten für die Abdeckung der Haftpflicht.

1994 leitete die Kommission Studien über die Funktionsweise von Umwelthaftungssystemen in den Mitgliedstaaten sowie über die wirtschaftlichen Auswirkungen verschiedener Systeme ein. Demnächst werden die endgültigen Ergebnisse dieser Studien erwartet; es wird eine sorgfältige Auswertung stattfinden. Die betroffenen Parteien werden zum Ergebnis der Studien konsultiert.

Auf der Grundlage all dieser Informationen wird die Kommission die weitere Vorgehensweise erörtern.

⁽¹⁾ Dok. KOM(93) 47.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-179/96

von **Kenneth Coates (PSE)**
an die Kommission
 (1. Februar 1996)
 (96/C 173/58)

Betrifft: Umweltschutz — Verbrennung von Brennstoffen auf Lösungsmittelbasis

Wie weit ist die Kommission im Anschluß an die Antwort von Frau Bjerregaard im Namen der Kommission vom 25. September 1995 mit ihrer Untersuchung der Frage der Verbrennung von Brennstoffen auf Lösungsmittelbasis (sogenannte Sekundärbrennstoffe) in Zement- und Kalköfen vorangekommen?

Teilt die Kommission die Ansicht, daß ein „Massengleichgewichtstest“ während der Verbrennung von Brennstoffen auf Lösungsmittelbasis durchgeführt werden sollte, um die Anteile und Mengen giftiger Begleitstoffe zu bestimmen, die aus dem Schornstein als Dampf und/oder Rauch ausgestoßen werden?

**Antwort von Frau Bjerregaard
 im Namen der Kommission**
 (27. März 1996)

Die Untersuchungen werden noch festgesetzt, damit sich die Kommission ein zusammenhängendes Bild über die Situation in der Gemeinschaft verschaffen kann. Auf der letzten Sitzung des Ausschusses über die Anpassung des Gemeinschaftsrechts über Abfall an den wissenschaftlich-technischen Fortschritt wurden die Mitgliedstaaten auf dieses Thema hingewiesen, ohne daß ein Ergebnis erzielt wurde.

Für Sekundärbrennstoffe, die als gefährlicher Abfall angesehen werden und mit verbrannt werden, gilt ab dem 1. Januar 1997 Artikel 3 der Richtlinie 94/67/EG⁽¹⁾ des Rates über die Verbrennung gefährlicher Abfälle. In der von den Behörden zu erteilenden Genehmigung werden die Arten und Mengen der gefährlichen Abfälle, die in der Anlage mit verbrannt werden dürfen, ausdrücklich aufgeführt. Ferner wird dem Betreiber eine Frist von sechs Monaten nach Aufnahme des Betriebs für die notwendigen Messungen eingeräumt, um nachzuweisen, daß die jeweiligen Emissionsgrenzwerte für giftige Stoffe eingehalten werden. Angemessene Emissionsgrenzwerte und Richtwerte für die jeweiligen von den Anlagen freigesetzten Schadstoffe werden gemäß Anhang II der Richtlinie festgelegt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 365 vom 31. 12. 1994.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-189/96**von Gerhard Schmid (PSE)****an die Kommission***(5. Februar 1996)**(96/C 173/59)**Betrifft:* Das Forschungsprogramm FAIR

1. Wer hat bisher aus dem Programm FAIR, das im Rahmen des Forschungsprogramms ACTS ausgeschrieben wurde, im Zeitraum bis 1994 für welche Projekte und in welcher Höhe Förderungsmittel erhalten?

2. Welche Gutachter hat die Kommission bei der Entscheidung über die Förderung im Rahmen des FAIR-Programms herangezogen?

**Antwort von Herrn Bangemann
im Namen der Kommission***(2. April 1996)*

1. Das Projekt FAIR ist ein Teil des Programms ACTS und liegt im Arbeitsbereich Horizontal Actions. Die Frage spricht von einem Forschungsprogramm FAIR. Es gibt kein Programm mit diesem Namen innerhalb ACTS, das eine Förderung erhalten hat. Es gibt jedoch ein Programm FAIR (Agrikultur und Fischerei) außerhalb ACTS.

Die Forschungsgruppe des Projekts FAIR besteht aus sechs Mitgliedern aus Deutschland, Frankreich, Italien, den Niederlanden und Großbritannien, und das Projekt hat ein Budget von ca. 2,6 Millionen ECU. Der Titel des Projekts FAIR ist Forecast and assessment of socio-economic impact of advanced communications and recommendations und eine kurze Beschreibung des Projekts wird dem Herrn Abgeordneten und dem Generalsekretariat des Parlaments unmittelbar zugesandt.

2. Die Entscheidung über das Projekt FAIR fand innerhalb der technischen Evaluierung des Programms ACTS in der Periode 25. März bis 2. April 1995 statt. Die Entscheidungen über die 330 eingerichteten ACTS-Vorschläge wurden von 100 unabhängigen externen Experten durchgeführt. Weitere Informationen über diesen Entscheidungsprozeß werden dem Herrn Abgeordneten und dem Generalsekretariat des Parlaments unmittelbar zugesandt.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-195/96**von Jens-Peter Bonde (EDN)****an die Kommission***(5. Februar 1996)**(96/C 173/60)**Betrifft:* Dauer der Jagdzeiten

Wird die Kommission die Jagdzeit für Zugvögel nach den biologischen Gegebenheiten und nicht nach dem Kalender,

d. h. Ende Januar, festlegen? Der dänische Jägerverband und Rat für Wildpflege empfiehlt z. B. die Bejagung der Eiderente noch im Februar.

**Antwort von Frau Bjerregaard
im Namen der Kommission***(15. März 1996)*

Nach Artikel 7 Absatz 4 der Richtlinie 79/409/EWG⁽¹⁾ des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten vergewissern sich die Mitgliedstaaten, daß bei der Jagd ausübung die Grundsätze für eine vernünftige Nutzung und eine ökologisch ausgewogene Regulierung der Bestände der betreffenden Vogelarten eingehalten werden. Sie wachen insbesondere auch darüber, daß die Zugvogelarten, auf die die Jagdvorschriften Anwendung finden, nicht während der Brut- und Aufzuchtzeit oder während ihres Rückzugs zu den Nistplätzen bejagt werden.

Was die Bejagung der Eiderente betrifft, so müßte nach den verfügbaren Angaben der Datenbank Ornis die Jagdzeit in Dänemark spätestens am 31. Januar 1996 beendet werden.

Die Kommission hat am 1. März 1994⁽²⁾ Kriterien vorgeschlagen, die von den Mitgliedstaaten zur Festlegung der Jagdzeiten für Zugvögel verwendet werden können.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 103 vom 25. 4. 1979.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 100 vom 9. 4. 1994.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-203/96**von Roy Perry (PPE)****an die Kommission***(5. Februar 1996)**(96/C 173/61)**Betrifft:* Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz

Ist der Kommission bekannt, ob es anerkannte Kriterien für die Diagnose myalgischer Encephalomyelitis (ME) gibt und ob dieser medizinische Befund als eine Berufskrankheit bei Arbeitsbedingungen angesehen werden könnte, die ein hohes Maß von sowohl physischer als auch psychischer Belastung beinhalten, zum Beispiel im Gesundheitswesen?

**Antwort von Herrn Flynn
im Namen der Kommission***(19. März 1996)*

Myalgische Encephalomyelitis ist eine Erkrankung, die das Zentralnervensystem, das periphere und das autonome Nervensystem sowie die Muskeln betrifft. Die genaue Ursache ist unbekannt.

Die verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse reichen nicht aus, um ME als Berufskrankheit einzustufen.

Derzeit gibt es keine anerkannten Diagnosekriterien. Dies liegt insbesondere daran, daß das Krankheitsbild von ME demjenigen anderer Erkrankungen wie multipler Sklerose oder der chronischen Epstein-Barr-Virusinfektion gleicht.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-207/96

von Iñigo Méndez de Vigo (PPE)

an die Kommission

(5. Februar 1996)

(96/C 173/62)

Betrifft: Programm Fair der Kommission

Die Kommission hat kürzlich das Programm FAIR (Forschung auf den Gebieten der Landwirtschaft und der Fischerei) verabschiedet.

Kann die Kommission genauere Angaben dazu machen, welche Projekte ausgewählt wurden, um im Rahmen dieses Programmes finanziert zu werden, und welche Frist für seine Durchführung angesetzt ist? Welche Auswahlkriterien wurden zugrunde gelegt?

**Antwort von Frau Cresson
im Namen der Kommission**

(18. März 1996)

Das Programm FAIR für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration im Bereich der Landwirtschaft und Fischerei (einschließlich Agro-Industrie, Lebensmitteltechnologien, Forstwirtschaft, Aquakultur und Entwicklung des ländlichen Raums) (1994 bis 1998) ist eines der spezifischen Forschungsprogramme der Gemeinschaft zur Durchführung des vierten Arbeitsprogrammes. Auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Parlaments wurde das Programm FAIR mit der Entscheidung des Rates vom 23. November 1994⁽¹⁾ angenommen.

Die erste Aufforderung zur Erreichung von Vorschlägen im Rahmen des Programms FAIR wurde am 15. März 1995 abgeschlossen. Insgesamt 114 Forschungsprojekte wurden für eine Mitfinanzierung durch die Kommission ausgewählt und liefen zwischen Dezember 1995 und März 1996 an. Ein Verzeichnis aller ausgewählten Projekte wird dem Herrn Abgeordneten und dem Generalsekretariat des Parlaments direkt zugesandt.

Die Auswahl der Vorschläge umfaßt eine erste Prüfung ihrer Auswahlbarkeit, das heißt der Frage, ob sie in den Zielbereich des Programms FAIR fallen und eine grenzüberschreitende Zusammenarbeit umfassen. Die nächstwichtigsten Auswahlkriterien sind wissenschaftlich-technischer Wert und Innovationsgrad, vorwettbewerblicher Charakter, technische und wirtschaftliche Vorzüge, Bedeutung für die

politischen Ziele der Gemeinschaft, Managementqualität und Nutzungspotential der Ergebnisse.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 334 vom 22. 12. 1994.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-209/96

von Philippe Monfils (ELDR)

an die Kommission

(5. Februar 1996)

(96/C 173/63)

Betrifft: Finanzierung von Pilotprojekten

Kann die Kommission Angaben zu den Finanzierungsmöglichkeiten machen, die sie für Pilotprojekte anbietet, mit denen der Austausch von Fachinformationen mit Hilfe neuer Informatiknetze entwickelt werden soll?

**Antwort von Herrn Bangemann
im Namen der Kommission**

(14. März 1996)

Im Rahmen des Programms Telematikanwendungen des Vierten Rahmenprogramms für Forschung und technologische Entwicklung 1994 bis 1998 werden Möglichkeiten zur Finanzierung von Pilotprojekten für den Austausch von Fachinformationen mit Hilfe neuer Informatiknetze angeboten.

Mehrere Ausschreibungen wurden bereits veröffentlicht, und für die Bereiche Gesundheit, Bildung, Verkehr, städtische und ländliche Gebiete, Verwaltung sowie ältere und behinderte Menschen wurden Projekte ins Leben gerufen. Weitere Ausschreibungen werden in den kommenden Jahren folgen. Für das gesamte Programm werden entsprechend der Neufassung des spezifischen Programms unter Berücksichtigung der Erweiterung der Gemeinschaft etwa 898 Millionen ECU bereitgestellt.

Die Finanzierung der Projekte für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration beruht auf dem Prinzip der Kostenteilung. Das bedeutet, daß die Kommission bis zu 50 % der Kosten eines Projekts finanziert. Für die Demonstrationsphase ist der Finanzierungsanteil der Gemeinschaft gewöhnlich auf 33 % begrenzt.

Informationen über das Programm Telematikanwendungen und zukünftige Ausschreibungen sind über das World Wide Web unter <http://www.terena.nl> oder per Fax unter der Nr. + 32/2-295.23.54 erhältlich.

Die Kommission hat eine Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für Modellvorhaben gemäß Artikel 10 der EFRE-Verordnung und Artikel 6 der ESF-Verordnung⁽¹⁾ (Einsendeschluß war der 28. Februar 1996) veröffentlicht, um die Vorbereitung und Durchführung solcher Pilotanwendungen für eine bessere Nutzung der Informationsge-

sellschaft auf regionaler Ebene mit Beteiligung vieler Regionen zu fördern. Diese Pilotprojekte können sich auch auf interregionale Telematiknetze für den Austausch von Informationen beziehen, die zur Regionalentwicklung beitragen.

Praktische Informationen zu den Auswahlkriterien und Antragsformulare sind erhältlich über den Server „Europa“: <http://www.cec.lu/en/comm/dg16home.html> oder per Fax unter Nr. +32/2-295.01.38 (oder 39 oder 40) mit dem Hinweis „GD XVI, Artikel 10 EFRE“.

(¹) ABl. Nr. C 253 vom 29. 9. 1995.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-210/96

von **Cristiana Muscardini (NI)**

an die **Kommission**

(5. Februar 1996)

(96/C 173/64)

Betrifft: Erwerb von Telekommunikationsdiensten durch den Olivetti-Konzern

Der Olivetti-Konzern hat 1994 in Italien eine Operation zum Erwerb von Eigentum und von exklusiven oder als Doppelmonopol gestalteten Konzessionen in bezug auf zahlreiche Telekommunikationsmittel und -dienste eingeleitet, zu denen die Mobiltelefonien GSM (zweitgrößter Konzessionär in Italien) die digitalen Satellitenkommunikationen (Abschluß eines Abkommens zwischen Olivetti und Eutelsat) und Dienste zur Beschaffung von Anschlüssen an Internet (Italia on-line) gehören.

1. Sind diese Erwerbs- und Konzessionsoperationen von der Kommission nach Maßgabe der Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (Verordnung (EWG) Nr. 4064/89⁽¹⁾ und (EG) Nr. 3384/94⁽²⁾) beurteilt worden?
2. Ist die ordnungsgemäße Festlegung der Preise für den Mobiltelefonien GSM überprüft und ist sichergestellt worden, daß es zu keinen Absprachen zwischen Omnitel und Telecom Italia Mobile auf der Grundlage einer institutionellen Einflußnahme der Europäischen Union (Artikel 85 und 86) und der Verordnung Nr. 17⁽³⁾ vom 6. Februar 1962 gekommen ist?
3. Stehen die Operationen des Olivetti-Konzerns im Einklang mit der Richtlinie 90/338/EWG⁽⁴⁾ über die Liberalisierung des Marktes für Telekommunikationsdienste bis 1998 und führen sie zu keiner marktbeherrschenden Stellung des Konzerns von De Benedetti und der Telecom Italia?

(¹) ABl. Nr. L 395 vom 30. 12. 1989, S. 1.

(²) ABl. Nr. L 377 vom 31. 12. 1994, S. 1.

(³) ABl. Nr. 13 vom 21. 2. 1962, S. 204/62.

(⁴) ABl. Nr. L 192 vom 24. 7. 1990, S. 10.

Antwort von Herrn Van Miert im Namen der Kommission

(20. März 1996)

Die Kommission hat die Öffnung des GSM-Marktes in Italien aufmerksam verfolgt.

Was das Konsortium Omnitel-Pronto Italia (OPI) um den Olivetti-Konzern betrifft, so war die Kommission der Ansicht, daß es sich wegen seines kooperativen Charakters nicht um einen Zusammenschluß im Sinne der Fusionskontrollverordnung handelt. Daher hat sie das Konsortium nach der Verordnung Nr. 17/62 geprüft.

Sie genehmigte das Konsortium gemäß Artikel 85 Absatz 3 EG-Vertrag, nachdem sie von einer Änderung der ursprünglichen Vereinbarung sowie von einzelnen Zusagen bestimmter Aktionäre unterrichtet worden war, die folgendes hinreichend gewährleisten:

- Jegliche Einflußnahme der bereits in anderen Mitgliedstaaten als GSM-Betreiber tätigen OPI-Aktionäre auf Entscheidungen von OPI über den Verkauf von Abonnements an Kunden außerhalb Italiens, den Abschluß von „Roaming“-Vereinbarungen oder die Gründung von (gemeinsamen) Tochtergesellschaften, die außerhalb Italiens GSM-Dienste anbieten, ist ausgeschlossen.
- Die bereits in Europa als GSM-Betreiber tätigen Aktionäre können zu diesen Fragen keine Auskünfte erhalten oder austauschen.
- Der Wettbewerb in Italien zwischen den Aktionären und der gemeinsamen Tochtergesellschaft im Hinblick auf den Abonnementvertrieb ist sichergestellt.

Die Vereinbarungen von Olivetti mit Eutelsat und Italia on-line wurden weder bei der Kommission angemeldet, noch waren sie Gegenstand von Beschwerden. Die Kommission hat auch keine Beschwerde über die Festlegung der Preise für GSM-Dienste oder über diesbezügliche Absprachen zwischen OPI und Telecom Italia Mobile erhalten.

Was die Richtlinie 90/388/EWG betrifft, deren Anwendungsbereich kürzlich auf mobile und persönliche Kommunikationen ausgedehnt wurde, so hat die italienische Regierung die Kommission von ihrer Absicht unterrichtet, dem bestehenden Duopol demnächst durch die Zulassung eines dritten Mobilnetzbetreibers im Frequenzbereich DCS-1800 ein Ende zu setzen; sie hat sich darüber hinaus verpflichtet, den beiden derzeitigen Betreibern die Nutzung dieses Frequenzbereichs erst zu gestatten, wenn der dritte Betreiber sich tatsächlich auf dem italienischen Markt etabliert hat.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-219/96

von Klaus Rehder (PSE)

an die Kommission

(9. Februar 1996)

(96/C 173/65)

Betrifft: Reduzierung von nationalen Beiträgen zum EU-Haushalt um Beträge, die aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft in die Mitgliedstaaten zurückfließen

Im Zusammenhang mit der Diskussion um die Vereinfachung und Verstärkung der Subsidiarität im Bereich der Gemeinsamen Agrarpolitik wird von verschiedenen Seiten gefordert, den nationalen Finanzbeitrag zum EU-Haushalt von vornherein um den Betrag zu kürzen, der ohnehin in den Mitgliedstaat bei der Verteilung von EAGFL-Mitteln zurückfließt.

1. Entspricht diese Forderung dem geltenden EU-Recht?
2. Ist eine Novellierung des geltenden EU-Rechts im Rahmen der geplanten EU-Agrarreform mit diesem Ziel denkbar und sinnvoll?

**Antwort von Herrn Fischler
im Namen der Kommission**

(6. März 1996)

1. Seit der Einführung der Eigenmittelfinanzierung wird der Haushalt der Europäischen Gemeinschaften nicht mehr durch Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten, sondern vollständig aus eigenen Mitteln der Gemeinschaft finanziert. Gegenwärtig gründet sich das Eigenmittelsystem auf den Beschluß 94/728/EG/Euratom⁽¹⁾ des Rates. Da der Europäische Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) einen integralen Bestandteil des Gemeinschaftshaushalts darstellt, erstreckt sich die Eigenmittelfinanzierung auch auf die Gemeinsame Agrarpolitik, die somit auf dem Grundsatz der finanziellen Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten beruht. Aus diesen Gründen entspricht die von dem Herrn Abgeordneten erwähnte Forderung nicht dem geltenden Gemeinschaftsrecht.

2. Bis zum Jahr 1999 sind die budgetären Rahmenbedingungen durch den genannten Eigenmittelbeschluß aus dem Jahr 1994 verbindlich festgelegt, der auf den Vereinbarungen des Europäischen Rates von Edinburgh vom 11. und 12. Dezember 1992 beruht. Auch darüber hinaus sieht die Kommission keinen Anlaß, von dem in den Gemeinschaftsverträgen verankerten Grundsatz der Eigenmittelfinanzierung der Gemeinschaften abzugehen. Im Hinblick auf die angestrebte Erweiterung der Gemeinschaft um die assoziierten Länder Mittel- und Osteuropas hat die Kommission dem Europäischen Rat von Madrid vom 16. und 17. Dezember 1995 ein Strategiepapier vorgelegt, das sich eindeutig für die Weiterentwicklung des Ansatzes ausspricht, der mit der Reform von 1992 erfolgreich begonnen wurde. Dieser Ansatz geht von der Aufrechterhaltung des Grundsatzes der finanziellen Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten im Bereich der Agrarfinanzierung aus. Ohne der Fortschreibung der Eigenmittelfinanzierung für die Zeit

nach dem Jahr 1999 vorgreifen zu wollen, gibt es nach Auffassung der Kommission daher keinen Grund zu einer Novellierung der geltenden Prinzipien der Agrarfinanzierung in dem von dem Herrn Abgeordneten erwähnten Sinne.

(¹) ABl. Nr. L 293 vom 12. 11. 1994.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-224/96von Laura González Álvarez und
María Sornosa Martínez (GUE/NGL)

an die Kommission

(9. Februar 1996)

(96/C 173/66)

Betrifft: Umweltproblem in den Gemeinden Leioa und Erandio (Provinz Bizkaia/Spanien)

Seit einiger Zeit bereits beschwert sich eine große Zahl von Bewohnern in den Stadtvierteln Travesia Iparaguirre von Leioa und Mezo de Astrabudua von Erandio bei ihrer jeweiligen Stadtverwaltung über den üblen Geruch, der von dem fauligen Wasser der Talaue des Baches Udondo-Erreka ausgeht, der die Gemeinden Leioa und Erandio voneinander trennt.

In diese Talaue werden Abfälle (insbesondere Abwässer) von Betrieben jeglicher Art, d. h. sowohl von chemischen Betrieben als auch von Konservenfabriken und Dienstleistungsunternehmen geschüttet, wodurch ein ideales Umfeld entsteht, in dem sich Nagetiere und eine große Zahl von Mücken entwickeln können.

Diese Talaue hat einen erheblichen ökologischen Wert, der jedoch aufgrund ihrer Belastung immer mehr abnimmt. Eine von Iñigo Zuberogoitia, einem Biologen und Fachmann für Ökosysteme, durchgeführte Untersuchung hat ergeben, daß 104 unterschiedliche Vogelarten ständig oder vorübergehend in dieser Talaue leben.

Welche Maßnahmen kann die Kommission gegenüber den zuständigen Behörden ergreifen, damit eine Lösung für die ungesunden Zustände in den genannten Stadtvierteln gefunden werden kann?

Hat die Kommission Kenntnis von Plänen, die in dieser Talaue von der baskischen Regierung oder irgendeiner anderen Einrichtung durchgeführt werden sollen?

Falls dies so ist, weiß sie dann, ob die entsprechende Umweltverträglichkeitsstudie durchgeführt worden ist?

**Antwort von Frau Bjerregaard
im Namen der Kommission**

(18. März 1996)

Die Kommission teilt die Besorgnis der Abgeordneten über von Ihnen geschilderten Tatsachen.

Die Kommission versichert den Abgeordneten, daß eine Untersuchung durchgeführt wird, um zu prüfen, ob es sich bei der möglichen Wasserverschmutzung des Udondo-Erreka um eine Verletzung des Gemeinschaftsrechts, insbesondere der Richtlinie 76/464/EWG⁽¹⁾ des Rates betreffend die Verschmutzung infolge der Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe in die Gewässer der Gemeinschaft handelt.

Der Kommission ist jedoch nichts über den ökologischen Wert des genannten Gebiets bekannt. Die betroffene Zone wurde durch die spanischen Behörden nicht als besonderes Vogelschutzgebiet nach Artikel 4 Absatz 4 der Richtlinie Nr. 79/409/EWG⁽²⁾ des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten ausgewiesen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 129 vom 18. 5. 1976.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 103 vom 25. 4. 1979.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-232/96

von **Bernie Malone (PSE)**

an die Kommission

(9. Februar 1996)

(96/C 173/67)

Betrifft: Erhaltung der Sumpfgebiete in den Grafschaften Offaly und Westmeath, Irland

Kann die Kommission angesichts des intensiven Torfabbaus in den natürlichen Sumpfgebieten der Grafschaften Offaly und Westmeath in Irland mitteilen, welche Programme oder Initiativen zur Zeit durchgeführt werden, um sicherzustellen, daß diese natürlichen Sumpfgebiete durch den exzessiven Torfabbau nicht zerstört werden?

Kann die Kommission ferner erläutern, ob sie plant, Untersuchungen über die Auswirkungen des intensiven Torfabbaus vor allem in den oben genannten irischen Grafschaften durchzuführen?

Antwort von Frau Bjerregaard

im Namen der Kommission

(15. März 1996)

In der Richtlinie 92/43/EWG⁽¹⁾ des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen werden Flächenmoore (lediglich aktive Moore), naturnahe lebende Hochmoore und geschädigte Hochmoore (die möglicherweise noch auf natürlichem Wege regenerierbar sind) als natürliche Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse anerkannt, die als besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden sollten. Irland, das hier eine besondere Stellung innerhalb der Gemeinschaft einnimmt, ist aufgefordert, eine Liste der natürlichen Lebensräume für das Natura 2000-Netz von Schutzgebieten aufzustellen, die nach dieser Richtlinie eingerichtet werden.

Um Irland diese Aufgabe zu erleichtern, unterstützt die Gemeinschaft im Rahmen von LIFE und anderen Finanzierungsinstrumenten eine Reihe von Programmen und Initiativen, die von der irischen Regierung zur Erhaltung dieser wichtigen Lebensräume unternommen werden. Die Maßnahmen umfassen eine erneute Bestandsaufnahme aller Gebiete von wissenschaftlichem Interesse in Irland (einschließlich vieler Moore im Landesinneren und in anderen Gegenden), den Kauf wichtiger Gebiete mit prioritären Flächen- und Hochmooren, die hydrologische Wiederherstellung zweier wichtiger naturnaher lebender Hochmoore und die Aufstellung von Verwaltungsplänen für bedeutende Torfgebiete mit naturnahen lebenden Hochmooren und aktiven Flächenmooren. Die genannten Maßnahmen erstrecken sich auch auf Torfgebiete in Offaly und Westmeath und umfassen die Raheenmore- und Clara-Moore.

Nach Artikel 11 der Richtlinie muß Irland seit dem 5. Juni 1994 den Erhaltungszustand der in der Richtlinie aufgeführten Torflebensräume unter besonderer Berücksichtigung der prioritären Lebensraumtypen überwachen. 1995 bat die Kommission die irische Regierung um Informationen zu den Ergebnissen aus dieser Überwachung der irischen Hochmoore (auch derer in den Grafschaften Offaly und Westmeath). Die Antwort steht noch aus.

Was den Torfabbau anbelangt, so muß gemäß der Richtlinie 85/337/EWG⁽²⁾ des Rates über die Auswirkungen bestimmter öffentlicher und privater Projekte vor der Durchführung eines solchen mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt verbundenen Projekts eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden. Die Kommission steht in ständigem Kontakt mit der irischen Regierung, um zu klären, wie die Umweltverträglichkeitsprüfung solcher Projekte in entsprechende irische Rechtsvorschriften umgesetzt wurde.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 206 vom 22. 7. 1992.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 175 vom 5. 7. 1985.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-234/96

von **Concepció Ferrer (PPE)**

an die Kommission

(9. Februar 1996)

(96/C 173/68)

Betrifft: Freier Verkehr von chemischen und pharmazeutischen Erzeugnissen aus Spanien

Die Bedeutung der endgültigen Vergemeinschaftung des Patentrechts ist eine grundlegende Voraussetzung für die Verwirklichung eines einheitlichen Binnenmarktes, auf dem das Prinzip des freien Warenverkehrs voll und ganz Anwendung finden kann.

In Anbetracht vor allem von Artikel 30 und von Artikel 36 des EG-Vertrag und der Rechtsprechung des Gerichtshofs in dieser Hinsicht ergibt sich die Notwendigkeit zu verhindern, daß willkürliche Diskriminierung oder Beschränkungen beim Handel zwischen den Mitgliedstaaten der Union durch eine mißbräuchliche Inanspruchnahme der Patentrechte verschleiert werden.

Spanien hat Harmonisierungsanstrengungen bezüglich des Patentrechts unternommen und seine im Protokoll Nr. 8 seines Beitrittsvertrags eingegangenen Verpflichtungen erfüllt.

Artikel 47 dieses Vertrages ist nicht eindeutig abgefaßt; danach sollte der freie Verkehr von chemischen und pharmazeutischen Erzeugnissen aus Spanien erst ab „Ende des dritten Jahres, nachdem für sie in Spanien die Patentierbarkeit eingeführt wurde“, gelten und diese Patentierbarkeit wurde am 7. Oktober 1992 eingeführt.

Frankreich, Deutschland, das Vereinigte Königreich, Belgien und Dänemark haben den Antrag gestellt, Schutzmaßnahmen anzuwenden, um die Einfuhr spanischer Medikamente zu verhindern.

Ist die Kommission in Anbetracht dessen nicht der Ansicht, daß dieser Antrag den genannten Bestimmungen widerspricht?

Welche Position will die Kommission in dieser Hinsicht einnehmen?

**Antwort von Herrn Monti
im Namen der Kommission**

(5. März 1996)

Mit ihrer Entscheidung vom 20. Dezember 1995 hat die Kommission den Antrag Belgiens, Dänemarks, Deutschlands, Irlands, Österreichs und des Vereinigten Königreichs gemäß Artikel 379 der Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals⁽¹⁾ abgewiesen.

Diese Mitgliedstaaten beantragen eine Genehmigung zur Anwendung von Schutzmaßnahmen gegenüber Parallelimporten von Arzneimitteln aus Spanien, die in diesen Mitgliedstaaten, nicht aber in Spanien, noch durch ein Erzeugnispatent geschützt sind. Betroffen sind Arzneimittel, die von den Patentinhabern oder mit deren Einwilligung in Spanien hergestellt werden.

In ihrer Entscheidung vertrat die Kommission die Auffassung, daß Artikel 379, der von einem grundlegendem Prinzip — dem Grundsatz des freien Warenverkehrs — abweicht, eng auszulegen ist und von daher keine Anwendung finden konnte. Die Kommission hielt ferner die Voraussetzungen für eine Anwendung des Artikels 379 für nicht erfüllt, weil die Analyse der von den betreffenden Mitgliedstaaten übermittelten Wirtschaftsdaten nicht ergeben hat, daß die Arzneimittelindustrie in diesen Mitgliedstaaten erheblichen und voraussichtlich anhaltenden wirtschaftlichen Schwierigkeiten ausgesetzt ist.

Die Kommission teilt dem Herrn Abgeordneten ferner mit, daß der Gerichtshof am 4. August 1995 mit einer zur Vorabentscheidung vorgelegten Frage⁽²⁾ über den Zeitpunkt des Auslaufens der in den Artikeln 47 (Spanien) und 209 (Portugal) der Beitrittsakte vorgesehenen Übergangszeiten sowie über die Anwendbarkeit der Rechtsprechung

des Gerichtshofs gemäß dem Urteil Marck/Stephar⁽³⁾ nach dem Auslaufen der vorgenannten Übergangszeiten befaßt wurde.

(1) ABl. Nr. L 302 vom 15. 11. 1995.

(2) Verbundene Rechtssachen C-267/95 und C-268/95.

(3) Rechtssache C-187/80.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-243/96

von Peter Skinner (PSE)

an die Kommission

(9. Februar 1996)

(96/C 173/69)

Betrifft: Einschüchterung und Gewalt am Arbeitsplatz

Kann die Kommission dem Europäischen Parlament bitte mitteilen, wann sie Rechtsvorschriften über „Gewalt und Einschüchterung am Arbeitsplatz und daraus resultierende streßbedingte Krankheiten“ vorlegen wird? In Schweden gibt es bereits ähnliche Rechtsvorschriften unter dem Titel „Gesetz über ungebührliches Verhalten am Arbeitsplatz“. Könnte die Kommission bitte Übersetzungen in ihren Arbeitssprachen anfertigen lassen, damit ihre Dienststellen die Möglichkeit, entsprechende Rechtsvorschriften vorzuschlagen, prüfen können? Könnte die Kommission mir außerdem ein englisches Exemplar dieser Rechtsvorschriften zukommen lassen, damit ich deren Inhalt bei der Ausarbeitung meines Berichts über das 4. Aktionsprogramm im Bereich Gesundheit und Sicherheit berücksichtigen kann?

**Antwort von Herrn Flynn
im Namen der Kommission**

(6. März 1996)

Im Arbeitsprogramm der Kommission für 1996 scheint die Risikoabschätzung in bestimmten Bereichen von Gesundheit und Sicherheit auf, einschließlich Gewalt und Streß am Arbeitsplatz. Nach der vollständigen Auswertung der Untersuchungen wird die Kommission entscheiden, ob die Verabschiedung neuer Rechtsvorschriften den geeignetsten Weg darstellt.

Die Kommission wird alle notwendigen Informationen einholen, um ihr Programm zu verwirklichen, und hat den Text der entsprechenden schwedischen Verordnung AFS 1993:2 „Gewalt und Bedrohung am Arbeitsplatz“ bereits erhalten. Man kann diesen Text beim schwedischen Zentralamt für Arbeitsschutz und Arbeitshygiene in englischer Sprache anfordern. Die Kommission sendet dieses Dokument direkt an den Herrn Abgeordneten und an das Sekretariat des Parlaments.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-249/96

von Danilo Poggiolini (PPE)

an die Kommission

(5. Februar 1996)

(96/C 173/70)

Betrifft: Bedingungen für die Gewährung der finanziellen Unterstützung betreffend die Alzheimer-Krankheit

Welche konkreten Schritte hat die Kommission unternommen oder geplant, damit die zahlreichen in ganz Europa entstandenen freiwilligen Vereinigungen, die die Millionen von der tragischen Alzheimer-Krankheit betroffenen Familien unterstützen, Anteil haben können an den Finanzmitteln von 5 Millionen ECU, die das Europäische Parlament für das Haushaltsjahr 1996 erhalten hat?

**Antwort von Herrn Flynn
im Namen der Kommission**

(20. März 1996)

Das Parlament hat der Haushaltslinie B3-4300 im Haushaltsplan für 1996 5 000 000 ECU für die Alzheimer-Krankheit hinzugefügt. Entsprechend der Erläuterung sind diese Mittel zur „Förderung grenzüberschreitender Tätigkeiten zur Verbesserung der Lebensqualität von Alzheimer-Krankheiten und ihrer (privaten) Pfleger (hierfür werden 5 000 000 ECU eingesetzt) veranschlagt.

Die Kommission ist sich der Bedeutung dieser Krankheit und des damit verbundenen Leids für die Kranken selbst und des Pflegepersonals bewußt und steht bereits mit den nationalen Alzheimer-Vereinigungen sowie mit „Alzheimer Europe“ und „Alzheimer Disease International“ in Verbindung.

Sie beabsichtigt, demnächst eine Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen mit den wichtigsten Informationen für die Einreichung eines Antrags auf Gemeinschaftsbeihilfe zu veröffentlichen. In diesem Zusammenhang achtet sie insbesondere darauf, sicherzustellen, daß die Maßnahmen einen gemeinschaftlichen Mehrwert haben und es sich um grenzüberschreitende Vorhaben handelt.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-252/96

von Undine-Uta Bloch von Blottnitz (V)

an die Kommission

(9. Februar 1996)

(96/C 173/71)

Betrifft: Transurane-Institut in Karlsruhe — Plutonium

Die Europäische Union unterhält eine Forschungsstelle in Karlsruhe: das Transurane-Institut. Dort werden auch Untersuchungen zur Herkunft radioaktiver Stoffe durchgeführt.

1. Welche Vereinbarungen und/oder Verträge bestehen zwischen dem Transurane-Institut und Deutschland?
2. Welche Vereinbarungen und/oder Verträge bestehen zwischen dem Transurane-Institut und dem deutschen Auslandsgeheimdienst BND und namentlich mit dem für das Institut tätigen Professor Lothar Koch?
3. Wieviele gemeinsame Reisen hat Professor Lothar Koch mit dem BND bisher durchgeführt?
4. Was waren die Ziele dieser Reisen?
5. Kann die Kommission exakt angeben, wieviel Plutonium im Transurane-Institut gelagert wird?

**Antwort von Frau Cresson
im Namen der Kommission**

(21. März 1996)

1. und 2. Es gibt keine direkten Vereinbarungen zwischen dem Institut für Transurane und Deutschland über Untersuchungen zur Herkunft radioaktiver Stoffe. Die Zusammenarbeit zwischen der Kommission und Deutschland im Rahmen der Nuklearspezifischen Gefahrenabwehr beruht auf einem Schriftwechsel zwischen der Kommission und Deutschland vom Juli 1992.

3. Auf Ersuchen der zuständigen deutschen Dienststellen hat Herr Dr. Koch mit Zustimmung der Kommission im August an einer Auslandsreise als technischer Sachverständiger in einer vom Staatsminister beim Bundeskanzler geleiteten deutschen Delegation teilgenommen.

4. Der Kommission sind keine anderen Zielsetzungen dieser Reisen bekannt.

5. Die Kommission bittet um Verständnis, daß sie aus Gründen des Objektschutzes gehalten ist, Angaben zum Kernmaterialbestand des Instituts vertraulich zu behandeln.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-253/96

von Undine-Uta Bloch von Blottnitz (V)

an die Kommission

(9. Februar 1996)

(96/C 173/72)

Betrifft: EU-Forschungsmittel im Bereich atomarer Endlager

Die Europäische Union unterstützt Forschungen im Bereich der Lagerung atomarer Abfallstoffe, u. a. auch Versuche zur Temperaturabhängigkeit des Kompaktierungsprozesses vom Versatz in den Lagerstätten.

1. In welchem Rahmen, wo und von wem, werden diese Forschungen durchgeführt?

2. In welcher Form ist die Gemeinschaft daran beteiligt?
3. Liegen hierzu bereits Ergebnisse vor und wenn ja, welche?

**Antwort von Frau Cresson
im Namen der Kommission**
(20. März 1996)

1. Im Rahmen der direkten Endlagerung abgebrannter Brennelemente aus Kernkraftwerken (KKW) werden Forschungsarbeiten zur Thermischen Simulation der Streckenlagerung (TSS-Versuch) auf der 800-m-Sohle des Salzbergwerks Asse, Deutschland, durchgeführt. Mit dem TSS Demonstrationsversuch sollen die Effekte auf das Versatzmaterial (Salzgrus) und das Salzgestein in zwei Versuchsstrecken, die mit je 3 elektrisch beheizten Versuchsbehältern bestückt sind, untersucht werden. Die Planungen für die Durchführung des Versuchs wurden 1985 begonnen. Es folgte die Auffahrung, Einrichtung und Instrumentierung der Versuchsfelder, so daß die Erhitzer in den sechs Versuchsbehältern (Leistungsabgabe etwa 6.4 Kilowatt) im September 1990 eingeschaltet wurden.

Der TSS Versuch wird durchgeführt von GSF (Forschungszentrum für Umwelt und Gesundheit GmbH), BGR (Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe), DBE (Deutsche Gesellschaft zum Bau und Betrieb von Endlagern für Abfallstoffe mbH), FZK (Forschungszentrum Karlsruhe) und gefördert vom BMBF (Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie) und der Kommission.

2. Im Rahmen des Forschung und Entwicklung Programmes Management und Entsorgung von Radioaktiven Abfällen (1990 bis 1994) hat die Kommission den TSS-Versuch von August 1994 bis April 1995 in einem Forschungsvertrag mit der GSF auf Kostenteilungsbasis gefördert. Weiterführende Untersuchungen zum geotechnischen Verhalten von Versatzmaterial (Salzgrus) und Gesteinssalz sowie Messungen zur Gaspermeabilität im Rahmen des TSS-Versuchs werden im Vertrag „Backfill behaviour in emplacement drifts and boreholes in a salt repository“ mit der FZK und Vertragspartnern aus Deutschland (BGR, GRS), den Niederlanden (ECN), Frankreich (G3S) und Spanien (Enresa, Universidad politecnica de Cataluña) von Januar 1996 bis Dezember 1998 durch die Kommission im spezifischen Programm Sicherheit bei der Kernspaltung 1994 bis 1998 gefördert.

3. Die Forschung und Entwicklung Ergebnisse, die im Rahmen der Untersuchungen von August 1994 bis April 1995 durch die Kommission gefördert wurden, sind im Bericht, 1996⁽¹⁾: „The TSS project: Research on compaction of and gas release in saliferous backfill used in drift emplacement of spent fuel“ dokumentiert. Ein Exemplar der Veröffentlichungen wird direkt der Frau Abgeordneten und dem Generalsekretariat des Parlaments zugeleitet.

⁽¹⁾ EUR 16730 EN.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-254/96
von Undine-Uta Bloch von Blottnitz (V)
an die Kommission
(9. Februar 1996)
(96/C 173/73)

Betrifft: Vertrag zur Überwachung von atomaren Endlagern

Die Internationale Atomenergie-Organisation (IAEA) und Euratom haben vor geraumer Zeit einen Vertrag über die gemeinsame Überwachung von Atomanlagen geschlossen. Gegenstand des Vertrages sind u. a. die Kriterien, denen eine Endlagerstätte für atomare Abfälle genügen muß.

1. Zu welchem Zeitpunkt ist der entsprechende Vertrag unterzeichnet worden?
2. Welche Kriterien für die Lagerung atomarer Abfälle werden in dem Vertrag anerkannt?
3. Wo ist der Vertrag einzusehen; kann die Kommission eine entsprechende Fundstelle nennen?

**Antwort von Herrn Papoutsis
im Namen der Kommission**
(18. März 1996)

Einen Vertrag zwischen der IAEO und Euratom mit speziellen Bestimmungen über die gemeinsame Sicherheitsüberwachung in Endlagerstätten oder Kriterien, denen eine Endlagerstätte genügen muß, wovon in der Anfrage der Frau Abgeordneten die Rede ist, gibt es nicht.

Zur Umsetzung des Vertrages über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (NVV) in der Gemeinschaft wurden zwischen der Europäischen Atomgemeinschaft, den Mitgliedstaaten und der IAEO Abkommen geschlossen. Bei diesen Abkommen handelt es sich um folgende:

1. Abkommen zwischen dem Königreich Belgien, dem Königreich Dänemark, der Bundesrepublik Deutschland, Irland, der Republik Italien, dem Großherzogtum Luxemburg, dem Königreich der Niederlande, der Europäischen Atomgemeinschaft und der Internationalen Atomenergie-Organisation nach Artikel III Absätze 1 und 4 des Vertrages über die Nichtverbreitung von Kernwaffen.

Dieses Abkommen ist allgemein unter der Bezeichnung Infcirc/193 bekannt und trat am 21. Februar 1977 in Kraft. Nichtkernwaffenstaaten, die nach Inkrafttreten dieses Abkommens in die Gemeinschaft aufgenommen wurden, sind dem Abkommen beigetreten bzw. sind im Begriff, dies zu tun.

2. Abkommen zwischen dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland, der Europäischen Atomgemeinschaft und der Internationalen Atomenergie-Organisation für die Anwendung von Sicherheitsmaßnahmen im Vereinigten Königreich Großbritannien

und Nordirland im Zusammenhang mit dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (mit Protokoll).

Dieses Abkommen ist allgemein unter der Bezeichnung Infirc/263 bekannt und trat am 14. August 1978 in Kraft.

3. Abkommen zwischen Frankreich, der Europäischen Atomgemeinschaft und der Internationalen Atomenergie-Organisation für die Anwendung von Sicherheitsmaßnahmen in Frankreich.

Dieses Abkommen ist allgemein unter der Bezeichnung Infirc/290 bekannt und trat am 12. September 1981 in Kraft.

Bestimmungen für die einzelnen Anlagen sind den sogenannten anlagenspezifischen Anhängen zu entnehmen. Da die in der Anfrage der Frau Abgeordneten erwähnten Anlagen noch nicht existieren, liegen bisher auch keine solchen Unterlagen vor. Sicherheitsmaßnahmen für künftige Endlager werden derzeit auf internationaler Ebene erörtert.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-259/96

von Luigi Moretti (ELDR)

an die Kommission

(9. Februar 1996)

(96/C 173/74)

Betrifft: Sportförderungsprogramm der Kommission

Am 23. November 1995 beantwortete die Kommission meine schriftliche Anfrage E-2718/95⁽¹⁾ zu der Veröffentlichung der im Rahmen des Eurathlon-Programms ausgewählten Vorhaben. Vor allem Kommissionsmitglied Oreja bestätigte, daß das Verzeichnis der ausgewählten Vorhaben ab dem 27. Juni 1995 eingesehen werden könnte.

Kann mir die Kommission erklären, weshalb die zuständige Generaldirektion trotz wiederholter Nachfragen bis heute noch nicht imstande war, mir das Verzeichnis der ausgewählten Vorhaben zuzusenden?

Was muß ein Abgeordneter tun, um innerhalb einer zumutbaren Zeit über diese Unterlage zu verfügen?

Kann die Kommission erklären, aus welchem Grund, im Widerspruch zur Antwort auf meine vorangehende Anfrage, in Italien die Verbände und sportlichen Vereinigungen, die nicht ausgewählt wurden, über die Beschlüsse nicht informiert wurden?

Weshalb wurde in keiner Weise für eine angemessene Information gesorgt?

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 66 vom 4. 3. 1996, S. 25.

Antwort von Herrn Oreja im Namen der Kommission

(19. März 1996)

Die Kommission bedauert, daß sich die Bereitstellung der vom Herrn Abgeordneten angeforderten Unterlagen verzögert hat. Unmittelbar nach Eingang seiner schriftlichen Anfrage E-2718/95 hat die Kommission ihm ein Verzeichnis der ausgewählten Vorhaben übermittelt und ihm nunmehr erneut eine Kopie zustellen lassen.

In ihrer Antwort auf die schriftliche Anfrage E-2718/95 hat die Kommission dem Herrn Abgeordneten mitgeteilt, daß die Endauswahl für das Programm Eurathlon 1995 im Mai 1995 genehmigt und in der Pressemitteilung Nr. IP(95)661 bekanntgegeben wurde. Das Verzeichnis der ausgewählten Vorhaben liegt seit dem 27. Juni 1995 vor.

Veranstalter in der Gemeinschaft und in Drittländern, deren Vorhaben nicht ausgewählt wurden, sind von den Kommissionsdienststellen entsprechend unterrichtet worden.

Anlässlich des von ihr im November 1995 veranstalteten fünften Europäischen Sportforums kündigte die Kommission an, daß spätestens Ende März 1995 ein erster Gesamtbericht über die Pilotaktion Eurathlon 1995 vorliegen würde.

Die Kommission möchte noch einmal ihr Bedauern darüber zum Ausdruck bringen, daß bei Informationsübermittlung an den Herrn Abgeordneten offenbar Verzögerungen aufgetreten sind, und steht ihm für weitere Fragen gerne zur Verfügung.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-260/96

von Doeke Eisma (ELDR)

an die Kommission

(9. Februar 1996)

(96/C 173/75)

Betrifft: Umweltprüfstellen der Mitgliedstaaten

Die Kommission hat wiederholt auf die Notwendigkeit der Einrichtung von Umweltprüfstellen hingewiesen. Bisher haben eine Reihe von Mitgliedstaaten noch keine derartige Stelle eingerichtet.

Kann die Kommission mitteilen, welche Mitgliedstaaten noch keine Prüfstelle eingerichtet haben, die für die Ausführung bestimmter Aufgaben gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 880/92⁽¹⁾ (Vergabe eines Umweltzeichens) zuständig ist?

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 99 vom 11. 4. 1992, S. 1.

**Antwort von Frau Bjerregaard
im Namen der Kommission**

(4. März 1996)

Belgien ist der einzige Mitgliedstaat, der noch keine zuständige Stelle nach Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 880/92 des Rates eingerichtet hat.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-262/96

von Doeke Eisma (ELDR)

an die Kommission

(9. Februar 1996)

(96/C 173/76)

Betrifft: CO₂-Emissionen von Autos

Bereits 1991 hat die Kommission vom Rat den Auftrag erhalten, Vorschläge zur Begrenzung der CO₂-Emissionen von Autos vorzulegen.

Trifft es zu, daß die Kommission bisher noch keine Vorschläge zur Begrenzung der CO₂-Emissionen von Autos vorgelegt hat? Wie ist dies zu begründen, und wann ist mit Vorschlägen zu rechnen?

**Antwort von Frau Bjerregaard
im Namen der Kommission**

(18. März 1996)

Am 20. Dezember 1995 verabschiedete die Kommission eine Mitteilung an den Rat und das Parlament über eine Strategie der Gemeinschaft zur Minderung der CO₂-Emissionen von Personenkraftwagen und zur Senkung des durchschnittlichen Kraftstoffverbrauchs⁽¹⁾. Die in dieser Mitteilung dargelegte Strategie stützt sich auf vier Elemente: eine Vereinbarung mit der Automobilindustrie über die Minderung der CO₂-Emissionen von Neuwagen; fiskalische Anreize zur Senkung des Kraftstoffverbrauchs; Kennzeichnungssystem entsprechend dem Kraftstoffverbrauch; weitere Forschung und technologische Entwicklung. Die Kommission hat den Rat und das Parlament ersucht, die vorgeschlagene allgemeine Strategie zu prüfen und zu bestätigen und mit der Kommission bei ihrer Umsetzung zusammenzuarbeiten.

⁽¹⁾ Dok. KOM(95) 689 endg.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-264/96

von Ritva Laurila (PPE)

an die Kommission

(5. Februar 1996)

(96/C 173/77)

Betrifft: Abwasserbehandlung in den europäischen Großstädten

Auch in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union werden in den Großstädten noch mangelhafte Methoden der Abwasserbehandlung angewendet. In manchen Städten fehlt die Abwasserreinigung sogar völlig. Die Abwässer aus Haushalten und Büros in diesen Städten stellen eine übermäßige Belastung sowohl für die Oberflächengewässer als auch für das Grundwasser dar. Besteht diese Situation fort, so erwächst daraus ein ernstes Umweltrisiko für ganz Europa.

Was beabsichtigt die Kommission zu unternehmen, um sicherzustellen, daß die Mitgliedstaaten der Europäischen Union Maßnahmen zur Verbesserung der derzeitigen Situation ergreifen und daß bindende Mindeststandards für die Abwasserreinigung in der Europäischen Union aufgestellt werden?

**Antwort von Frau Bjerregaard
im Namen der Kommission**

(26. Februar 1996)

Das Sammeln und die Behandlung von Abwässern in allen Städten der Gemeinschaft wird durch die Richtlinie 91/271/EWG⁽¹⁾ über die Behandlung von kommunalem Abwasser geregelt.

Nach dieser Richtlinie aus dem Jahr 1991 müssen städtische Gebiete mit einem Einwohnergleichwert von 2 000 EW (eine weit verbreitete Maßeinheit für die Belastung durch städtische Abwässer, die der Belastung durch einen Einwohner pro Tag entspricht) für Abwassersammelsysteme und Kläranlagen sorgen.

Die Richtlinie legt die folgenden Spezifikationen für die erforderliche Abwasserbehandlung fest:

- generell Zweitbehandlung (biologische Behandlung);
- in sogenannten empfindlichen Gebieten (durch Eutrophierung gefährdete Gewässer oder Gewässer mit erhöhten Nitratwerten) fortgeschrittene Behandlung (einschließlich Beseitigung von Stickstoff oder Phosphor);
- als Ausnahme in sogenannten weniger empfindlichen Gebieten (bestimmte Meeresgewässer) ausschließlich Erstbehandlung.

Darüber hinaus werden in der Richtlinie Fristen für diese Zielvorgaben festgelegt. Diese Fristen liegen je nach Größe des städtischen Gebiets zwischen dem 31. Dezember 1998 und dem 31. Dezember 2005. Die kürzeste Frist (31. Dezember 1998) gilt für städtische Gebiete mit über 10 000 EW, aus denen Abwässer in empfindliche Gebiete abgeleitet werden. Die meisten städtischen Gebiete (ab 15 000 EW mit normalen Bedingungen, das heißt weder empfindliche noch weniger empfindliche Gebiete) müssen die Zielvorgaben der Richtlinie bis Ende 2000 erreicht haben.

(¹) ABl. Nr. L 135 vom 30. 5. 1991.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-268/96

von **Wolfgang Nußbaumer (NI)**

an die **Kommission**

(9. Februar 1996)

(96/C 173/78)

Betrifft: Distributionspolitik

Ein in Österreich ansässiges Textilunternehmen hat sich für einen deutschen Großkonzern als Bezugsquelle für Reinigungsmittel entschieden. Der betreffende in Deutschland ansässige Großkonzern hat nun jedoch den entsprechenden Auftrag mit der Auflage belegt, daß das österreichische Textilunternehmen die Waren (Reinigungsmittel) von der Wiener Niederlassung des deutschen Unternehmens zu beziehen habe. Ein Bezug der Reinigungsmittel aus der Niederlassung des deutschen Konzerns in Düsseldorf, der aufgrund niedrigerer Preise in Deutschland für das österreichische Unternehmen weitaus kostengünstiger wäre, sei hingegen nicht möglich.

1. Inwieweit ist — aus Sicht der Kommission — die in dem oben beschriebenen Fall betriebene Distributionspolitik des deutschen Unternehmens als mit den EU-Wettbewerbsbestimmungen konform zu bezeichnen?
2. Welche Möglichkeiten bestehen aus Sicht der Kommission für das österreichische Unternehmen, in dem oben beschriebenen Fall die günstigere Bezugsquelle zu nutzen?

**Antwort von Herrn Van Miert
im Namen der Kommission**

(28. März 1996)

Artikel 85 (1) des EG-Vertrags sieht vor, daß alle Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, welche den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen geeignet sind und eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs innerhalb des Gemeinsamen Marktes bezwecken oder bewirken, verboten sind.

Nicht unter diese Bestimmung fallen allerdings konzerninterne Anweisungen, da in diesem Fall keine Vereinbarung zwischen wirtschaftlich voneinander unabhängigen Unternehmen vorliegt(¹). Bestimmt die Tochtergesellschaft, obwohl sie eine eigene Rechtspersönlichkeit besitzt, ihr Marktverhalten nicht autonom, sondern befolgt sie die Anweisungen, die ihr von der Muttergesellschaft, unmittelbar oder mittelbar, gegeben werden, so sind die Verbote des Artikels 85 Absatz 1 des Vertrages auf die Beziehungen zwischen der Tochtergesellschaft und der Muttergesellschaft, mit der sie eine wirtschaftliche Einheit bildet, unanwendbar. Das von einer solchen wirtschaftlichen Einheit einseitig gewählte Marktverhalten kann auch dann, wenn es darin besteht, daß sie es den Tochtergesellschaften untersagt, Erzeugnisse an Kunden in anderen Mitgliedstaaten als dem der Tochtergesellschaft zu liefern, nicht mit Hilfe von Artikel 85 EG-Vertrag geahndet werden.

Die im gegenständlichen Fall von der von dem Herrn Abgeordneten erwähnten Firma verfolgte Vertriebspolitik, mit der sie ihren Tochtergesellschaften untersagt, Reinigungsmittel an Kunden in anderen Mitgliedstaaten als dem der Tochtergesellschaft zu liefern, ist daher nicht von Artikel 85 EG-Vertrag erfaßt.

(¹) Rechtssache T-102/92, Urteil des Gerichtes, Slg. 1995, II-19.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-295/96

von **Undine-Uta Bloch von Blottnitz (V)**

an die **Kommission**

(7. Februar 1996)

(96/C 173/79)

Betrifft: Filter für radioaktives Strontium und Cäsium in Flüssigkeiten

Mittels einer neu entwickelten Methode lassen sich aus Flüssigkeiten radioaktives Cäsium und auch Strontium herausfiltern. Ein entsprechendes Pilotprojekt wird von der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEO) in einer Milchfabrik in d'Ovruch nahe Kiew finanziert. Hersteller der Filteranlagen ist die amerikanische Firma Selentec.

1. Ist der Kommission die von Selentec entwickelte Filtermethode bekannt?
2. Sind der Kommission Untersuchungen über die Wirksamkeit dieser Methode bekannt, und, wenn ja, welche Untersuchungen sind das, und mit welchen Ergebnissen wurden sie abgeschlossen?
3. Bestehen Möglichkeiten seitens der Gemeinschaft, solche Filteranlagen in den stark radioaktiv verseuchten Gebieten der Ukraine zu finanzieren, und, wenn ja, auf welchem Wege und mittels welcher Programme ließe sich das nach Auffassung der Kommission am besten bewerkstelligen?

**Antwort von Frau Bjerregaard
im Namen der Kommission**

(6. März 1996)

1. Die Filtermethode beruht auf der magnetischen Trennung.
2. Die Wirksamkeit der Methode zur Trennung von Cäsium und Strontium wurde bei Versuchen im Argonne National Laboratory der Vereinigten Staaten nachgewiesen. In der Molkerei von d'Ovruch wird zur Zeit eine Anlage in großem Maßstab gebaut. Sie wird in erster Linie durch amerikanische Einrichtungen finanziert. Das Demonstrationsprojekt wird zeigen, ob das Erzeugnis durch die Behandlung übermäßig verändert wird. Die Teilnahme der Internationalen Atomenergie-Organisation an den Messungen und Versuchen wird dazu beitragen, daß ein wissenschaftlich einwandfreies Verfahren gewährleistet ist. Ergebnisse werden etwa Ende 1996 vorliegen.
3. Die Kommission bewertet auch weiterhin Strategien zur Bekämpfung der durch die Kontaminierung von landwirtschaftlich genutztem Land entstandenen Folgen. Die Methode der magnetischen Trennung soll in diese Bewertungen einbezogen werden, sobald die Ergebnisse des Demonstrationsprojekts vorliegen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-298/96

von Joan Colom i Naval (PSE)

an die Kommission

(7. Februar 1996)

(96/C 173/80)

Betrifft: Neue berufliche Verwendung von Bankangestellten nach Einführung des EURO

Einer der Vorteile der Einführung der gemeinsamen europäischen Währung EURO ist definitionsgemäß der Wegfall der Notwendigkeit, Geld umzutauschen. Dieser Vorteil bringt jedoch mit sich, daß viele — wahrscheinlich Tausende — von Arbeitsplätzen in den Finanzinstitutionen (Banken, Sparkassen und Wechselstuben) überflüssig werden. Da nicht erwartet werden kann, daß alle diese potentiellen Arbeitslosen automatisch durch die wirtschaftliche Belebung, die die einheitliche europäische Währung zur Folge haben kann, gleich wieder Arbeit finden, und angesichts der langsamen Reaktion der Kommission beim Auftreten eines ähnlichen Problems (Verlust von Arbeitsplätzen in Zollagenturen usw. bei der Einführung des Binnenmarktes im Jahr 1992) stellt sich nun die Frage:

Hat die Kommission Maßnahmen zur beruflichen Umstellung dieser Arbeitnehmer vorgesehen?

**Antwort von Herrn Flynn
im Namen der Kommission**

(25. März 1996)

Es wird die Frage nach den Auswirkungen der Einführung des EURO auf die Beschäftigungslage im Bankwesen

gestellt. Diese Auswirkungen müssen global bewertet werden. Sicher wird die Währungsunion bestimmte Anpassungsprozesse beschleunigen, aber auch dem Banksektor in seiner Gesamtheit zahlreiche neue Beschäftigungsmöglichkeiten eröffnen.

Dies gilt speziell für alle internationalen Finanzierungsaktivitäten, die wegen der Größe und Attraktivität der EURO-Zone für Darlehensnehmer wie für Investoren einen nicht unerheblichen Aufschwung erfahren dürften. Immer mehr Banken rechnen übrigens mittlerweile mit einer eher positiven Bilanz aus der Einführung des EURO in ihrem Tätigkeitsbereich.

Der Personalabbau, den heute zahlreiche Institute vornehmen, hat nichts mit der Einführung der einheitlichen Währung zu tun. Er betrifft übrigens alle Mitgliedstaaten in der Perspektive der Einführung des EURO. Die Gründe für diese Entwicklung sind bekannt: Einführung moderner Verwaltungstechniken auf EDV-Grundlage, neue Konkurrenz der schalterlosen Banken und in einigen Fällen auch ein zu rasches Anwachsen der Betriebskosten in den letzten Jahren. Ein analoger Vorgang ist auch in zahlreichen Dienstleistungsindustrien zu beobachten.

Zu beachten ist auch, daß die Kosteneinsparungen bei Bankgeschäften durch Betriebe und Haushalte neue Finanzmittel freimachen werden, die in Investitionen oder in den Verbrauch fließen und damit direkt oder indirekt neue Arbeitsplätze schaffen können.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-302/96

von Umberto Bossi (ELDR)

an die Kommission

(7. Februar 1996)

(96/C 173/81)

Betrifft: Nichtbeachtung der Bestimmung über den Gebrauch der englischen Sprache für Eignungsprüfungen für die besondere Anerkennung von Erlaubnissen für Luftfahrtpersonal

Im Anhang der Richtlinie 91/670/EWG⁽¹⁾ ist vorgesehen, daß die Eignungsprüfungen im Hinblick auf die Anerkennung von Erlaubnissen für Luftfahrtpersonal zur Ausübung von Tätigkeiten in der Zivilluftfahrt je nach Wahl des Antragstellers in einer Amtssprache des Staates, in dem die Gültigerklärung beantragt wurde, oder in Englisch durchgeführt werden kann. Dennoch bestehen die französischen Luftfahrtbehörden auf dem ausschließlichen Gebrauch der französischen Sprache für derartige Eignungsprüfungen.

Welche Maßnahmen gedenkt die Kommission zu ergreifen, um die Beachtung dieser Vorschrift durchzusetzen?

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 373 vom 31. 12. 1991, S. 21.

**Antwort von Herrn Kinnock
im Namen der Kommission**

(1. März 1996)

Der Herr Abgeordnete stellt zu Recht fest, daß die — nach Artikel 4 Absatz 5 der Richtlinie 91/670/EWG zur gegenseitigen Anerkennung von Erlaubnissen für Luftfahrtpersonal zur Ausübung von Tätigkeiten in der Zivilluftfahrt für das besondere Anerkennungsverfahren erforderlichen — Eignungsprüfungen, für die die Anforderungen im Anhang zu der Richtlinie dargelegt sind, „in einer Amtssprache des Staates, in dem die Gültigerklärung beantragt wurde, oder in Englisch, je nach Wahl des Antragstellers“ abgelegt werden können.

Bisher sind bei der Kommission keine Beschwerden über eine Nichteinhaltung dieser Bestimmung eingegangen. Eventuellen Verstößen wird sie jedoch nachgehen, wenn der Herr Abgeordnete hierzu nähere Angaben vorlegen kann.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-304/96

von Hans-Gert Poettering (PPE)

an die Kommission

(15. Februar 1996)

(96/C 173/82)

Betrifft: Grenzüberschreitender Einsatz von Rettungsdienstfahrzeugen

In kaum einem anderen Bereich stehen der Harmonisierung des Binnenmarktes so eng gefaßte nationale Rechtsvorschriften gegenüber wie in der Gesundheitsversorgung. Dies gilt besonders für den grenzüberschreitenden Einsatz von Rettungsdienstfahrzeugen.

Ich frage daher die Kommission:

1. Gibt es seitens der Kommission Vorschläge, die die Harmonisierung nationaler Gesundheitsvorschriften schneller ermöglichen sollen?
2. Besteht bereits heute — ohne entsprechende Gesetzesänderung — die Möglichkeit, daß Rettungsdienste in Grenzregionen auf Anfrage grenzüberschreitend eingesetzt werden können und der jeweilige Kostenträger des Anfragenden die entstandenen Kosten übernimmt?
3. Was gedenkt die Kommission ggf. gegen diese nationalen Beschränkungen im grenzüberschreitenden Rettungsverkehr zu unternehmen?

**Antwort von Herrn Flynn
im Namen der Kommission**

(19. März 1996)

1. Seitens der Kommission gibt es keine Vorschläge zur Harmonisierung der nationalen Gesundheitsvorschriften

für den grenzüberschreitenden Einsatz von Rettungsdienstfahrzeugen.

2. Der grenzüberschreitende Einsatz von Rettungsdiensten bzw. die Kostenübernahme durch Krankenversicherungssysteme wird durch Gemeinschaftsrecht nicht beeinträchtigt. Einzelprobleme, die hier möglicherweise in der Praxis auftreten, sollten allerdings zwischen den nationalen und regionalen Behörden geklärt werden, wie dies bereits in bestimmten Grenzregionen — etwa zwischen Deutschland und den Niederlanden — der Fall ist.

3. Die Kommission plant keine Maßnahmen auf diesem Gebiet. Sie würde dagegen ihr mitgeteilte Hinweise auf einen Verstoß gegen das Gemeinschaftsrecht prüfen und ggf. das Notwendige veranlassen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-310/96

von Wilmya Zimmermann (PSE)

an die Kommission

(15. Februar 1996)

(96/C 173/83)

Betrifft: Finanzrahmen des PHARE-/TACIS-Demokratieprogramms „Aufbau grundlegender demokratischer Strukturen und Beteiligung am demokratischen Entscheidungsprozeß auf lokaler Ebene“ und Vergabe der Mittel des Programms

Wie stellt sich der Finanzrahmen des obengenannten PHARE-Programms insgesamt und nach Jahren aufgeschlüsselt dar?

Welche Organisationen in der Europäischen Union und vor allem in Deutschland wurden in den letzten Jahren mit Mitteln aus dem Programm bedacht?

Wie hoch waren die Beträge, die in den vergangenen Jahren an deutsche Organisationen gingen?

Wer entscheidet über die Vergabe der Mittel aus diesem Programm? Falls es sich um ein Gremium handelt, wer ist Mitglied dieses Gremiums?

**Antwort von Herrn Van den Broek
im Namen der Kommission**

(28. März 1996)

Für das PHARE- und TACIS-Demokratieprogramm wurden 1992 5 Millionen ECU aus der PHARE-Dotierung bereitgestellt. 1993 waren für PHARE 10 Millionen ECU und für TACIS 4 Millionen ECU vorgesehen. 1994 und 1995 erhielten PHARE und TACIS jeweils 10 Millionen ECU, 1996 dagegen 11 Millionen ECU.

Etwa 250 führende Organisationen haben Aufträge für die im Rahmen des Programms finanzierten Projekte erhalten. Viele andere Organisationen in West- und Osteuropa haben

ebenfalls Gelder als Partner dieser Projekte erhalten. Unter den führenden Organisationen sind 35 deutsche Organisationen, dabei wurde die jüngste Liste von Projekten nicht berücksichtigt, die noch nicht veröffentlicht wurde. Eine vollständige Liste aller Projekte mit ausführlichen Angaben zu der Vertragssumme im Falle der einzelnen Projekte wird dem Herrn Abgeordneten und dem Sekretariat des Parlamentes direkt zugesandt. Die Beschlüsse über die Vergabe der Mittel aus diesem Programm werden von der Kommission gefaßt. Die Kommission wird dabei von einer Gruppe beraten, der Beamte der Kommission, Vertreter des Europarates und des Parlamentes angehören (zwei Beamte und ein Abgeordneter des Parlamentes).

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-313/96
von Marie-Paule Kestelijn-Sierens (ELDR)
an die Kommission
 (15. Februar 1996)
 (96/C 173/84)

Betrifft: Folgen von Betrügereien beim Versandverfahren für Versandunternehmen

Kann die Kommission mitteilen,

1. über welche Informationen sie im Zusammenhang mit der Zahl der Forderungen verfügt, die der Zoll für nicht als erledigt erklärte T-Versandscheine gemäß den Bestimmungen des gemeinschaftlichen Versandverfahrens geltend machte, wie viele Forderungen von den Zolldienststellen je Mitgliedstaat seit 1992 konkret geltend gemacht wurden, wie viele Forderungen bereits beglichen und wie viele noch nicht beglichen wurden, und wie viele Forderungen für T-Versandscheine aus der Zeit von 1992 bis 1995, die bislang noch nicht beglichen wurden, die Zolldienststellen vermutlich noch geltend machen werden;
2. ob sie es nicht angesichts der Bedeutung des Funktionierens des gemeinschaftlichen Transitverkehrs für den europäischen Handel und angesichts etwaiger technischer Konkurse von Unternehmen, die auf Treu und Glauben Dienste im Zollbereich anbieten, für angebracht hält, die Zollforderungen zu stunden, bis eine Regelung ausgearbeitet worden ist, die den Transitverkehr weniger betrugsanfällig macht und die finanziellen Mittel der Europäischen Union sichert;
3. wie sie die Möglichkeit beurteilt, daß die Mitgliedstaaten der Europäischen Union gesondert einzelstaatliche Lösungen für die große Zahl von T-Versandverfahren ausarbeiten, die seit 1992 unerledigt blieben?

Antwort von Herrn Monti
im Namen der Kommission
 (3. April 1996)

Die von der Frau Abgeordneten erbetenen Informationen zu den Forderungen aus dem gemeinschaftlichen Versandver-

fahren sind derzeit Gegenstand von Gesprächen zwischen den Mitgliedstaaten, die für die Erhebung zuständig sind und damit auch über die entsprechenden Daten verfügen. In diesem Zusammenhang sei die Frau Abgeordnete darauf hingewiesen, daß diese Informationen auch vom nichtständigen Untersuchungsausschuß zum gemeinschaftlichen Versandverfahren des Parlamentes angefordert wurden. Die Kommission wird diese Informationen der Frau Abgeordneten sowie dem nichtständigen Untersuchungsausschuß übermitteln, sobald sie von den Mitgliedstaaten vorgelegt wurden.

Falls die Frage zur Stundung des Ersuchens um Beitreibung im Sinne eines allgemeinen Zahlungsaufschubs zu verstehen ist, ist eine solche Maßnahme nicht im Gemeinschaftsrecht festgelegt. Die einzige im Zollrecht vorgesehene Möglichkeit zur Fristverlängerung besteht, soweit eine Sicherheit geleistet wird, in einem Zahlungsaufschub von 30 Tagen, auf den ein Rechtsanspruch besteht, oder in der Gewährung von Zahlungserleichterungen, zu denen die Zollbehörde nicht verpflichtet ist und für die Kreditzinsen erhoben werden. Legt der Betroffene gegen die Entscheidung zur Erhebung Widerspruch ein, hat dies auf die Vollziehung dieser Entscheidung nur unter bestimmten Bestimmungen aufschiebende Wirkung.

Diese Möglichkeiten sind nur bei der Zollschuld gegeben und haben keinen Einfluß auf die einzelstaatlich festgelegten Zahlungsweisen von Steuerschulden.

Was die nationalen Lösungen für die Probleme anbelangt, mit denen die Mitgliedstaaten angesichts der großen Zahl der seit 1992 nicht bereinigten T-Dokumente konfrontiert sind, so sei daran erinnert, daß die Kontrolle der Abrechnung der Versandscheine ebenso wie die Erhebung der Zölle und anderer bei Nichterledigung anfallender Abgaben gemäß den einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften durchzuführen ist, unbeschadet der bereits erläuterten Situationen, in denen ein Zahlungsaufschub gewährt werden kann.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-315/96
von Eryl McNally (PSE)
an die Kommission
 (15. Februar 1996)
 (96/C 173/85)

Betrifft: Berufsasthma — Einstufung von Glutaraldehyd

Wird die Kommission bei der Vorlage ihrer Vorschläge für die 22. Anpassung an den technischen Fortschritt im Rahmen der Richtlinie über gefährliche Stoffe den Vorschlag aufgreifen, Glutaraldehyd als Inhalationsallergen einzustufen und als chemischen Reizstoff, der Berufsasthma verursacht, in die Risiko-Sätze (R42) aufzunehmen?

**Antwort von Frau Bjerregaard
im Namen der Kommission**

(14. März 1996)

Der Kommission ist das von dem Herrn Abgeordneten vorgebrachte Anliegen zum Thema Glutaraldehyd bekannt.

Dem zuständigen Regelungsausschuß wird ein Vorschlag für eine Richtlinie der Kommission zur Stellungnahme vorgelegt, der die Einstufung dieses chemischen Stoffes als Inhalationsallergen vorsieht.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-327/96

von **Elmar Brok (PPE)**

an die Kommission

(15. Februar 1996)

(96/C 173/86)

Betrifft: Vogelschutz

Liegen der Kommission Informationen vor, denen zufolge in der nächsten Zeit in Nordfrankreich mindestens 400 000 Kiebitze gefangen werden sollen und, wenn ja, welche Maßnahmen gedenkt die Kommission zu ergreifen, um diese Bejagung in Übereinstimmung mit der Richtlinie 79/409/EWG⁽¹⁾ über die Erhaltung wildlebender Vogelarten zu bringen?

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 103 vom 25. 4. 1979, S. 1.

**Antwort von Frau Bjerregaard
im Namen der Kommission**

(22. März 1996)

Die Kommission übermittelt dem Herrn Abgeordneten und dem Generalsekretariat des Parlaments gemäß Artikel 9 der Richtlinie 79/409/EWG über die Erhaltung wildlebender Vogelarten den Bericht über die 1994 in Frankreich gemeldeten abweichenden Bestimmungen. Über den Fang von Kiebitzen liegen ihr für 1995 und 1996 noch keine Informationen vor.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-328/96

von **Richard Howitt (PSE)**

an die Kommission

(15. Februar 1996)

(96/C 173/87)

Betrifft: Menschenrechtsverletzungen in der Türkei

Das Europäische Parlament ist besorgt über die wenig befriedigende Menschenrechtssituation in der Türkei und

hatte infolgedessen erhebliche Vorbehalte, einer Zollunion mit der Türkei zuzustimmen. Kann die Kommission das Parlament über die Schritte unterrichten, die sie unternimmt, um zu gewährleisten, daß in diesem Bereich Fortschritte erzielt werden?

Die Regierung Clinton hat eingeräumt, daß amerikanische Waffen, einschließlich ballistischer Flugkörper mit einer voraussichtlichen „Blindgängerrate“ von 5 %, durch die der Boden mit kleinen Landminen durchsetzt wird, in der Türkei unter Verstoß gegen die Menschenrechte eingesetzt werden. Kann das zuständige Kommissionsmitglied versichern, daß es mit seinen Kollegen zusammenarbeiten wird, um Druck auf die Regierung Clinton auszuüben, damit Waffengeschäfte von einer Verbesserung der Menschenrechtssituation in der Türkei abhängig gemacht werden?

**Antwort von Herrn Van den Broek
im Namen der Kommission**

(27. März 1996)

Sobald in der Türkei eine neue Regierung gebildet wurde, kann die Kommission erneut mit den türkischen Behörden die Fragen im Zusammenhang mit dem Demokratisierungsprozeß und der Menschenrechtsslage in diesem Land erörtern.

Die Kommission wird alle Aspekte der Menschenrechtsslage, auch den von dem Herrn Abgeordneten in seiner Anfrage aufgezeigten, mit größter Aufmerksamkeit verfolgen und nötigenfalls in den zuständigen Gremien zur Sprache bringen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-339/96

von **Willi Rothley (PSE)**

an die Kommission

(22. Februar 1996)

(96/C 173/88)

Betrifft: Kommunalwahlrecht für EU-Bürger

Umsetzung der Richtlinie 94/80/EG

Nach Artikel 14 Absatz 1 der Richtlinie 94/80/EG⁽¹⁾ über die Einzelheiten der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts bei den Kommunalwahlen für Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen, erlassen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie vor dem 1. Januar 1996 nachzukommen.

1. In welchen Mitgliedstaaten ist außer in Deutschland — Stadtgemeinde Bremen in der Freien Hansestadt Bremen — die Richtlinie auch nicht fristgerecht umgesetzt worden?

2. Entspräche eine Regelung, wonach in Bremen die Unionsbürger nur an der Wahl der Ortsbeiräte teilnehmen können und nicht an der Wahl der Bürgerschaft — eine solche Regelung wird in Bremen ernstlich diskutiert —, europäischem Recht?
3. Hält die Kommission die exzessiven Ausnahmeregelungen im Gesetz des Großherzogtums Luxemburg mit dem Geist und dem Buchstaben von Artikel 8 b Ziffer 1 des Vertrages über die Europäische Union für vereinbar?

(¹) ABl. Nr. L 368 vom 31. 12. 1994, S. 38.

**Antwort von Herrn Monti
im Namen der Kommission**
(25. März 1996)

Bisher haben drei Mitgliedstaaten — Dänemark, Irland und Finnland — der Kommission mitgeteilt, daß sie die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen haben, um der Richtlinie 94/80/EG über das aktive und passive Wahlrecht bei den Kommunalwahlen für Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen, nachzukommen.

Im Anhang zu der Richtlinie steht die Stadtgemeinde Bremen als im Sinne des Artikels 2 der Richtlinie geeignete lokale Gebietskörperschaft der Grundstufe, in der ausländische Unionsbürger an Kommunalwahlen in der Freien Hansestadt Bremen teilnehmen sollten.

Die Kommission hat noch keine formelle Meldung der Anwendung der Richtlinie im Hoheitsgebiet Luxemburgs durch Luxemburg erhalten; sie kann sich deshalb zu dem von dem Herrn Abgeordneten angesprochenen Gesetz nicht äußern.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-345/96
von **Thomas Megahy (PSE)**
an die **Kommission**
(22. Februar 1996)
(96/C 173/89)

Betrifft: Aufwendungen für Bewirtung und Repräsentation

In welcher Höhe hat die Kommission in den Jahren 1993, 1994 und 1995 Mittel für Bewirtung und Repräsentation aufgewendet?

**Antwort von Herrn Liikanen
im Namen der Kommission**
(26. März 1996)

Die Kommission hat für die Bewirtung und Repräsentation folgende Ausgaben zu Lasten der im Kapitel A 170 des Haushalts bereitgestellten Mittel gehabt:

(In ECU)

	Reale Ausgaben	Haushaltskredite
1993	721 547	950 000
1994	795 995	807 000
1995	789 584	1 064 000
1996		1 064 000

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-348/96
von **Glyn Ford (PSE)**
an die **Kommission**
(22. Februar 1996)
(96/C 173/90)

Betrifft: Unlauterer Verkauf von Treibstoff

Hält es die Kommission nicht für ungerecht, daß bestimmte Ölkonzerne ihren Treibstoff an ihren eigenen Tankstellen billiger verkaufen dürfen, als es ihnen an unabhängigen Tankstellen möglich ist?

**Antwort von Herrn Van Miert
im Namen der Kommission**
(13. März 1996)

Nach den Gemeinschaftsregeln kann ein Unternehmen, das keine marktbeherrschende Stellung innehat, seine Preise beliebig festsetzen. Die Preise können sogar je nach Vertriebsweg unterschiedlich ausfallen.

Es kann durchaus sein, daß ein Unternehmen seine Erzeugnisse an seinen eigenen Verkaufspunkten billiger als an unabhängigen Verkaufsstellen anbietet.

Gleichzeitig können sich bei einem unabhängigen Einzelhändler aufgrund seiner Kosten und Einzelhandelsspannen Preise ergeben, die höher oder niedriger liegen als die eines vertikal integrierten Verkäufers.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-352/96
von Ernesto Caccavale und Riccardo Garosci (UPE)
an die Kommission
 (22. Februar 1996)
 (96/C 173/91)

Betrifft: Krise auf dem Markt für Haselnüsse

Vor einiger Zeit haben mehrere Delegationen aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union, darunter Italien, die Anwendung der Schutzklausel beantragt, um die ernste Krise auf dem Haselnußmarkt infolge der massiven türkischen Einfuhren zu bewältigen. Tatsächlich liegt der Preis für türkische Haselnüsse auf dem Gemeinschaftsmarkt bei 2,45 US-Dollar pro Kilogramm, während der Preis des italienischen Produktes je nach Qualität zwischen 2,8 und 4,9 US-Dollar pro Kilogramm liegt.

Die Türkei genießt darüber hinaus eine Präferenzregelung, die ihr die Einfuhr von Haselnüssen zum Nullzollsatz für ein Kontingent von etwa 36 000 Tonnen ermöglicht.

Ferner ist zu berücksichtigen, daß sich die türkische Regierung gegenüber der Europäischen Union verpflichtet hatte, etwa 35 000 Tonnen Haselnüsse zurückzunehmen, während die Interventionsmengen bis dato bei lediglich 7 000 Tonnen liegen.

Was gedenkt die Kommission zu tun, um diese ernsthafte Krise zu bewältigen?

Gedenkt die Kommission darüber hinaus, Direktmaßnahmen vorzusehen, und zwar Zuschüsse in Höhe von etwa 1 000 ECU pro Hektar für die Qualitätserzeugnisse, um die höheren Kosten der europäischen Produktion auszugleichen und den Erzeugern ein angemessenes Einkommen zu gewährleisten?

Antwort von Herrn Fischler
im Namen der Kommission
 (14. März 1996)

Die Voraussetzungen für Schutzmaßnahmen gegen Mitglieder der Welthandelsorganisation (WTO) sind in der Verordnung (EG) Nr. 3285/94⁽¹⁾ des Rates über die gemeinsame Einfuhrregelung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 518/94 geregelt. Bevor gegebenenfalls Schutzmaßnahmen getroffen werden dürfen, müssen gemäß Artikel 16 Absätze 1 und 2 der genannten Verordnung zwei Bedingungen gleichzeitig erfüllt sein: Erhöhung der Einfuhrmenge und Preisrückgang.

Als Italien im Dezember 1995 Schutzmaßnahmen beantragt hat, war lediglich die Bedingung des Preisrückgangs erfüllt. Die Einfuhrmengen hingegen waren geringer als 1994 im gleichen Zeitraum. Unter diesen Bedingungen konnte die Kommission dem Antrag auf Schutzmaßnahmen nicht stattgeben.

Auch wenn die Lage auf dem Haselnußmarkt keine Schutzmaßnahmen rechtfertigt, ist sie nach Auffassung der Kommission allerdings keineswegs zufriedenstellend. Stabile Marktverhältnisse ohne Preiseinbrüche sind zur Erhaltung dieses Sektors unerlässlich. Stabile Verhältnisse können jedoch nur in enger, ständiger und planmäßiger Zusammenarbeit mit der Türkei als erstem und quasi einzigen Versorger der Gemeinschaft erzielt werden. Um die Grundlagen für eine solche Zusammenarbeit zu schaffen, wurde der Türkei Anfang 1996 ein Besuch abgestattet.

Bei dieser Gelegenheit wurde ein Entwurf für ein sofort anwendbares Kooperationsabkommen für Haselnüsse unterzeichnet. Es soll zum gegebenen Zeitpunkt in das Kapitel Landwirtschaft des Assoziierungsabkommens mit der Türkei aufgenommen werden, das zur Zeit ausgehandelt wird. Gemäß diesem Abkommen soll vor Beginn jedes Wirtschaftsjahres eine Beratung mit den Branchenvertretern stattfinden, um die Marktperspektiven und die Möglichkeiten der Anpassung des Angebots an die Nachfrage abzuklären. Bei Gefahr einer Störung sollen weitere Beratungen über Möglichkeiten der Marktstabilisierung folgen.

Schließlich bietet nach Auffassung der Kommission die besondere Regelung für Schalenfrüchte (besondere Maßnahmen für Schalenfrüchte und Johannisbrot (Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse)⁽²⁾ eine ausreichende Handhabe für die Förderung und Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit des gemeinschaftlichen Haselnußsektors.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 349 vom 31. 12. 1994.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-363/96
von James Provan (PPE)
an die Kommission
 (22. Februar 1996)
 (96/C 173/92)

Betrifft: Zuchttiere und Zuchtbücher

Kann die Kommission Angaben zur Rechtslage beim Übergang eines reinrassigen Zuchttiers von einem Mitgliedstaat in einen anderen und bei der Eintragung in das Zuchtbuch dieses Mitgliedstaats machen?

Welche zuchtbuchführende Stelle gilt als übergeordnet oder maßgebend?

Welche zuchtbuchführende Stelle ist berechtigt, Regeln für die Gattungsmerkmale und Zuchtauglichkeit einer Rasse aufzustellen?

Können derartige Regeln von der maßgebenden zuchtbuchführenden Stelle grenzübergreifend durchgesetzt werden?

Können die einzelnen Mitgliedstaaten auf ihren eigenen Zuchtvorschriften bestehen, oder gelten die Vorschriften der maßgebenden zuchtbuchführenden Stelle?

Muß ein Tier, das von der maßgebenden zuchtbuchführenden Stelle ordnungsgemäß registriert wurde, zwecks Eintragung in das Zuchtbuch eines anderen Mitgliedstaats einer Prüfung unterzogen werden?

Muß ein Stier, Hengst oder Widder im Zuchtbuch eines Mitgliedstaats eingetragen sein, um in diesem Land züchterisch verwendet werden zu können?

Muß ein Stier, Hengst oder Widder in dem Mitgliedstaat, an den er verkauft oder vermietet wird, einer weiteren Prüfung unterzogen werden?

Wie ist die Rechtslage für den Fall, daß ein Stier, Hengst oder Widder an eine Person in einem anderen Mitgliedstaat ausgeliehen wird?

**Antwort von Herrn Fischler
im Namen der Kommission**

(15. März 1996)

Grundsätzlich wird der englische Ausdruck „studbook“ (Stutbuch) in den tierzuchtrechtlichen Vorschriften der Gemeinschaft nur auf Equiden angewandt. Teile der Anfrage des Herrn Abgeordneten beziehen sich jedoch offenbar auch auf Stiere und Widder.

Die Grundsätze für den innergemeinschaftlichen Verkehr mit Equiden sind in der Richtlinie 90/427/EWG⁽¹⁾ des Rates zur Festlegung der tierzüchterischen und genealogischen Vorschriften für den innergemeinschaftlichen Handel mit Equiden enthalten. Die Anerkennung von Stutbüchern erfolgt auf der Grundlage der Entscheidung 92/353/EWG⁽²⁾ der Kommission mit Kriterien für die Zulassung bzw. Anerkennung der Zuchtorganisationen und Züchtervereinigungen, die Zuchtbücher für eingetragene Equiden führen oder anlegen. Die Anerkennung der verschiedenen Stutbücher liegt in der Zuständigkeit der nationalen Behörden. Die Kommission wird über diese Anerkennungen unterrichtet.

Für die Zulassung einer Vereinigung oder Organisation, die das Stutbuch über den Ursprung einer Equidenrasse führt, gelten darüber hinaus noch zusätzliche Vorschriften (Punkt 3b) des Anhangs zur Entscheidung 92/353/EWG). Die Beziehungen zwischen der Organisation oder der Vereinigung, die das Stutbuch über den Ursprung der Rasse führt, und den anderen Vereinigungen, welche ein Zuchtbuch oder einen Abschnitt eines Zuchtbuchs derselben Rasse führen oder anlegen, sind in der Entscheidung 92/354/EWG⁽²⁾ der Kommission mit Vorschriften für die Koordinierung zwischen Zuchtorganisationen und Züchtervereinigungen, die Zuchtbücher für eingetragene Equiden führen oder anlegen, geregelt. Im Falle von Problemen zwischen einer „Mutterorganisation“, d. i. diejenige, die das Zuchtbuch über den Ursprung einer Rasse führt, und einer anderen Vereinigung, sind die Verfahren der genannten

Entscheidung anzuwenden. Bislang mußte die Kommission in diesem Zusammenhang noch nicht eingreifen.

Grundsätzlich können Equiden, die in das Stutbuch über den Ursprung einer Rasse eingetragen sind, nach Ansicht der Kommission in einem anderen Mitgliedstaat direkt in das Stutbuch derselben Rasse eingetragen werden. Die Kriterien für die Eintragung von Equiden in Zuchtbücher zu Zuchtzwecken werden in der Entscheidung 96/78/EG⁽³⁾ der Kommission festgelegt. Insbesondere müssen diese Equiden von Eltern abstammen, die selbst in der Hauptabteilung eines Stutbuchs dieser Rasse eingetragen sind und eine nach den Regeln dieses Stutbuchs festgestellte Abstammung haben. Darüber hinaus sind keine weiteren Bedingungen vorgesehen.

Die genealogischen und tierzüchterischen Grundsätze für die anderen Tierarten ergeben sich aus der Richtlinie 77/504/EWG⁽⁴⁾ des Rates über reinrassige Zuchtrinder, aus der Richtlinie 88/661/EWG⁽⁵⁾ des Rates über die tierzüchterischen Normen für Zuchtschweine, aus der Richtlinie 89/361/EWG⁽⁶⁾ über reinrassige Zuchtschafe und -ziegen sowie aus der Richtlinie 91/174/EWG⁽⁷⁾, was die übrigen Tierarten betrifft. Auf der Grundlage dieser Richtlinien hat die Kommission Durchführungsbeschlüsse gefaßt. In diesen Rechtsvorschriften ist, anders als in den für die Equiden gültigen, kein Unterschied zwischen Zuchtbüchern über den Ursprung und den anderen Büchern vorgesehen.

(1) ABl. Nr. L 224 vom 18. 8. 1990.

(2) ABl. Nr. L 192 vom 11. 7. 1992.

(3) ABl. Nr. L 19 vom 25. 1. 1996.

(4) ABl. Nr. L 206 vom 12. 8. 1977.

(5) ABl. Nr. L 382 vom 31. 12. 1988.

(6) ABl. Nr. L 153 vom 6. 6. 1989.

(7) ABl. Nr. L 85 vom 5. 4. 1991.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-367/96

von Carlos Robles Piquer (PPE)

an die Kommission

(22. Februar 1996)

(96/C 173/93)

Betrifft: Alternative Fanggründe für die vor Marokko fischende andalusische Flotte

Die Ankündigung der für Fischerei zuständigen Kommissarin, daß das jüngst unterzeichnete Fischereiabkommen mit Marokko das letzte sein könnte, hat die andalusischen Behörden des Fischereisektors dazu gezwungen, für die derzeit vor Marokko fischende andalusische Flotte alternative Fanggründe zu suchen.

Um für die andalusische Fischereiflotte die angestrebte Diversifizierung der Fanggründe zu erreichen, haben diese Gespräche mit der Regierung von Angola und anderen afrikanischen Küstenstaaten aufgenommen. Allerdings stellt diese Möglichkeit nur für bestimmte Schiffe der andalusischen Flotte eine Lösung dar, da die meisten Schiffe nicht für so weite Fahrten ausgelegt sind.

Kann die Kommission Auskunft darüber geben, ob begleitend zu diesen neuen Abkommen eine Gemeinschaftsinitiative geschaffen werden könnte, um die Neustrukturierung der Fischereiflotte dieser Länder und Regionen zu ermöglichen, was für den Zugang zu weiter entfernten und einträglichen Fanggründen erforderlich sein dürfte?

**Antwort von Frau Bonino
im Namen der Kommission**

(21. März 1996)

Nach Ansicht der Kommission ist es unbedingt erforderlich, die Fangmöglichkeiten innerhalb wie auch außerhalb der Gemeinschaftsgewässer zu erhalten bzw. zu verbessern, doch die Verringerung von Fangmöglichkeiten im Rahmen bestimmter Fischereiabkommen stellt eine Realität dar, der sich auch die Gemeinschaft nicht entziehen kann. Im Fall der in den marokkanischen Gewässern tätigen Fangflotte wird diese Verringerung während der Laufzeit des jetzigen Fischereiabkommens Gemeinschaft/Marokko in einzelnen Etappen vorgenommen, um besagter Flotte die schrittweise Anpassung an die neuen Bedingungen zu ermöglichen. Für diese Umstrukturierung der Flotte werden im Rahmen der Programmplanung für den Fischereisektor Zuschüsse aus den Strukturfonds gewährt, unter anderem dem Finanzinstrument für die Ausrichtung der Fischerei (FIAP).

In diesem Zusammenhang wurde eine Arbeitsgruppe eingesetzt und damit beauftragt, sobald wie möglich ein Programm zur Anpassung der spanischen und portugiesischen Fangflotte an die neuen Fangbedingungen in den marokkanischen Gewässern zu erstellen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-371/96

von **Milan Linzer (PPE)**

an die **Kommission**

(9. Februar 1996)

(96/C 173/94)

Betrifft: Weitere Vorgangsweise der Kommission nach dem Urteil „Bosman“

Seit der Verkündung des Urteils in der Rechtssache „Bosman“ werden Transferzahlungen zwischen Sportvereinen bei innergemeinschaftlichem Spielerverkauf als gemeinschaftsrechtswidrig betrachtet. Gerade diese Transferzahlungen stellen aber für kleine Amateursportvereine, deren

Hauptaugenmerk insbesondere auch in der Jugendarbeit liegt, einen existenzgefährdenden Verlust eines Teils ihrer Einnahmen dar.

Was gedenkt die Kommission zu unternehmen, um einen Ersatz für den Einkommensverlust der kleinen Amateursportvereine zu schaffen?

Über welchen Ansatz könnte die Zulässigkeit der Zahlung einer Art „Ausbildungsentschädigung“ für einen Transfer in einen anderen Mitgliedstaat gemeinschaftskonform gestaltet werden, zumal die Zahlung von „Ablösen“ bei Transfers innerhalb eines Mitgliedstaats weiterhin zulässig ist?

Hat die Kommission diesbezüglich bereits die Möglichkeit einer analogen Anwendung der für den Warenverkehr vorgesehenen Ausnahmeregelung des Artikels 85 Absatz 3 EG-Vertrag für den Bereich der Freizügigkeit von Personen in Erwägung gezogen?

**Antwort von Herrn Van Miert
im Namen der Kommission**

(8. März 1996)

Die Kommission ist sich der finanziellen Vorteile bewußt, die das vom Gerichtshof für mit Artikel 48 EG-Vertrag unvereinbar erklärte internationale Transfersystem bisher unter gewissen Umständen für kleine Vereine haben konnte. Allerdings haben die Fußballverbände keine konkreten Zahlenangaben über die Größenordnung dieser möglichen Vorteile auf EG-Ebene vorgelegt. Der Gerichtshof ist der Überzeugung, daß diese Einnahmemöglichkeiten auch auf eine weniger restriktive Weise gewährleistet werden können.

Die Kommission hat von Anfang an ihre Bereitschaft bekräftigt, die tatsächlichen Bedürfnisse der kleinen Vereine zu berücksichtigen, wenn ihr die Fußballverbände Regeln für die finanzielle Solidarität unter den Vereinen zur Prüfung gemäß Artikel 85 vorlegen. Eine Freistellung gemäß Artikel 85 Absatz 3 ist jedoch an die dort festgelegten Voraussetzungen geknüpft und kann überdies nur für eine Einschränkung des Wettbewerbs gelten, nicht jedoch für eine Behinderung des freien Personen-, Waren-, Dienstleistungs- oder Kapitalverkehrs. Ein solches Finanzausgleichssystem muß in erster Linie mit Artikel 48 vereinbar sein, so daß eine Knüpfung der Finanzierung an den Wechsel der Spieler zu einem Verein im Ausland auf jeden Fall ausgeschlossen ist. Es muß außerdem in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Ziel stehen, d. h. u. a. zu den nachgewiesenen und genau bezifferten Bedürfnissen der kleinen Vereine.

Die Kommission weist den Herrn Abgeordneten darauf hin, daß auch der Spielertransfer innerhalb eines EWR-Mitgliedstaates eine Wettbewerbsbeschränkung im Sinne von Artikel 85 darstellen kann, sofern er den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen droht. Die Kommission wird daher gegebenenfalls auch gegenüber den nationalen Sportverbänden die Einhaltung der EG-Wettbewerbsregeln gewährleisten.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-376/96

von Jörn Svensson (GUE/NGL)

an die Kommission

(13. Februar 1996)

(96/C 173/95)

Betrifft: Situation der Homosexuellen

Im Februar 1994 nahm das Europäische Parlament eine EntschlieÙung an, in der es sich gegen die diskriminierende Behandlung von Homosexuellen im Gesellschaftsleben ausspricht (Bericht A 3-28/94⁽¹⁾).

Die EntschlieÙung enthielt eine Aufstellung von Mindestmaßnahmen, die die Kommission bei den Mitgliedstaaten durchsetzen sollte.

Was hat die Kommission seitdem zur Bekämpfung der Diskriminierung der Homosexuellen im Gesellschaftsleben unternommen?

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 61 vom 28. 2. 1994, S. 40.

**Antwort von Herrn Flynn
im Namen der Kommission**

(2. April 1996)

Zum Zeitpunkt, an dem das Parlament seine EntschlieÙung über die Gleichberechtigung von Homosexuellen und Lesben verabschiedete, hatte die Kommission bereits eine Studie unter dem Titel „Homosexualität — ein Problem der Europäischen Gemeinschaft: Essays über die Rechte von Lesben und Homosexuellen in der Europäischen Rechtsprechung und Politik“, die 1993 veröffentlicht wurde, in Auftrag gegeben.

Im Dezember 1995 erklärte die Kommission in ihrer Mitteilung über Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus, sie werde gegebenenfalls Nichtdiskriminierungsklauseln, in Rechtsakten der Gemeinschaft vorschlagen, über die von Fall zu Fall entschieden werden soll⁽¹⁾.

Entsprechend dieser Mitteilung sieht der Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über eine Rahmenvereinbarung über Elternurlaub, die am 31. Januar 1996⁽²⁾ verabschiedet wurde, folgendes vor: „Wenn die Mitgliedstaaten diese Bestimmungen verabschieden, . . . solle dadurch die Diskriminierung aufgrund von Rasse, Geschlecht, sexueller Einstellung, Hautfarbe, Religion oder Nationalität“ verhindert werden.

⁽¹⁾ Dok. KOM(95) 653 final.

⁽²⁾ Dok. KOM(96) 26 final.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-379/96

von Winifred Ewing (ARE)

an die Kommission

(22. Februar 1996)

(96/C 173/96)

Betrifft: Französische Atomversuche

Präsident Chirac hat inzwischen zugegeben, daß es durch die Atomversuche im Pazifik zu einer radioaktiven Verseuchung des Meeres gekommen ist; gibt die Kommission jetzt ihrerseits zu, daß sie sich geirrt hat, als sie behauptete, es gebe keinerlei Beweise dafür, daß diese Versuche eindeutig „gefährlich“ für die Umwelt seien?

**Antwort von Frau Bjerregaard
im Namen der Kommission**

(27. März 1996)

Dem angeblich vorher unbekanntem Entweichen radioaktiven Materials bei den französischen Atomtests im Pazifik wurde von den Medien im Januar 1996 erhebliche Aufmerksamkeit geschenkt.

Die betreffende undichte Stelle war in Wirklichkeit aber vorher sowohl in offiziellen Unterlagen als auch in unabhängigen Berichten anerkannt worden. Nachlesen läßt sich dies zum Beispiel auf den Seiten 120 und 121 des Bands 2 der Berichtserie „Les atolls de Mururoa et de Fangataufa“ und auf Seite 43 des Cousteau-Berichts von 1988. Diese Unterlagen wurden dem Parlament im November vorgelegt.

Wie die französische Regierung kürzlich bestätigte, ist es bei der Versuchsreihe von 1995 und 1996 zu keiner solchen Entweichung gekommen. Bei Bohrungen, die nach einem Test zur Ergebnisbewertung durchgeführt wurden, konnte eine geringe Menge an radioaktivem Material in die Umgebung entweichen. Dieses Material war radiologisch gesehen unerheblich, und der Prüfschacht wurde nach der erforderlichen Probenahme versiegelt.

Letztere Information wurde bereits von der Kommission berücksichtigt, als sie am 23. Oktober 1995 ihre Schlußfolgerungen abgab, und wird von den jüngsten „Enthüllungen“ nicht in Frage gestellt.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-383/96

von Nikitas Kaklamanis (UPE)

an die Kommission

(22. Februar 1996)

(96/C 173/97)

Betrifft: Personal der Europäischen Umweltagentur (EUA)

Da ich auf meine vorherige schriftliche Anfrage E-2898/95⁽¹⁾ zum gleichen Thema keine zufriedenstellende Antwort

erhalten habe, muß ich erneut darauf zurückkommen und betonen, daß für meine Fraktion das Verdienst und die Transparenz Vorrang haben; ich hoffe, nicht gezwungen zu sein, vor dem Plenum des Europäischen Parlaments in Straßburg eine mündliche Anfrage zu stellen. Ich möchte die Kommission um eine eindeutige Antwort auf folgende Fragen ersuchen:

1. Wer hat die Stelle EEA/A/2G erhalten, wann und aufgrund welcher Qualifikationen?
2. Ist unter den 45 Mitgliedern, die das Personal der Europäischen Umweltagentur (EUA) bilden, ein griechischer Wissenschaftler?

(¹) ABl. Nr. C 91 vom 27. 3. 1996, S. 18.

**Antwort von Frau Bjerregaard
im Namen der Kommission**

(28. März 1996)

Die Kommission kann nur ihre Antwort auf die frühere Frage des Herrn Abgeordneten wiederholen: Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1210/90 des Rates zur Schaffung der Europäischen Umweltagentur ist diese rechtlich unabhängig. Dies bedeutet, daß die Kommission nicht für die Einstellungsverfahren der Agentur verantwortlich ist.

Wie von der Kommission in ihrer letzten Antwort versprochen, wurde die Anfrage des Herrn Abgeordneten an die Agentur weitergeleitet. Nach den Informationen der Kommission richtete der Exekutivdirektor der Agentur am 13. Dezember 1995 ein Schreiben an den Herrn Abgeordneten.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-384/96

von Antonio Tajani (UPE)
an die Kommission

(22. Februar 1996)
(96/C 173/98)

Betrifft: Umstrukturierungspläne des multinationalen Unternehmens Alcatel

Das französische multinationale Unternehmen Alcatel, das im Jahr 1991 die auf Telekommunikation und Energiekontrollsysteme spezialisierte italienische Gesellschaft Letetra gekauft hat, hat im Rahmen einer einschneidenden Betriebsumstrukturierung bis Ende Januar die Suspendierung der Arbeitsverträge von 400 Beschäftigten im Betrieb von Cittaducale (Rieti) bei 680 Arbeitslosen beschlossen.

In dem Arbeitsprogramm der Kommission für 1996, das dem Europäischen Parlament von Kommissionspräsident Santer vorgestellt worden ist, wird unter Punkt 1 die Absicht geäußert, alle Maßnahmen zur Verbesserung der Beschäftigungssituation mit äußerster Entschlossenheit voranzutreiben, und die Bereitschaft geäußert, die Mechanismen der

Solidarität der Gemeinschaft mit allen Mitgliedstaaten der Union zum Funktionieren zu bringen.

Gerade die Telekommunikation ist der Bereich, auf den die Kommission einen erheblichen Teil ihrer Anstrengungen konzentrieren will, da es, wie es im Programm heißt, der Sektor ist, der Europa echte Garantien für eine neue Dynamik, mehr Glaubwürdigkeit und einen stärkeren wirtschaftlichen Aufschwung geben wird.

Kann die Kommission in Anbetracht dessen mitteilen, ob sie es nicht für angebracht hält, tätig zu werden, damit das multinationale Unternehmen Alcatel eine ausgewogene Umstrukturierung auf europäischer Ebene sicherstellt, ohne den Betrieb in Cittaducale ungehörig zu benachteiligen, der durch diesen Schritt in mehr oder weniger naher Zukunft wohl seiner endgültigen Schließung entgegensteht.

**Antwort von Herrn Van Miert
im Namen der Kommission**

(19. März 1996)

Massenentlassungen sind für die betroffenen Arbeitnehmer, vor allem wenn sie ein bestimmtes Alter überschritten haben und die neuen Techniken nicht beherrschen, immer eine besondere Härte. Beschäftigungsfördernde Maßnahmen fallen aber weiterhin hauptsächlich in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten. Die Gemeinschaft kann höchstens über den europäischen Sozialfonds oder bestimmte gezielte Ausbildungsvorhaben ihren Beitrag zur Wiederbeschäftigung von Arbeitnehmern leisten, die in ihren traditionellen Tätigkeiten Opfer des technischen Fortschritts wurden.

Die Kommission rechnet stark damit, daß der Ausbau der Mobilfunkkommunikation und die Liberalisierung der Sprachtelefondienste und der entsprechenden Netze die Errichtung neuer Telekommunikationsinfrastrukturen ermöglichen und so Nachfrage und Beschäftigung ankurbeln werden. Die Kommission hat am 13. März 1996 eine Richtlinie mit den Rahmenvorschriften für die Liberalisierung erlassen. Es liegt nunmehr bei den Mitgliedstaaten, unverzüglich die notwendigen Umsetzungsmaßnahmen als Grundlage für Investitionen zu ergreifen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-388/96

von Carmen Fraga Estévez (PPE)
an die Kommission

(22. Februar 1996)
(96/C 173/99)

Betrifft: Ausfuhrrückerstattungen für Obst und Gemüse

In ihrer Antwort auf die schriftliche Anfrage E-2892/95 (¹) betreffend Ausfuhrrückerstattungen für Obst und Gemüse erklärt die Kommission, nachdem sie einige der gewünschten Angaben vorgelegt hat, daß „eine Aufteilung dieser Mengen nach den Mitgliedstaaten der Lizenzerteilung gegenstandslos erscheint“. Im Gegenteil wäre aber in

Anbetracht der derzeitigen Marktlage ein Einblick in diese Aufteilung sehr aufschlußreich, da der Antrag zwar, wie die Kommission anführt, in jedem Mitgliedstaat gestellt werden kann, vernünftigerweise jedoch anzunehmen ist, daß jeder Beteiligte sich hierfür an die nächstgelegene Verwaltungsbehörde wenden wird. Die Verteilung der ausgestellten Lizenzen auf die Mitgliedstaaten gibt also Aufschluß darüber, in welchen Mitgliedstaaten die Marktteilnehmer den besten Gebrauch von diesem System machen. Könnte die Kommission daher folgende Frage beantworten:

Wie viele Ausfuhrlicenzen pro Exporterzeugnis und pro Mitgliedstaat wurden im Sektor Obst und Gemüse seit Einführung des genannten Systems ausgestellt?

(¹) ABl. Nr. C 56 vom 26. 2. 1996, S. 50.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-389/96

von Carmen Fraga Estévez (PPE)

an die Kommission

(22. Februar 1996)

(96/C 173/100)

Betrifft: Ausfuhrlicenzen für Obst und Gemüse

Die Einführung des neuen Systems von Ausfuhrrückerstattungen für Obst und Gemüse hat für die Erzeuger eine Reihe

von Problemen aufgeworfen, wie beispielsweise die Tatsache, daß die ersten ausgestellten Ausfuhrlicenzen schon nach kürzester Zeit vergeben waren, was sogar zur vollständigen Blockierung des Systems führte. Die Kommission hat bereits die Anzahl der pro Exporterzeugnis im Juli und August 1995 ausgestellten Ausfuhrlicenzen vorgelegt; um eine eingehende Prüfung der Funktionsweise des Systems zu ermöglichen, müßten jedoch auch die Zahlen für die nachfolgenden Monate herangezogen werden. Könnte die Kommission daher folgende Frage beantworten:

Wie viele Ausfuhrlicenzen pro Exporterzeugnis in Tonnen und pro Mitgliedstaat wurden in den Zeiträumen September/Oktober und November/Dezember 1995 ausgestellt?

Gemeinsame Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission

auf die schriftlichen Anfragen E-388/96 und E-389/96

(20. März 1996)

Die nachstehende Tabelle gibt dem Herrn Abgeordneten, unterteilt nach Erzeugnissen und Art der Lizenzen, eine Übersicht über die in den Zeiträumen September/Oktober 1995 und November/Dezember 1995 erteilten Lizenzen für Obst und Gemüse.

Von September bis Dezember 1995 erteilte Lizenzen

(In Tonnen)

Erzeugnis	September/Oktober 1995			November/Dezember 1995		
	Mit Vorausfestsetzung der Erstattung	Ohne Vorausfestsetzung der Erstattung	Insgesamt	Mit Vorausfestsetzung der Erstattung	Ohne Vorausfestsetzung der Erstattung	Insgesamt
Tomaten	3 757	0	3 757	3 876	0	3 876
Mandeln ohne Schale	304	122	426	336	245	581
Haselnüsse in der Schale	205	250	455	87	96	183
Haselnüsse ohne Schale	908	182	1 090	892	204	1 096
Walnüsse in der Schale	84	69	153	241	235	476
Orangen	633	1 730	2 362	76 313	163 628	239 941
Zitronen	2 076	5 969	8 045	10 183	27 990	38 173
Tafeltrauben	42 362	13 460	55 822	1 097	0	1 097
Äpfel	7 259	28 813	36 072	14 614	0	14 614
Pfirsische und Nektarinen	2 609	0	2 609	0	0	0
Insgesamt	60 197	50 594	110 791	107 639	192 399	300 038

Die Kommission weist darauf hin, daß angesichts der Tatsache, daß der Ort der Antragstellung und der Verwendung dieser Lizenzen den Antragstellern freisteht, eine Aufschlüsselung dieser Mengen nach den lizenzerteilenden Mitgliedstaaten gegenstandslos ist. Da in einem einheitlichen Markt einerseits die Ausfuhr von Erzeugnissen eines Mitgliedstaats nicht zwangsläufig von einem Marktteilnehmer desselben Mitgliedstaats durchgeführt wird und andererseits die Ausfuhrlicenzen übertragbar sind, würde diese Aufteilung gegebenenfalls ein verzerrtes Bild von den Produktionsgebieten und sogar den Ausfuhrgebieten der betreffenden Obst- und Gemüsesorten wiedergeben.

Nach den derzeitigen GATT-Regeln ist die subventionierte Ausfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen begrenzt. Für den Sektor Obst und Gemüse sehen die Durchführungsbestimmungen zu den Ausfuhrerstattungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1488/95⁽¹⁾ vor, daß die Kommission in Wahrnehmung ihrer internationalen Verpflichtungen die Erteilung von Ausfuhrlicenzen aussetzen kann. Die Ausfuhr sind deshalb nicht blockiert, weil diese Lizenzen eine Geltungsdauer von zwei Monaten haben.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 145 vom 29. 6. 1995.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-390/96

von Jorge Hernandez Mollar (PPE)

an die Kommission

(22. Februar 1996)

(96/C 173/101)

Betrifft: Aus dem Europäischen Sozialfonds bezuschufte Vorhaben in Andalusien

Kann die Kommission Auskunft darüber geben, in welchem Umfang der Region Andalusien Beihilfen aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF) gewährt wurden und welche Vorhaben, aufgeschlüsselt nach Provinzen, die Kommission 1995 genehmigt hat?

**Antwort von Herrn Flynn
im Namen der Kommission**

(19. März 1996)

Entsprechend dem Gemeinschaftlichen Förderkonzept für die spanischen Ziel-1-Regionen, das im Juni 1994 für den Zeitraum 1994 bis 1999 genehmigt wurde, beläuft sich die veranschlagte Beihilfe für Andalusien (Europäischer Sozialfonds) auf insgesamt 1 328,9 Millionen ECU (Stand 1994). 325,47 Millionen ECU werden unmittelbar von der Regionalregierung (Junta de Andalucía) verwaltet. Seit der Strukturfondsreform im Jahr 1988 erfolgt die operationelle Intervention des Europäischen Sozialfonds über eine Mehrjahres-Programmplanung. Im Rahmen dieser Programmplanung obliegt es den nationalen bzw. regionalen Behörden zu entscheiden, welche Vorhaben kofinanziert werden.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-392/96

von Miguel Arias Cañete (PPE)

an die Kommission

(22. Februar 1996)

(96/C 173/102)

Betrifft: Zuckerquote für Spanien

In den letzten Jahren hat die Europäische Union Maßnahmen im Zuckersektor ergriffen, von denen bestimmte Länder in Form von Quoten erheblich profitiert haben: die Ostdeutschland gewährte Quote für die Zuckererzeugung; die Holland, Frankreich und Belgien gewährten Quoten für die Erzeugung von Inulinsirup, die den drei neuen Mitgliedstaaten gewährten ausreichenden Produktionsquoten, die dem Vereinigten Königreich, Frankreich, Portugal und Finnland zugeteilten Quoten für die Raffination von Zucker und die bevorstehende Erhöhung der Zuckererzeugungsquote für Portugal.

Dagegen hat Spanien, als Land mit der wahrscheinlich größten Zahl von objektiven Gründen für eine Erhöhung der Produktionsquote, von keiner dieser Maßnahmen profitiert, wodurch das Land zum größten Nettoimporteur von europäischem Zucker unter den Mitgliedstaaten der Europäischen Union wird.

Gedenkt die Kommission, diese Benachteiligung zu beseitigen, indem sie Spanien eine autonome Quote gewährt, oder wird sie dies im Rahmen der Versorgungsregelung für die Kanarischen Inseln tun, die in den kommenden Monaten geändert werden soll?

**Antwort von Herrn Fischler
im Namen der Kommission**

(6. März 1996)

Die spanischen Erzeugungsquoten für Zucker und Isoglukose wurden im Rahmen der Verhandlungen über den Beitritt Spaniens und Portugals 1985 festgesetzt.

Die spanischen Erzeugungsquoten, die zum Zeitpunkt des Beitritts in die Quotenregelung gemäß Titel III der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81⁽¹⁾ des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker einbezogen wurden, sind seither ebenso wie die Erzeugungsquoten für die übrigen Erzeugungsgebiete der Gemeinschaft regelmäßig überprüft worden.

Bei diesen Überprüfungen ist man in bezug auf alle Fragen im Zusammenhang mit der Quotenregelung für den Zuckersektor der Gemeinschaft stets sehr behutsam vorgegangen, d. h., die Zucker- und Isoglukose-Erzeugungsquoten der zehn Mitgliedstaaten, die die Grundverordnung des Rates für den Zuckersektor gebilligt hatten, sind seit 1981 nicht mehr geändert worden. Die nach 1981 zugeteilten Erzeugungsquoten wurden ebenfalls eingefroren, und zwar für Spanien und Portugal seit 1986 und für die neuen

deutschen Länder seit 1990. Die Erzeugungsquoten für das neue Grundprodukt Inulinsirup sind seit 1994, die Erzeugungsquoten für Österreich, Finnland und Schweden seit 1995 unverändert.

Auch bei der letzten Überprüfung ist man ähnlich vorsichtig vorgegangen. So enthält die Verordnung (EG) Nr. 1101/95⁽²⁾ des Rates u. a. eine Vorschrift, wonach die am 30. Juni 1995 geltenden Erzeugungsquoten für weitere sechs Wirtschaftsjahre, d. h. für den Zeitraum 1. Juli 1995 bis 30. Juni 2001, unverändert beibehalten werden. Diese Verordnung sieht außerdem vor, daß über die Quotenregelung für die Jahre danach vor dem 1. Januar 2001 entschieden wird.

Diese Beschlüsse wurden mit Zustimmung aller Mitgliedstaaten mit Ausnahme Portugals getroffen; für diesen Mitgliedstaat hatte sich in bezug auf die Erzeugungsquote ein besonderes Problem gestellt, das weiter geprüft werden mußte. Rat und Parlament sind derzeit mit einem Vorschlag der Kommission⁽³⁾ befaßt, in dem versucht wird, eine Lösung für diese noch offene Frage zu finden.

In bezug auf den defizitären spanischen Zuckermarkt ist zu bedenken, daß alle Defizitregionen der Gemeinschaft (derzeit Spanien, Irland, Italien, Portugal und das Vereinigte Königreich) in den Genuß einer Sondermaßnahme gelangen. Sie besteht darin, daß dort höhere abgeleitete Interventionspreise gelten, und hat das Ziel, den Handel mit Zucker aus den Überschußregionen zu erleichtern.

Für die Kanarischen Inseln, wo kein Zucker erzeugt wird, gibt es außerdem das Poseican-Programm, mit dem die Versorgung der Insel mit allen landwirtschaftlichen Erzeugnissen, einschließlich Zucker, gewährleistet wird.

Unter diesen Umständen ist die Kommission der Auffassung, daß es besser wäre, die nächste Überprüfung der Erzeugungsquotenregelung im Zuckersektor erst vorzunehmen, wenn das hierfür vorgeschriebene Datum des 1. Januar 2001 näherrückt.

⁽¹⁾ Abl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981.

⁽²⁾ Abl. Nr. L 110 vom 17. 5. 1995.

⁽³⁾ Dok. KOM(95) 561 endg.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-393/96

von Miguel Arias Cañete (PPE)

an die Kommission

(22. Februar 1996)

(96/C 173/103)

Betrifft: Studie über die Entwicklung des Marktes für Frischtomaten

Im Rahmen der in bezug auf die Agrarpreise für 1995/96 gefaßten Beschlüsse hat der Rat die Kommission mit der Ausarbeitung einer Studie über die Entwicklung der Märkte

für Frischtomaten beauftragt, die diese bis zum 31. Dezember zusammen mit diesbezüglichen Vorschlägen vorlegen sollte.

Kann die Kommission in Anbetracht der Tatsache, daß diese Frist schon lange überschritten ist, mitteilen, wann sie dem Rat diesen Bericht vorlegen wird?

Antwort von Herrn Fischler
im Namen der Kommission

(15. März 1996)

Die Kommission arbeitet derzeit an der Erstellung eines Berichtes über die Untersuchung des Tomatenmarkts in der Gemeinschaft.

Sowie der Bericht abgeschlossen ist, wird er dem Rat vorgelegt.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-395/96

von Jesús Cabezón Alonso und
Juan Colino Salamanca (PSE)

an die Kommission

(22. Februar 1996)

(96/C 173/104)

Betrifft: Milchquoten

Beabsichtigt die Kommission in Anbetracht des Entwicklungstrends bei der Erzeugung von Milch, ihrem Verbrauch und ihrer Vermarktung in der Europäischen Union, eine Revision oder Aktualisierung der Milchquoten in den einzelnen Mitgliedstaaten vorzunehmen?

Antwort von Herrn Fischler
im Namen der Kommission

(11. März 1996)

Die Zusatzabgabenregelung im Milchsektor wurde 1992 kodifiziert und vereinfacht. Im Anschluß an diese Reform wurden die auf der Grundlage der historischen Erträge festgesetzten Gesamtgarantiemengen für bestimmte Mitgliedstaaten angepaßt, um etwaigen Fehlern bei der Berechnung der Ausgangsmenge bzw. den Marktbedingungen Rechnung zu tragen.

Die derzeitigen Bestimmungen gelten bis zum 31. März 2000. Welche Bestimmungen nach diesem Zeitpunkt gelten sollen, muß der Rat entscheiden.

Die Marktbedingungen werden von der Kommission ständig geprüft. Notwendige Änderungen werden gegebenenfalls vorgeschlagen. Angesichts der derzeit vorliegenden Daten kommt eine Änderung der Gesamtgarantiemengen der Mitgliedstaaten jedoch nicht in Frage.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-399/96

von **Werner Langen (PPE)**
an die Kommission
(22. Februar 1996)
(96/C 173/105)

Betrifft: Personenkontrollen an der belgischen Grenze

Auch nach Abschluß des Schengener Abkommens finden an der deutsch-belgischen Grenze bei der Ausfahrt aus Belgien Grenzkontrollen statt, bei denen die Fahrer deutscher Reisebusse auf das Mitführen eines sogenannten Fahrtenblatts hin kontrolliert werden. Kann ein Fahrer das Original des Fahrtenblatts nicht vorweisen, so wird als Verwarnung ein Bußgeld von 10 000 belgischen Franken erhoben.

Ich frage die Kommission:

1. Ist der Kommission eine derartige Praxis bekannt?
2. Wenn ja, wie erklärt die Kommission ein derart überhöhtes Bußgeld?
3. Wie sind nach Ansicht der Kommission solche Grenzkontrollen mit dem Schengener Abkommen und dem Gedanken eines vereinten Europa vereinbar?

**Antwort von Herrn Kinnock
im Namen der Kommission**
(26. März 1996)

Gemäß Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 684/92⁽¹⁾ des Rates zur Einführung gemeinsamer Regeln für den grenzüberschreitenden Personenverkehr mit Kraftomnibussen ist das Kontrollpapier beim nicht genehmigungspflichtigen Gelegenheitsverkehr im Fahrzeug mitzuführen und den Kontrollberechtigten auf Verlangen vorzuzeigen. Daher dürfen die belgischen Behörden prüfen, ob die Fahrer deutscher Busse das Fahrtenblatt mitführen.

Allerdings dürfen derartige Kontrollen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 4060/89⁽²⁾ nicht mehr beim Grenzübertritt an den Binnengrenzen der Gemeinschaft durchgeführt werden.

Bezüglich der Höhe des Bußgeldes ist zu bemerken, daß diese wirksam und angemessen sein und abschreckend wirken muß. Es obliegt den Mitgliedstaaten, die diesbezüglichen Vorschriften zu erlassen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 74 vom 20. 3. 1992.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 390 vom 30. 12. 1989.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-402/96

von **Philippe Monfils (ELDR)**
an die Kommission
(22. Februar 1996)
(96/C 173/106)

Betrifft: Staatliche Fußballbeihilfen

Gemäß Artikel 92 des Unionsvertrags „sind aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar . . .“.

Fußballvereine werden eindeutig als Unternehmen betrachtet (siehe Bosman-Urteil sowie die Schlußfolgerungen von Rechtsanwalt Carl Otto Lenz in dieser Angelegenheit).

Allerdings gewähren einige Mitgliedstaaten, wie zum Beispiel Frankreich, Fußballvereinen staatliche Beihilfen.

Infolgedessen werden folgende Fragen an die Kommission gerichtet:

1. Ist die Kommission nicht der Ansicht, daß solche Beihilfen der öffentlichen Hand den Wettbewerb zwischen Vereinen „verfälschen“ oder „zu verfälschen drohen“?
2. Gedenkt die Kommission geeignete Maßnahmen zur Einhaltung des Vertrages zu ergreifen?

**Antwort von Herrn Van Miert
im Namen der Kommission**
(27. März 1996)

Die Kommission sieht die im Berufsfußball tätigen Vereine als Unternehmen im Sinne von Artikel 92 EG-Vertrag an. Der Gerichtshof hatte schon 1974 festgestellt, daß der Berufsfußball eine wirtschaftliche Tätigkeit darstellt⁽¹⁾. Beihilfen der öffentlichen Hand können den Wettbewerb verfälschen und fallen daher unter die Beihilfavorschriften des EG-Vertrags, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen.

In dem vom Herrn Abgeordneten angesprochenen Fall haben die französischen Behörden die Kommission 1995 gemäß Artikel 93 Absatz 3 EG-Vertrag von dem geplanten Dekret unterrichtet, wonach lokale Gebietskörperschaften Berufssportvereine finanziell unterstützen können. Damit haben die französischen Behörden ihre vertraglichen Verpflichtungen erfüllt. Das fragliche System begrenzt die Beihilfebeträge, schreibt ihre schrittweise Verringerung vor und erhöht die Transparenz. Es soll zum 31. Dezember 1999 auslaufen.

⁽¹⁾ Urteil vom 12. Dezember 1974 in der Rechtssache 36-74, Walrave, Slg. S. 1405.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-413/96

von **Gerhard Schmid (PSE)**
an die Kommission
 (29. Februar 1996)
 (96/C 173/107)

Betrifft: Beschwerdeverfahren P/94/4521 der Kommission gegen Deutschland

Aufgrund des oben angeführten Beschwerdeverfahrens hat das Bundeswirtschaftsministerium alle Bundesländer angeschrieben und diese ersucht, die öffentlichen Aufträge der Kommunen und Zweckverbände künftig mit einer Öffnungsklausel zu versehen, und zwar auch dann, wenn die Ausschreibungen aufgrund des Auftragswertes nicht den Richtlinien der Gemeinschaft für einen EU-weiten Wettbewerb unterliegen.

1. Bedeutet die Öffnungsklausel, daß Kommunen künftig alle öffentlichen Aufträge auch Herstellern aus anderen EU-Staaten öffnen müssen, oder dürfen lediglich Produkte eines bestimmten deutschen Herstellers künftig nicht mehr verlangt werden?
2. Darf künftig bei öffentlichen Ausschreibungen die Einhaltung einer DIN-Norm nicht mehr verlangt werden?

**Antwort von Herrn Monti
 im Namen der Kommission**
 (20. März 1996)

Die von der Kommission verlangte Aufnahme einer Öffnungsklausel in Ausschreibungstexte von Gemeinden und öffentlich-rechtlichen Zweckverbänden verfolgt das Ziel, die in der Verwaltungspraxis aufgetretenen Verstöße gegen die Vorschriften über den freien Warenverkehr (Artikel 30 bis 36 des EG-Vertrags) zu beseitigen.

Durch die Öffnungsklausel in Ausschreibungstexten soll verhindert werden, daß bei der nach wie vor zulässigen Referenz auf nationale Normen (z. B. DIN-Normen) Produkte aus anderen Mitgliedstaaten über technische Spezifikationen ausgeschlossen werden können. Damit sichert die Öffnungsklausel den freien Warenverkehr im Binnenmarkt im Bereich des öffentlichen Auftragswesens und trägt den Anforderungen Rechnung, die der Gerichtshof im Beschluß des Präsidenten vom 13. März 1987⁽¹⁾ aufgestellt hat.

Dort heißt es in bezug auf den konkreten beim Gerichtshof anhängigen Sachverhalt:

„Auch wenn es normal erscheint, daß bei einem Bauauftrag wie dem hier streitigen die Einhaltung einer bestimmten, auch nationalen, technischen Norm vorgeschrieben wird, um eine Kontrolle der Gleichwertigkeit und Sicherheit des zu verwendenden Materials zu gewährleisten, so kann doch eine derartige technische Norm nicht, ohne prima facie eine gegen Artikel 30

EWG-Vertrag verstoßende Handelsschranke zu errichten, dazu führen, daß jedes Angebot, das auf einer anderen technischen Norm beruht, von der in einem anderen Mitgliedstaat anerkannt ist, daß sie gleichwertige Garantien für die Sicherheit, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit bietet, ausgeschlossen wird, ohne daß es auch nur geprüft worden ist“ (Randziffer 21 der Erwägungen).

⁽¹⁾ Rechtssache 45/87 R, Kommission/Irland.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-425/96

von **Anita Pollack (PSE)**
an die Kommission
 (29. Februar 1996)
 (96/C 173/108)

Betrifft: Parkkarten für Behinderte

Wann wird die Kommission einen Vorschlag unterbreiten, wonach Inhaber von Behindertenparkkarten diese in jedem EU-Mitgliedstaat benutzen können?

**Antwort von Herrn Flynn
 im Namen der Kommission**
 (19. März 1996)

Am 15. Dezember 1995 leitete die Kommission einen Vorschlag für eine Empfehlung des Rates⁽¹⁾ über die gegenseitige Anerkennung von Parkausweisen für Behinderte an das Parlament und den Rat weiter.

Ziel des Vorschlags ist die Vereinheitlichung der Aufmachung von Parkausweisen für Behinderte und die gegenseitige Anerkennung der Ausweise durch alle Mitgliedstaaten. Auf diese Weise soll die Freizügigkeit von Behinderten in Privatwagen innerhalb der Gemeinschaft erleichtert werden.

⁽¹⁾ Dok. KOM(95) 696.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-429/96

von **Bernie Malone (PSE)**
an die Kommission
 (29. Februar 1996)
 (96/C 173/109)

Betrifft: ECHO-Aktionsprogramm für die Einsatzbereitschaft bei Katastrophen

Kann die Kommission angesichts der Ausführungen von Kommissionsmitglied Bonino auf der IFAD-Konferenz über

Hunger und Armut den finanziellen Umfang des ECHO-Aktionsprogramms für die Einsatzbereitschaft bei Katastrophen angeben? Kann die Kommission ferner angeben, inwieweit bei den anderen von ECHO finanzierten Aktionen die Notwendigkeit gezielter Maßnahmen für das Bereitschaftspotential, die Schaffung von Hilfsstrukturen und die Vorbereitung auf den Wiederaufbau berücksichtigt ist?

**Antwort von Frau Bonino
im Namen der Kommission**

(9. April 1996)

Im Rahmen der beiden ersten ECHO-Aktionsprogramme für die Vorbereitung auf den Katastrophenfall wurden für das Jahr 1994 3,2 Millionen ECU für 15 Projekte (alle abgeschlossen) und für das Jahr 1995 4,2 Millionen ECU für 28 Projekte (zum Teil abgeschlossen) bereitgestellt. Bei weniger als zwei Jahren der Programmdurchführung ist dies bereits eine beträchtliche Zahl von Projekten. Die Kommission beabsichtigt, die Mittel für die Vorbereitung auf den Katastrophenfall im Jahr 1996 auf bis zu sechs Millionen aufzustocken.

Die Projekte betreffen vor allem drei Bereiche: Ausbildung von qualifiziertem Personal für die Katastrophenvorsorge, Stärkung der Strukturen im Bereich der Katastrophenvorsorge (d. h. Stärkung der Kapazitäten) und Unterstützung lokaler Projekte, die mit geringem technologischen Aufwand unter Mitwirkung der Zielgruppen durchgeführt werden.

In Anbetracht der Risiken, die in der Umgebung von Kernkraftwerken in 14 Ländern Mittel- und Osteuropas bestehen, waren die Bereiche, in denen Unterstützung erforderlich ist, um außerhalb der Anlagen angemessene Katastrophenschutzvorkehrungen bei nuklearen Unfällen sicherzustellen, Gegenstand einer Studie, die die Ausarbeitung eines kohärenten Aktionsprogramms erleichtern dürfte.

Die Kommission ist bestrebt zu gewährleisten, daß ihre Dienststellen und externe Organisationen der Vorbereitung auf den Katastrophenfall in ihren Entwicklungspolitiken Rechnung tragen. Zur Förderung einer entsprechenden Politik tagt alle zwei bis drei Monate eine interdirektionale Gruppe „Vorbereitung auf den Katastrophenfall“ unter dem Vorsitz von ECHO.

Darüber hinaus berücksichtigt die Kommission die Vorbereitung auf den Katastrophenfall auch im Rahmen der Gespräche über den fortlaufenden Prozeß von Soforthilfe, Rehabilitation und Entwicklungsmaßnahmen, die sie mit den Sachverständigen der Mitgliedstaaten und anderen Sachverständigen führt.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-430/96

von **Bernie Malone (PSE)**

an die **Kommission**

(29. Februar 1996)

(96/C 173/110)

Betrifft: Staatliche Beihilfe für die Fluggesellschaft Iberia

Kann die Kommission erklären, wie das Prinzip „Handelsbeschränkungen“ bei dem vor kurzem gefaßten Beschluß angewandt wurde, das Einschließen staatlicher Beihilfen in die Fluggesellschaft Iberia zuzulassen?

**Antwort von Herrn Kinnock
im Namen der Kommission**

(18. März 1996)

Mit ihrer Entscheidung vom 31. Januar 1996 hat die Kommission die Kapitalaufstockung von Iberia um 87 Milliarden Peseten durch die spanische staatliche Holdinggesellschaft Teneo genehmigt. Sie war nach einer sorgfältigen und sachkundigen Analyse und unter Anwendung des Prinzips des marktwirtschaftlichen Anlegers zu dem Ergebnis gelangt, daß in diesem Fall keine Elemente einer staatlichen Beihilfe vorliegen.

Diese Entscheidung unterscheidet sich daher grundlegend von den in den Fällen Air Lingus, TAP, Olympic Airways und Air France getroffenen Entscheidungen. In diesen Fällen war die Kommission erstens zu der Überzeugung gelangt, daß es sich um staatliche Beihilfen handelte und hat zweitens den jeweiligen Plänen unter der Bedingung zugestimmt, daß sie nicht zu Wettbewerbsverzerrungen führen dürften, die nach den Bestimmungen des Vertrags unannehmbar wären.

Im Fall der Iberia handelt es sich bei der Kapitalaufstockung um eine übliche kommerzielle Transaktion durch einen aus strategischen Gründen handelnden Investor. Da hier keine staatliche Beihilfe vorliegt, ist die Kommission nicht befugt, Handelsbeschränkungen oder sonstige Bedingungen, die die kommerzielle Freiheit des Luftfahrtunternehmens einschränken würden, aufzuerlegen.

Die Kommission hat allerdings anlässlich der Beurteilung der Transaktion nach dem Prinzip des marktwirtschaftlichen Anlegers und der Entscheidung, daß keine Elemente einer staatlichen Beihilfe vorliegen, die Zusage der spanischen Regierung zur Kenntnis genommen, daß die von Iberia erhaltenen Gelder nur für die Zahlung von Entlassungsabfindungen in Höhe von etwa 37 Milliarden Peseten und zur Verringerung der Verschuldung verwendet werden. Die Gelder dürfen also unter keinen Umständen dafür verwendet werden, das Kostensenkungsprogramm der Iberia zu begrenzen oder nennenswerte Veränderungen an der globalen Strategie für die Tarife und die Flottenkapazität vorzunehmen. Die Entscheidung der Kommission wird demnächst in vollem Umfang im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-436/96von **Amedeo Amadeo (NI)**an die **Kommission**

(29. Februar 1996)

(96/C 173/111)

Betrifft: Kleine und mittlere Unternehmen und Handwerk

Die Ergebnisse der Gemeinschaftspolitik zugunsten der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) lösen bei nicht wenigen Fachleuten, die die Kommission und die Mitgliedstaaten drängen, konkrete Maßnahmen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der KMU und des Handwerks in der Europäischen Union zu verabschieden, Bestürzung aus.

Hält es die Kommission nicht für angebracht, Maßnahmen zu treffen wie z. B.:

1. Verringerung der Lohnkosten;
2. Beseitigung der administrativen und bürokratischen Hindernisse;
3. Verbesserung der Berufsausbildung, der Forschung und des Zugangs der KMU zu den Finanzierungsinstrumenten;
4. Unterstützung auf den außergemeinschaftlichen Märkten usw.,

und zwar im Rahmen des mehrjährigen Aktionsprogramms (1997 bis 2000), statt — wie bisher — lediglich auf der Grundlage eines integrierten Programms?

**Antwort von Herrn Papoutsis
im Namen der Kommission**

(15. April 1996)

Die Kommission widmet der Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der KMU und des Handwerks größte Aufmerksamkeit. Sie erinnert jedoch daran, daß gewisse Aspekte der Wettbewerbsfähigkeit wie z. B. die Lohnkosten in den Zuständigkeitsbereich der Sozialpartner der Mitgliedstaaten fallen.

Die anderen in der Anfrage angesprochenen Themen jedoch — Beseitigung der administrativen Hindernisse, Verbesserung der Berufsausbildung, Zugang zur Forschung, zu den Finanzierungsinstrumenten und Unterstützung auf den außergemeinschaftlichen Märkten — wurden im Rahmen der neuesten Arbeiten der Kommission über die Wettbewerbsfähigkeit der KMU und des Handwerks behandelt. Zu diesen Arbeiten gehören insbesondere der dem Europäischen Rat in Madrid vorgelegte Bericht über die Rolle der KMU als Motor für Beschäftigung, Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit⁽¹⁾, das Grünbuch über Innovation⁽²⁾ und die Mitteilung über Handwerk und kleine Unternehmen, Schlüssel für Wachstum und Beschäftigung in Europa⁽³⁾.

Die Kommission beabsichtigt ferner, die vom Abgeordneten erwähnten Ziele weiter zu verfolgen, insbesondere im Rahmen der Durchführung des Mehrjahresprogramms zur Förderung der Unternehmen für den Zeitraum 1997 bis 2000⁽⁴⁾. Das neue Programm wird die wichtigsten Empfehlungen der neuesten Berichte der Kommission aufgreifen und wird nach Stellungnahme des Parlaments Gegenstand einer Entscheidung des Rates sein.

⁽¹⁾ CSE(95) 2087.⁽²⁾ Dok. KOM(95) 688.⁽³⁾ Dok. KOM(95) 502.⁽⁴⁾ Dok. KOM(96) 98.**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-444/96**von **Martina Gredler (ELDR)**an die **Kommission**

(29. Februar 1996)

(96/C 173/112)

Betrifft: Korrektur der Prüfungen der österreichischen Kandidaten für die A7/A8-Beamtenlaufbahn im Rahmen der ersten Concours 1995

Wie wurde die Auswahl der Korrektoren von der Kommission vorgenommen? Welche Kriterien mußten von einem Korrektor erfüllt werden? Wurden die Qualifikationen der Korrektoren durch die Kommission überprüft? Zu welchem Prozentsatz waren Korrektoren Beamte des Außenministeriums?

Wurden nur erfahrene Beamte zugelassen, oder sind auch junge Beamte mit einer Berufserfahrung von unter fünf Jahren als Korrektoren zugelassen worden? Ist es vorgekommen, daß Beamten ihr eigener Prüfungsbogen zur Korrektur vorgelegt wurde? Wenn ja, wie oft ist dies vorgekommen? Kann die Kommission mit Sicherheit sagen, daß dies immer rechtzeitig gemeldet wurde?

Haben Beamte der Kommission den Prüfungsvorgang von Anfang bis Ende überwacht, so wie dies vorgesehen ist, oder befanden sich die Beamten nicht am Prüfungsort bzw. Korrekturort? Falls dies zutreffend ist, wo waren diese Beamten?

Welcher Prozentsatz der erfolgreichen Kandidaten dieses Concours stammt unmittelbar aus dem Beamtenreservoir des Außenamtes? Wie oft ist es vorgekommen, daß höhere Beamte die Prüfungsbögen von direkten Untergebenen aus ihrer Abteilung korrigiert haben, wodurch die Anonymität aufgrund der Handschrift nicht gewahrt wurde? Entspricht dies den üblichen Erfahrungen eines Concours aus anderen Ländern? Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit eine Prüfung annulliert und in der Folge wiederholt werden kann? Sind die Anhaltspunkte für Unregelmäßigkeiten in Österreich ausreichend, um die Prüfung zu annullieren bzw. wiederholen zu lassen?

**Antwort von Herrn Liikanen
im Namen der Kommission**
(25. März 1996)

Die Kommission verweist die Frau Abgeordnete auf die Beantwortung der schriftlichen Anfragen E-1189/95 von Herrn Tindemans⁽¹⁾, E-1257/95 von Herrn Bertinotti⁽¹⁾ und P-3466/95 von Frau Riess-Passer⁽²⁾ und nicht zuletzt auf die Beantwortung ihrer eigenen Anfrage E-3550/95⁽³⁾.

Die Kommission bestätigt, daß es im Zusammenhang mit den Auswahlverfahren anlässlich des Beitritts von Österreich, Finnland und Schweden zu keinerlei Unregelmäßigkeiten gekommen ist. Sie verweist gleichzeitig darauf, daß die Einstellung österreichischer Verwaltungsreferendare und österreichischer Verwaltungsräte in vollem Gange ist.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 222 vom 28. 8. 1995.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 109 vom 14. 4. 1996.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 137 vom 8. 5. 1996, S. 22.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-446/96
von Elly Plooi-j-van Gorsel (ELDR)
an die Kommission
(29. Februar 1996)
(96/C 173/113)

Betrifft: Prüfungskosten für von Einzelpersonen parallel eingeführte Kraftfahrzeuge

Am 1. Januar ist das gemeinschaftliche Konformitätszertifikat für neue Kraftfahrzeuge obligatorisch geworden. Dadurch vereinfacht sich die Anmeldung eines von einer Privatperson in einem anderen Mitgliedstaat gekauften Kraftfahrzeugs.

In den Niederlanden gilt jedoch für im Ausland gekaufte Kraftfahrzeuge ab 1. Januar 1996 eine Kraftfahrzeugregelung für die Paralleleinfuhr. Damit gelten künftig höhere Anforderungen an die Ausstellung eines Kraftfahrzeugbriefs. Ein neues, nicht angemeldetes Kraftfahrzeug eines Typs, für den bis 1. Januar 1995 in den Niederlanden keine gültige Betriebserlaubnis (neues Modell) erteilt wurde und das von einer Privatperson eingeführt wird, muß strengen Anforderungen genügen. Die Kosten der Prüfung können sich auf mehrere zehntausend Gulden belaufen.

Auch eingeführte Motorräder müssen den niederländischen Prüfungsanforderungen genügen. Die Prüfungskosten können zwischen 1 100 und 2 700 Gulden betragen.

1. Dürfen staatliche Behörden der Mitgliedstaaten eine technische Prüfung für neue, aus anderen Mitgliedstaaten eingeführte Kraftfahrzeuge verlangen?

2. Verstößt die Aufstellung erheblicher Prüfanforderungen für von Privatpersonen neu eingeführte Kraftfahrzeuge aus einem anderen Mitgliedstaat gegen Gemeinschaftsrecht?
3. Falls ja, was gedenkt die Kommission dagegen zu unternehmen?

**Antwort von Herrn Bangemann
im Namen der Kommission**
(26. März 1996)

Laut den in der Anfrage der Frau Abgeordneten enthaltenen Angaben verlangen die niederländischen Behörden für die Zulassung von Neufahrzeugen, die von Privatpersonen in einem anderen Mitgliedstaat erworben wurden, daß diese Fahrzeuge einer technischen Überprüfung unterzogen werden, die mit erheblichen Kosten verbunden ist.

Dazu möchte die Kommission zunächst betonen, daß nach den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften die EG-Typgenehmigung von Personenkraftwagen, die seit dem 1. Januar 1993 fakultativ war, ab dem 1. Januar 1996 für neue Typen und ab dem 1. Januar 1998 für alle Typen verbindlich ist. Daher muß unterschieden werden zwischen Fahrzeugen, für die eine Betriebserlaubnis mit nationaler Geltung erteilt wurde und solchen, die bereits eine gemeinschaftliche Typgenehmigung erhalten haben.

Was die gemeinschaftliche Typgenehmigung angeht, sind die Mitgliedstaaten nach der Richtlinie 70/156/EWG⁽¹⁾ insbesondere verpflichtet, Nutzfahrzeuge, die mit einer gültigen Übereinstimmungsbescheinigung versehen sind, zuzulassen und deren Verkauf und Inbetriebnahme ohne weitere Formalitäten in bezug auf die technischen Merkmale des Fahrzeugs zu gestatten.

Bei Fahrzeugen, für die noch die Betriebserlaubnis mit nationaler Geltung erteilt wurde, müssen die einzelstaatlichen Behörden die von einem anderen Mitgliedstaat erteilte Betriebserlaubnis ebenfalls anerkennen, es sei denn, sie können nachweisen, daß ein gravierendes Problem für die Sicherheit im Straßenverkehr im Sinne der Artikel 30 und 36 des EG-Vertrags und der interpretativen Mitteilung der Kommission vom 4. November 1988 (von der Kommission am 20. Dezember 1995 geändert) betreffend die Betriebs-erlaubnis- und Zulassungsverfahren für Fahrzeuge, die vorher in einem anderen Mitgliedstaat zugelassen waren, vorliegt.

Angesichts dieser Erwägungen beabsichtigt die Kommission, zusätzliche Informationen einzuholen, und sie wird gegebenenfalls ein Vertragsverletzungsverfahren gegen die Niederlande einleiten.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 42 vom 23. 2. 1970.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-450/96**von José Escudero (PPE)****an die Kommission***(16. Februar 1996)**(96/C 173/114)**Betrifft:* Gemeinschaftsbeihilfen für Bibliotheken

Hat die Kommission im Rahmen der Unterstützung für das Buch und das Lesen irgendeine Art von Beihilfe zur Förderung oder Einrichtung von transnationalen mehrsprachigen oder thematischen Bibliotheken vorgesehen?

Besteht irgendein Finanzinstrument zur Förderung der EDV-Vernetzung von Bibliotheken untereinander?

**Antwort von Herrn Bangemann
im Namen der Kommission**

(11. März 1996)

Im Programm für Telematikanwendungen (1994 bis 1998) sind für den Bereich Bibliotheken Mittel für gemeinsame Forschungs- und Entwicklungsprojekte vorgesehen, die den Netzzugang zu Bibliotheken und verwandten Diensten ermöglichen sollen.

Der derzeitige Arbeitsplan ergänzt Initiativen für Bibliotheken, die im Rahmen des Programms für Telematiksysteme des dritten Rahmenprogramms laufen. Zwei Projekte, die im Anschluß an die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen aus dem Jahr 1993 anliefen, betreffen spezifisch die Entwicklung von mehrsprachigen Instrumenten und Techniken zur Förderung eines mehrsprachigen Zugangs zu Bibliothekskatalogen und -unterlagen. Dies sind die Projekte Canal/Ls und Translib.

Auf allgemeinerer Ebene befassen sich viele der 72 Projekte und konzertierten Aktionen des dritten und vierten Rahmenprogramms mit der Notwendigkeit eines grenzüberschreitenden Zugangs zu Bibliotheken und vernetzten Quellen. Dies ermöglicht Projektpartnerschaften und die Einbeziehung von Bibliotheken, Instituten sowie kleinen und mittleren Unternehmen aus verschiedenen Mitgliedstaaten.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-462/96**von Nikitas Kaklamanis (UPE)****an die Kommission***(29. Februar 1996)**(96/C 173/115)**Betrifft:* Blockierte Erbschaften

Mit einer politischen Entscheidung hat der oberste türkische Gerichtshof das Recht der griechischen Bürger aufgehoben, Vermögen jedweder Art in der Türkei zu erben.

In der Substanz wurde damit das Gesetzesdekret von 1964 wieder eingeführt, dessen Aufhebung 1988 in Davos zwischen Griechenland und der Türkei vereinbart worden war. Und während Griechenland seit 1990 jegliche Diskriminierung der griechischen Moslems in Thrakien eingestellt hat, erweist sich die Türkei wieder einmal als inkonsequent und aggressiv.

Kann die Kommission mir folgendes mitteilen:

1. Ist ihr der Sachverhalt bekannt?
2. Wie gedenkt sie zu reagieren, weil darüber hinaus ein Fall flagranter Verletzung der Menschenrechte vorliegt?

**Antwort von Herrn Van den Broek
im Namen der Kommission**

(28. März 1996)

Die Kommission hat die türkischen Behörden um Informationen über das von dem Herrn Abgeordneten angesprochene Problem ersucht.

Nach Erhalt dieser Informationen kann die Kommission gegebenenfalls geeignete Maßnahmen prüfen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-477/96**von Elly Plooi-j-van Gorsel und Jessica Larive (ELDR)****an die Kommission***(1. März 1996)**(96/C 173/116)**Betrifft:* Auswahl von im Rahmen des NOW-Programms finanzierten Projekten

1. Kann die Kommission erklären, wie die Auswahl von Projekten, die für eine Finanzierung im Rahmen des NOW-Programms in Betracht kommen, stattgefunden hat?
2. Trifft es zu, daß die Liste der italienischen Projekte, denen Mittel zugeteilt wurden, nach der Genehmigung noch geändert wurde, ohne daß der zuständige Beamte der Kommission, der am Auswahlverfahren teilgenommen hatte, dabei anwesend war?
3. Trifft es zu, daß bestimmte bewilligte Projekte die Auswahlkriterien nicht erfüllen?
4. Wenn ja, beabsichtigt die Kommission, dieser Sache nachzugehen?
5. Welche Maßnahmen wird die Kommission ergreifen, um Unregelmäßigkeiten im Verfahren zu beheben?

**Antwort von Herrn Flynn
im Namen der Kommission**

(17. April 1996)

In Italien läuft die Auswahl von Projekten auf zwei Ebenen ab: Die Regionen geben ihre Prioritäten für die regionalen Projekte an und ein Expertenkomitee wählt die multiregionalen Projekte aus. Danach werden die so ermittelten Projekte im Arbeitsministerium einer Überprüfung im Hinblick auf grenzüberschreitenden Charakter, Förderungswürdigkeit und Priorität unterzogen. Schließlich wird dem Begleitausschuß ein Bericht über das Auswahlverfahren zur Genehmigung vorgelegt. Das Arbeitsministerium erstellt die endgültige Liste der bewilligten Projekte.

Die Kommission greift also in keiner Weise in das Auswahlverfahren ein. Es ist möglich, daß sich in der Liste der Projekte nach der endgültigen Überprüfung der Kriterien durch das Arbeitsministerium noch Änderungen ergeben. Da der grenzüberschreitende Charakter ein Kriterium für die Förderungswürdigkeit ist, kann es geschehen, daß Projekte, die auf der Ebene Italiens genehmigt wurden, danach aber ihre ausländischen Partner verloren, nicht mehr förderungswürdig sind.

Die Kommission hat im Rahmen des Ausschusses des Europäischen Sozialfonds (ESF) für die Gemeinschaftsinitiativen eine Arbeitsgruppe eingerichtet, in der die Mitgliedstaaten vertreten sind und die die Verfahren der ersten Aufforderung zur Einreichung von Projekten analysiert, um die Verfahren in der zweiten Phase zu vereinfachen und zu verbessern.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-491/96

**von Karla Peijs (PPE)
an die Kommission**

(22. Februar 1996)
(96/C 173/117)

Betrifft: Mängel des Bürgerschaftssystems für externe gemeinschaftliche Versandverfahren

1. Ist dem Kommissar die Entscheidung der Kommission 95/521/EG⁽¹⁾ bekannt, der zufolge die Inanspruchnahme der Gesamtbürgerschaft für externe gemeinschaftliche Versandverfahren für den Versand von Zigaretten zeitweilig untersagt wird?
2. Ist dem Kommissar die Entscheidung der Kommission 96/37/EG⁽²⁾ bekannt, der zufolge die Inanspruchnahme der Gesamtbürgerschaft für externe gemeinschaftliche Versandverfahren für u. a. Spirituosen, bestimmte Fleischprodukte, Milchprodukte, Weizen, Zucker und Bananen zeitweilig untersagt wird?
3. Wird mit dieser Regelung zur Betrugsbekämpfung ein fairer Kompromiß gegenüber den Bonafide-Wirtschaftsunternehmen erreicht?

4. Ist der Kommissar sich darüber im klaren, daß diese Maßnahme die zusätzlichen Gemeinschaftsausfuhren dieser Waren für europäische Unternehmen nahezu unmöglich macht?

5. Ist der Kommissar sich darüber im klaren, daß bei einer Beibehaltung dieser Maßnahmen die europäischen Exporteure erhebliche Verluste erleiden werden, was Auswirkungen auf die Beschäftigungslage und die Zahlungsbilanz in Europa haben wird?

6. Ist der Kommissar sich darüber im klaren, daß durch die Einführung dieser Bürgerschaftsleistung die Existenz bestimmter Unternehmenszweige ernsthaft auf dem Spiel steht?

7. Ist der Kommissar sich darüber im klaren, daß wegen der unterschiedlichen Verbrauch- und Mehrwertsteuersätze Diskriminierung zwischen den Mitgliedstaaten vorliegt?

8. Ist der Kommissar sich darüber im klaren, daß Drittländer von diesen Maßnahmen profitieren und die dadurch entstandenen Freiräume auf Kosten der europäischen Exportwirtschaft besetzen werden?

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 299 vom 12. 12. 1995, S. 24.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 10 vom 13. 1. 1996, S. 44.

**Antwort von Herrn Monti
im Namen der Kommission**

(15. März 1996)

Mit den Entscheidungen, die die Frau Abgeordnete anführt, hat die Kommission gemäß den geltenden Gemeinschaftsverfahren den Anträgen auf zeitweilige Untersagung der Inanspruchnahme der Gesamtbürgerschaft stattgegeben, die zwei Mitgliedstaaten für eine Reihe von Waren gestellt hatten; es handelt sich dabei um bestimmte Nichtgemeinschaftswaren, die in bezug auf die durch das externe gemeinschaftliche Versandverfahren ausgesetzten Zölle und Steuern besonders empfindlich sind.

Den Entscheidungen voraus ging in jedem Fall eine eingehende Untersuchung, in deren Verlauf die antragstellenden Mitgliedstaaten ausreichendes Beweismaterial für das Vorliegen des Betrugstatbestands beim Versand der in Frage stehenden Erzeugnisse zusammengetragen haben. Das weitere Betrugsrisiko wurde dabei als so hoch eingeschätzt, daß es den Beschluß rechtfertigte, auf befristete Zeit für jeden externen gemeinschaftlichen Versand dieser Waren die vollständige Einzelbürgerschaft zu verlangen.

Zu den Auswirkungen, die das Verbot der Inanspruchnahme der Gesamtbürgerschaft auf den legalen Handel hat, ist vor allem anzumerken, daß dieser letztlich nur gewinnen kann, wenn Betrugereien, durch die er benachteiligt wird und die zudem die Zoll- und Steuererleichterungen des Verfahrens in Frage stellen, bekämpft werden. Zweitens ist darauf hinzuweisen, daß Begleitmaßnahmen zum Abmildern der negativen Folgen des Verbots ergriffen wurden,

insbesondere Maßnahmen zur Beschleunigung der Rücksendung der Versandpapiere, von der ja die Erledigung des Verfahrens und damit die Freigabe der Sicherheiten abhängt.

Auf alle Fälle beeinträchtigt die von der Frau Abgeordneten angesprochene Maßnahme im derzeitigen Stadium keineswegs die Ausfuhren von Gemeinschaftswaren, die in der Regel ganz ohne Versandförmlichkeiten oder im Rahmen des sogenannten T2-Verfahrens (also im Warenaustausch mit den EFTA-Ländern, die vom derzeitigen Gesamtbürgerschaftsverbot nicht betroffen sind) befördert werden.

Die Ausfuhren bestimmter, im wesentlichen landwirtschaftlicher Erzeugnisse, für die günstige Gemeinschaftsmaßnahmen im Zeitpunkt der Ausfuhr wirksam werden und für die folglich das externe gemeinschaftliche Versandverfahren in Anspruch zu nehmen ist, sind von dem Gesamtbürgerschaftsverbot, das Deutschland letztlich verhängt hat und das am 1. April 1996 in Kraft tritt, gar nicht betroffen.

Unter diesen Umständen dürften die etwaigen Wettbewerbsverzerrungen zwischen Gemeinschafts- und Drittlandsausführern kaum ins Gewicht fallen.

Die Unterschiede bei den Mehrwertsteuer- und den Verbrauchsteuersätzen der einzelnen Mitgliedstaaten schließlich haben beim Versandverfahren überhaupt keine unmittelbaren Auswirkungen, werden sie doch bei diesem Nichterhebungsverfahren der Definition und dem Zweck entsprechend so lange ausgesetzt, bis die betreffenden Waren gegebenenfalls in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr übergeführt werden, und zwar gemäß den für den Ort des Geschehens geltenden Bestimmungen.

Dagegen ist sich die Kommission durchaus der Tatsache bewußt, daß die Unterschiede bei den Mehrwertsteuer- und Verbrauchssteuersätzen der einzelnen Mitgliedstaaten sich auf den Betrag der von den Beteiligten zu hinterlegenden Sicherheit auswirken können.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-505/96

von Richard Howitt (PSE)

an die Kommission

(1. März 1996)

(96/C 173/118)

Betrifft: Überfischung der Grindwale durch Fischer der Faröer-Inseln

Ist der Kommission die besorgniserregende Lage bei Grindwalen bekannt, die von Fischern der Faröer-Inseln ständig überfischt werden, obwohl dies nach der auch von Dänemark unterzeichneten Berner Konvention verboten ist?

Wie gedenkt die Kommission auf diesen schwerwiegenden Verstoß zu reagieren?

Antwort von Frau Bjerregaard im Namen der Kommission

(27. März 1996)

Die Kommission weist den Herrn Abgeordneten darauf hin, daß die Färöer-Inseln nicht zu dem Gebiet gehören, auf das die Rechtsvorschriften der Gemeinschaft zum Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen Anwendung finden. Ebensoviele erstreckt sich die von Dänemark unterzeichnete Berner Konvention auf die Färöer-Inseln.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-510/96

von Glyn Ford (PSE)

an die Kommission

(11. März 1996)

(96/C 173/119)

Betrifft: Wirkung elektromagnetischer Felder auf die Volksgesundheit

Schlägt die Kommission Maßnahmen vor, um die jüngsten Studien über Gesundheitsschäden bei Menschen, die in unmittelbarer Nähe von Hochspannungsleitungen leben, zu vertiefen?

Antwort von Herrn Flynn im Namen der Kommission

(29. März 1996)

Die Kommission hat Projekte über mögliche Auswirkungen von Hochspannungsleitungen im Rahmen der Europäischen Zusammenarbeit im Bereich der wissenschaftlichen und technischen Forschung (COST) und der Programme „Europa gegen den Krebs“ finanziell unterstützt.

Ein für die Kommission erstellter umfassender Bericht „Nichtionisierende Strahlung — Quellen, Exposition und gesundheitliche Auswirkungen“ wird dem Fragesteller und dem Sekretariat des Parlaments direkt zugesandt.

Darüber hinaus wird auf die Antworten der Kommission auf die schriftlichen Anfragen E-2156/94 von Herrn Hughes⁽¹⁾, E-2606/94 von Frau Kinnock⁽²⁾ und E-1456/95 von Frau André-Leonard verwiesen⁽³⁾.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 88 vom 10. 4. 1995.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 103 vom 24. 4. 1995.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 222 vom 28. 8. 1995.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-513/96

von Glyn Ford (PSE)
an die Kommission
(11. März 1996)
(96/C 173/120)

Betrifft: Rechnungshof

Teilt die Kommission die Ansicht, daß der Rechnungshof seinen Standort am selben Ort wie die Kommission haben sollte, um das Vertrauen der Öffentlichkeit zu gewinnen?

**Antwort von Herrn Liikanen
im Namen der Kommission**
(27. März 1996)

Die Ausgaben der Gemeinschaft werden in erheblichem Umfang von nationalen Stellen abgewickelt, so daß das Personal des Rechnungshofes seine Tätigkeit zu einem großen Teil in den Mitgliedstaaten ausübt. Die Kommission könnte sich daher vorstellen, daß der Rechnungshof Wert auf einen zentralen Standort sowie gute Verkehrsverbindungen legt, zumal geographische Faktoren für das Vertrauen der Öffentlichkeit in das Finanzmanagement der Gemeinschaft wohl kaum eine Rolle spielen dürften.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-521/96

von Richard Howitt (PSE)
an die Kommission
(11. März 1996)
(96/C 173/121)

Betrifft: Programm Helios

Wie viele Organisationen (in absoluten Zahlen und proportional), die im Rahmen des Programms Helios für örtliche Modellvorhaben ausgewählt wurden, sind Behindertenorganisationen, deren Vorstand mindestens zu 51 % aus Behinderten besteht?

Welche Maßnahmen schlägt die Kommission vor, um sicherzustellen, daß die Mehrzahl der im Rahmen eines Nachfolgeprogramms zu Helios ausgewählten Projekte auch wirklich von Organisationen Behinderter getragen wird?

**Antwort von Herrn Flynn
im Namen der Kommission**
(29. März 1996)

Im Rahmen des Helios-II-Programms liegt die Zuständigkeit für die Benennung von Organisationen zur Teilnahme an den Austausch- und Informationsaktivitäten bei den einzelnen Mitgliedstaaten.

Über die Vorstände der benannten Organisationen liegen der Kommission keine Informationen vor. Allerdings läßt sich Zahl und Anteil der Behindertenorganisationen, die 1995 an den Austausch- und Informationsaktivitäten teilgenommen haben, wie folgt veranschlagen:

Funktionelle Rehabilitation	25 bis 14 %
Bildung	36 bis 20 %
wirtschaftliche Eingliederung	164 bis 68 %
soziale Eingliederung	108 bis 60 %.

Die anderen Teilnehmer kamen aus öffentlichen bzw. kommunalen Dienststellen, psychiatrischen Krankenhäusern usw.

Angaben über Aktionen zu einem Nachfolgeprogramm für Helios sind derzeit noch nicht möglich, da ein entsprechender Beschluß noch aussteht.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-534/96

von Richard Howitt (PSE)
an die Kommission
(11. März 1996)
(96/C 173/122)

Betrifft: Mittel aus dem Europäischen Sozialfonds

Welchen Standpunkt bezieht die Kommission zur Einstellung von Zahlungen aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF) für ein Ausbildungsvorhaben des „South East Media Workshop“ für Behinderte in Basildon?

Der Grund scheint in einer Umverteilung von ESF-Zahlungen an verschiedenen Ausbildungs- und Unternehmensräte (TEC) in der Ostregion Großbritanniens und nicht so sehr in den Vorzügen des jeweiligen Vorhabens zu liegen; teilt die Kommission daher die Ansicht, daß dies gegenüber dem genannten Projekt eine Ungerechtigkeit bedeutet?

**Antwort von Herrn Flynn
im Namen der Kommission**
(29. März 1996)

Es ist Aufgabe des Begleitausschusses für das Ziel 3 zu gewährleisten, daß die Verfahren für die Projektauswahl durch die Sektorleiter zur Genehmigung der hochwertigsten Projekte führen.

Zu dem Ausbildungsvorhaben des „South East Media Workshop“ in Basildon kann die Kommission keine Stellung beziehen. Näheres zur Projektbewertung könnte der Herr Abgeordnete bei der „European Social Fund Unit“ des britischen „Department for Education and Employment“ erfahren.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-540/96

von Niels Sindal (PSE)

an die Kommission

(29. Februar 1996)

(96/C 173/123)

Betrifft: Durchführung der Arbeitszeitrichtlinie

Der dänische Verband der Handels- und Büroangestellten (HK) hat Schwierigkeiten im Hinblick auf die Umsetzung der Arbeitszeitrichtlinie im Rahmen der Tarifvereinbarungen. Die Arbeitgebervereinigung steht auf dem Standpunkt, daß die Ausnahmebestimmung des Artikels 1 der Richtlinie eine sektorale Ausnahme ist, das heißt, den gesamten Verkehrsbereich umfaßt. Es wären somit auch die nicht mobilen Arbeitnehmer betroffen (HK-Mitglieder). Die Kommission hat dies bestätigt, jedoch eingeräumt, daß hier nicht aufmerksam genug vorgegangen sei und daher bald ein Richtlinienvorschlag vorgelegt werden soll, worin der Fehler korrigiert werde.

Was wird die Kommission konkret unternehmen, um diesen Fehler zu beheben, damit für die nichtmobilen Arbeitnehmer die Arbeitszeitrichtlinie gilt? Wann wird eine neue Richtlinie in Kraft treten können?

Was geschieht, wenn kein neuer Richtlinienvorschlag vorliegt, bevor die allgemeine Richtlinie in den Vereinbarungen zu berücksichtigen ist? Weshalb schließlich hat man überhaupt in der allgemeinen Richtlinie eine Ausnahme für den Verkehrssektor beschlossen?

**Antwort von Herrn Flynn
im Namen der Kommission**

(29. März 1996)

Die Richtlinie 93/104/EWG⁽¹⁾ des Rates über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung findet Anwendung auf alle Tätigkeitsbereiche im öffentlichen und privaten Sektor. Ausgenommen sind nur die Bereiche Luftfahrt, Schienenverkehr, Straßenverkehr, (Binnen)Schifffahrt, Hochseefischerei sowie andere Tätigkeiten auf See und die Arbeit von Ärzten in der Ausbildung. Diese Ausnahmeregelung unterscheidet nicht zwischen „mobilen“ und „nichtmobilen“ Arbeitnehmern.

Die Kommission hat konsequent argumentiert, indem sie sagte, daß sie die Anwendung der Richtliniengrundsätze auf alle Arbeitnehmer anstrebe. In ihrem Arbeitsprogramm 1996 hat sie ihre Absicht bekundet, ein Weißbuch vorzubereiten, in dem zahlreiche Fragen im Zusammenhang mit diesen Ausnahmen angegangen werden sollen. Dazu gehört auch die Problematik des „nichtmobilen“ Personals im Verkehrssektor.

Die Mitgliedstaaten müssen die Richtlinie bis spätestens zum 23. November 1996 umsetzen. Es ist unwahrscheinlich, daß vor diesem Zeitpunkt ein neuer Richtlinienvorschlag vorgelegt wird. Allerdings verhindert die Richtlinie in keiner Weise, daß Gesetze oder Kollektivvereinbarungen

auf Arbeitnehmer des Verkehrssektors, einschließlich insbesondere des „nichtmobilen“ Personals, angewendet werden. Die Kommission würde es sehr begrüßen, wenn das von dem Herrn Abgeordneten dargelegte Problem auf diese Weise gelöst werden könnte.

Zur letzten Frage ist zu sagen, daß die Kommission ursprünglich vorgeschlagen hatte, den gesamten Beschäftigungsbereich abzudecken. In der vom Rat verabschiedeten Richtlinie allerdings wurden die genannten Bereiche aufgrund der spezifischen Natur der betroffenen Tätigkeiten ausgeschlossen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 307 vom 13. 12. 1993.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-549/96

von Edouard des Places (EDN)

an die Kommission

(29. Februar 1996)

(96/C 173/124)

Betrifft: Betrügerische Einfuhr von provisorisch konservierten Champignons aus China auf den Gemeinschaftsmarkt

Der Sektor der gezüchteten Champignons steht großen Schwierigkeiten gegenüber, die vor allem auf die beträchtliche Zunahme von Betrügereien mit chinesischen Produkten zurückzuführen sind.

1. Die chinesischen Einfuhren haben das zugeteilte Kontingent von 8 000 Tonnen Abtropfgewicht im Jahr 1993 und 6 000 Tonnen im Jahr 1994 (Eurostat) überschritten. Kann uns die Kommission dazu Erläuterungen geben, da diese Situation 1995 erneut eingetreten ist?
2. Zwei Zollrubriken betreffen die provisorisch konservierten Champignons: die eine (07.11.90.40) sieht eine Importabgabe von 12 % vor, die andere (20.03.10.20) eine Einfuhrabgabe von 23 %. Die meisten aus China eingeführten Produkte fallen unter die Rubrik 07.11.90.40, die Erzeugnisse enthält, die für nicht mehr als vier Wochen konserviert sind. Es ist aber bekannt, daß der Transport ungefähr zwei Monate dauert . . . Kann uns die Kommission hierzu Erklärungen geben?
3. Um außerhalb der Zolltarifkontingentierung Zugang zum Gemeinschaftsmarkt zu finden, werden den in Salzlagern eingelegten Champignons einige Tropfen Essig zugefügt, um sie dann unter dem Zolltarif 20.01.90.50 (Champignons in Essig) statt unter der Rubrik 07.11.90.40 deklarieren zu können.

Die Dienststellen der Generaldirektion 21 sind der Ansicht, daß sich diese Betrügereien auf beachtliche Mengen beziehen (ungefähr 3 000 Tonnen Abtropfgewicht für das erste Halbjahr 1995). Welche Maßnahmen gedenkt die Kommission zu ergreifen?

**Antwort von Herrn Fischler
im Namen der Kommission**

(15. März 1996)

1. Die Einfuhren von Zuchtpilzkonserven gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1796/81⁽¹⁾ des Rates lagen 1993 wie auch 1994 unter den Gesamtmengen, auf die gemäß Artikel 3 derselben Verordnung kein Zusatzbetrag erhoben wird. Auch die derzeit für 1995 vorliegenden Angaben lassen darauf schließen, daß die Einfuhren unter dem Gesamtkontingent bleiben werden.

Die Kommission hat bei Erzeugnissen aus China jedoch festgestellt, daß Abweichungen bestehen zwischen der ohne Erhebung der Zusatzabgabe gemäß den Durchführungsverordnungen (EWG) Nr. 1707/90⁽²⁾ und (EWG) Nr. 3107/94⁽³⁾ der Kommission gelieferten Menge der Einfuhrlizenzen und den statistischen Angaben von Comext für die Jahre 1993 und 1994.

In der Sitzung des Verwaltungsausschusses für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse vom 22. September 1994 hatte die Kommission die Mitgliedstaaten hierüber unterrichtet. Auf der Grundlage der Verordnung (EWG) Nr. 1468/81⁽⁴⁾ erstellte sie eine Mitteilung im Hinblick auf die gegenseitige Unterstützung, worauf sie keine Antwort erhielt. Sie führt ihre Ermittlungen jedoch vor allem bei den Zolldienststellen und statistischen Ämtern fort.

2. Ein Teil – nicht aber der überwiegende Teil – der Einfuhren aus China fällt unter die Position 0711.90.40, die lediglich blanchierte und nichtgegarnte Pilze betrifft, die unter die Position 2003 fallen, für die der Kommission übrigens von mehreren Mitgliedstaaten (auf der Grundlage der Verordnungen (EWG/Euratom) Nr. 1552/89⁽⁵⁾ und Nr. 1468/81) Fälle von Betrug oder Unregelmäßigkeiten Chinas auch für die Zeit vor 1993 mitgeteilt worden sind. Es liegt hier eine technische Schwierigkeit vor, die mit der Bestimmung eines Verfahrens zusammenhängt, das eine Unterscheidung dieser beiden Konservierungsarten ermöglicht. Die Kommission führt ihre diesbezüglichen Beratungen mit der Branche und den Sachverständigen fort.

3. Im Anschluß an den jüngsten Anstieg der unter Position 2001.90.50 gemeldeten Einfuhren hat die Kommission zwei Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur⁽⁶⁾⁽⁷⁾ veröffentlicht, wonach der Zusatz von Essig oder Essigsäure zu einer Salzlake der Einstufung provisorisch konservierter Pilze in Position 0711.90.40 nicht entgegensteht.

(1) ABl. Nr. L 183 vom 4. 7. 1981.

(2) ABl. Nr. L 158 vom 23. 6. 1990.

(3) ABl. Nr. L 328 vom 20. 12. 1994.

(4) ABl. Nr. L 144 vom 2. 6. 1981.

(5) ABl. Nr. L 155 vom 7. 6. 1989.

(6) ABl. Nr. C 36 vom 9. 2. 1996.

(7) ABl. Nr. C 50 vom 21. 2. 1996.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-559/96

von **Riccardo Garosci (UPE)**

an die Kommission

(29. Februar 1996)

(96/C 173/125)

Betrifft: Regierungskonferenz 96 (Turin am 29. 3.) für die Revision des Vertrages von Maastricht

Kann die Kommission rechtzeitig (d. h. bis zum 20. März 1996) mitteilen, welche Veranstaltungen sie während der Regierungskonferenz in Turin angesichts der Präsenz der europäischen Abgeordneten und insbesondere der Abgeordneten aus dem Wahlkreis der Stadt vorgesehen hat, die Gastgeberin dieser Konferenz ist?

**Antwort von Herrn Oreja
im Namen der Kommission**

(27. März 1996)

Die Tagung des Europäischen Rates am 29. März in Turin ist vom Vorsitz des Rates einberufen worden. Es ist daher nicht Sache der Kommission, Schritte zu unternehmen, damit Europaabgeordnete der betreffenden Region an dieser Tagung teilnehmen können.

Den Mitgliedern des Europäischen Parlaments ist bekannt, daß die Kommission immer wieder auf die Notwendigkeit der Transparenz bei den Beratungen hingewiesen und sich für eine Beteiligung des Parlaments an den Beratungen, wie dieses in seinen Entschlüssen gefordert hatte, eingesetzt hat.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-563/96

von **Iñigo Méndez de Vigo (PPE)**

an die Kommission

(11. März 1996)

(96/C 173/126)

Betrifft: Einfuhren aus der Türkei zu Dumpingbedingungen

In der Antwort der Kommission auf meine frühere schriftliche Anfrage E-3022/95⁽¹⁾ zur Einfuhr von Baumwollgewebe aus der Türkei unter Dumpingbedingungen wird darauf hingewiesen, daß „... die Kommission aufgrund technischer Schwierigkeiten bisher noch nicht ermitteln (konnte), ob die Voraussetzungen für die Einführung von Maßnahmen erfüllt sind“.

Könnte die Kommission mitteilen, ob diese „technischen Schwierigkeiten“ gelöst wurden, und ob sie ermitteln konnte, ob die Einführung von Antidumpingmaßnahmen möglich ist?

(1) ABl. Nr. C 51 vom 21. 2. 1996, S. 66.

**Antwort von Sir Leon Brittan
im Namen der Kommission**

(28. März 1996)

Der Antrag, der zu dem Antidumpingverfahren betreffend die Einfuhren von Baumwollgeweben mit Ursprung in China, Indien, Indonesien, Pakistan und der Türkei geführt hatte, wurde von den antragstellenden Gemeinschaftsherstellern offiziell zurückgezogen. Die Kommission beschloß daraufhin, das Verfahren einzustellen⁽¹⁾.

Am 8. Januar 1996 ging bei der Kommission ein neuer Antrag des Committee of the Cotton and Allied Textile Industries of the European Union (Eurocotton) ein, demzufolge die Einfuhren von rohen Flachgeweben aus Baumwolle mit Ursprung in China, Ägypten, Indien, Indonesien, Pakistan und der Türkei angeblich gedumpte sind und somit der Industrie der Gemeinschaft eine bedeutende Schädigung zufügen. Die Kommission prüfte, ob der Antrag stichhaltige und ausreichende Beweise enthielt, und leitete am 21. Februar 1996⁽²⁾ ein Antidumpingverfahren ein. Gemäß den geltenden Bestimmungen begann die Kommission inzwischen ihre Dumping- und Schädigungsaufklärung und dürfte spätestens neun Monate nach Einleitung des Verfahrens zu vorläufigen Feststellungen gelangen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 42 vom 20. 2. 1996.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 50 vom 21. 2. 1996.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-572/96

**von Christian Jacob (UPE)
an die Kommission**

(1. März 1996)
(96/C 173/127)

Betrifft: Handelsbeziehungen zwischen der Europäischen Union und Neuseeland

Die GATT-Übereinkünfte vom 15. April 1994 gestatteten Neuseeland die Erhöhung seines Zollkontingents für Schafffleisch von 205 600 Tonnen auf 226 700 Tonnen.

Außer dieser Erhöhung, die eine echte wirtschaftliche Bedrohung für den europäischen Schafffleischmarkt darstellt, erhält Neuseeland unerklärliche Handelsvorteile, die die europäischen Erzeuger noch zusätzlich beunruhigen.

Im Rahmen der früheren Abkommen waren Unterkontingente für die Angebotsform festgelegt worden. Neuseeland konnte so nur ein Kontingent von 13 500 Tonnen gekühltem Fleisch (in definierter Atmosphäre umhülltes Fleisch, das frischem Fleisch vergleichbar und mehrere Monate haltbar ist) ausführen. Heute gibt es diese Unterkontingente nicht mehr. Das neuseeländische Fleisch kann somit in Marktsegmente eindringen, die für europäisches Fleisch noch rentabel geblieben waren.

Andererseits behält Neuseeland das alleinige Recht für die Verwaltung der Ausfuhrlicenzen, wodurch die Kommission keinerlei Kontrolle über die Handelsströme hat.

Wenn auch die Gesamtmenge des neuseeländischen Kontingents nicht neu verhandelt werden kann, so kann die Europäische Union doch die Einführung von Unterkontingenten und die Verwaltung der Lizenzen durch die Kommission fordern.

Wann beabsichtigt die Kommission, diese Klauseln, durch die wieder ausgewogene Handelsbeziehungen zwischen der Europäischen Union und Neuseeland hergestellt werden könnten, neu zu verhandeln?

**Antwort von Herrn Fischler
im Namen der Kommission**

(14. März 1996)

Die Vereinbarungen über die Schafffleischexporte aus Neuseeland in die Gemeinschaft sind Teil der in der Uruguay-Runde erreichten Übereinkünfte. Diese wurden vom Rat nach den üblichen Konsultationsverfahren⁽¹⁾ angenommen und sind insgesamt für die Gemeinschaft als zufriedenstellend anzusehen.

Die Erhöhung des Gemeinschaftszollkontingents für neuseeländisches Schafffleisch von 225 000 auf 226 700 Tonnen erfolgte im Rahmen der Vereinbarung zwischen der Gemeinschaft und Neuseeland gemäß Artikel XXIV Absatz 6 des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (Beschluß 95/592 des Rates)⁽²⁾.

Die vollständige Umsetzung der Ergebnisse der Uruguay-Runde in bezug auf landwirtschaftliche Erzeugnisse wird sich über den Zeitraum 1995 bis 2000 erstrecken. Neuverhandlungen über diese Erzeugnisse werden gegenwärtig nicht angestrebt.

Darüber hinaus ist die Kommission der Ansicht, daß die Regelung für die Verwaltung der Einfuhrlicenzen für neuseeländisches Schafffleisch, insbesondere unter Berücksichtigung der starken saisonalen Schwankungen auf den Inlandsmärkten bestimmter Mitgliedstaaten, eine angemessene Verteilung dieses Erzeugnisses auf dem europäischen Markt ermöglicht.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 336 vom 23. 12. 1994.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 334 vom 30. 12. 1995.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-573/96

**von David Hallam (PSE)
an die Kommission**

(1. März 1996)
(96/C 173/128)

Betrifft: Europäische Beobachtungsstelle für Rassismus und Fremdenfeindlichkeit

Wer ist Mitglied in dem vom Rat eingesetzten Beratenden Ausschuß für die Europäische Beobachtungsstelle für Rassismus und Fremdenfeindlichkeit?

**Antwort von Herrn Flynn
im Namen der Kommission**
(22. März 1996)

Der Europäische Rat von Korfu hat die Einrichtung eines Beratenden Ausschusses „Rassismus und Fremdenfeindlichkeit“ beschlossen. Der Rat „Allgemeine Angelegenheiten“ hat dessen Mandat, Zusammensetzung und Geschäftsordnung festgelegt.

Die Mitgliedstaaten und die Kommission haben je ein Mitglied des Beratenden Ausschusses benannt. Die Kommission hat Frau Kamlesh Bahl, Vorsitzende des „Equal Opportunities Commission“ des Vereinigten Königreichs, benannt.

Auskünfte über die anderen Ausschußmitglieder erteilt das Generalsekretariat des Rats, das die Sekretariatsaufgaben des Ausschusses wahrnimmt.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-575/96

von **Peter Skinner (PSE)**
an die Kommission
(1. März 1996)
(96/C 173/129)

Betrifft: Kimberley Clark/Scott-Fusion und damit verbundene Entlassungen

Am 21. Februar 1996 kündigte Kimberley Clark 300 Entlassungen in seinem Werk in Larkfield/Kent an.

Wenn ich mich recht erinnere, erklärte die Kommission zum Zeitpunkt ihres Beschlusses über die Fusion, daß diese Fusion nur zu sehr wenigen bzw. gar keinen Entlassungen führen werde.

Wußte die Kommission von den 300 Entlassungen? Hätte dieses Wissen gegebenenfalls ihre Entscheidung beeinflußt?

**Antwort von Herrn Van Miert
im Namen der Kommission**
(26. März 1996)

Als die Entscheidung zu dem Zusammenschlußvorhaben Kimberley-Clark/Scott Paper erlassen wurde, waren der Kommission die allgemeinen Pläne der Parteien in bezug auf ihre Werke im Vereinigten Königreich nach Vollzug des Zusammenschlusses bekannt. Gemäß der Fusionskontrollverordnung (Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates)⁽¹⁾ werden Entlassungsentscheidungen von den zusammenschließenden Parteien getroffen und können von der Kommission nicht überprüft werden. Erwägungen hinsichtlich Beschäftigung und anderer Faktoren können von der Kommission bei ihrer Bewertung eines Fusionsvorhabens berücksichtigt werden, nach der Fusionskontrollverord-

nung muß die Entscheidung der Kommission jedoch ausschließlich anhand von Wettbewerbskriterien getroffen werden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 395 vom 30. 12. 1989.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-576/96

von **Johanna Boogerd-Quaak (ELDR)**
an die Kommission
(1. März 1996)
(96/C 173/130)

Betrifft: Lagerung hoch radioaktiver Nuklearabfälle in Borssele

1. Fällt der Ankauf von Spaltstoffelementen in den Vereinigten Staaten durch die Agentur in Petten (Instituut Geavanceerde Materialen, Petten, Nederland) unter Artikel 64 des Euratom-Vertrags? Kann die Kommission, wenn dies der Fall ist — aufgrund der Artikel 73, 74 und 75 dieses Vertrages — mitteilen, ob sie davon unterrichtet wurde, daß der radioaktive Abfall dieses Instituts nicht mehr, wie ursprünglich geplant, von den Vereinigten Staaten zurückgenommen wird? Kann sich die Kommission zur Zuverlässigkeit der Zusagen des amerikanischen Ministers O'Leary über die Bereitschaft der Vereinigten Staaten, den Nuklearabfall doch wieder zurückzunehmen, äußern?

2. Was hält die Kommission davon, daß nach Möglichkeiten gesucht wird, den hoch radioaktiven Nuklearabfall aus Petten vorläufig im Lager Borssele, das eigentlich für radioaktive Abfälle mit geringerer Strahlungsintensität vorgesehen ist, zwischenzulagern? Sind die Transportcontainer, in denen sich der Abfall derzeit befindet, wie behauptet wird, sicher genug, so könnte dieser Abfall doch eigentlich zunächst in Petten gelagert werden? Wird nach Ansicht der Kommission bei einer eventuellen Lagerung in Borssele allen Erfordernissen hinsichtlich der Sicherheit gemäß Kapitel 7 des Euratom-Vertrags Genüge getan?

3. Entspricht nach Ansicht der Kommission die Durchführung der Umweltfolgenabschätzung (die für die Erweiterung der Genehmigung des Lagers Borssele infolge des gewachsenen Abfallaufkommens, unter anderem aus Petten, erforderlich wurde) den Normen der einschlägigen europäischen Bestimmungen? Wurde die Umweltfolgeprüfung sachkundig und unabhängig durchgeführt.

4. Ist die Kommission der Ansicht, daß die Unterrichtung der Bevölkerung im Hinblick auf das Beschwerdeverfahren angemessen war? Wie beurteilt die Kommission die von verschiedener Seite geäußerte Kritik, daß die verfügbaren Informationen für einen Laien völlig unverständlich sind? Wie sieht die Kommission die Beziehung zwischen einer derartigen Unterrichtung und der Richtlinie 89/618/Euratom⁽¹⁾?

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 357 vom 7. 12. 1989, S. 31.

**Antwort von Frau Bjerregaard
im Namen der Kommission**

(25. März 1996)

1. Die Kommission verweist die Frau Abgeordnete auf die Antwort auf die schriftliche Anfrage E-2122/95⁽¹⁾ von Frau Bloch von Blotnitz, in der die Rückgabe von abgebranntem Brennstoff aus Forschungsreaktoren der Gemeinschaft an den ursprünglichen, in den Vereinigten Staaten ansässigen Lieferanten behandelt wurde. Diese Antwort gilt auch für abgebrannten Brennstoff aus dem Hochflußreaktor Petten.

2. Abgebrannter Reaktorbrennstoff kann vorübergehend sicher in Petten gelagert werden. Eine Lagerung in Borssele wäre nur nach einer Ausweitung der derzeitigen Betriebsgenehmigung der Borssele-Anlage möglich. Die Kommission kann bestätigen, daß eine Genehmigung für ein neues Lagergebäude beantragt worden ist, in dem hochradioaktiver Abfall aus der Wiederaufarbeitung und abgebrannter Forschungsreaktorbrennstoff gelagert werden könnten. Das Genehmigungsverfahren wird von den nationalen Aufsichtsbehörden festgelegt; dabei werden die Euratom-Grundnormen für den Strahlenschutz berücksichtigt. Die Lagerung von angereichertem abgebranntem Brennstoff unterläge auf alle Fälle der Sicherheitsüberwachung nach Kapitel VII Euratom-Vertrag.

3. Die derzeitige Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung, die ordnungsgemäß in einzelstaatliches Recht umgesetzt wurde, verlangt eine solche Prüfung nicht für die Änderung oder Erweiterung einer bestehenden kerntechnischen Anlage. Dennoch hat der Betreiber der Anlage im Zuge des Genehmigungsverfahrens einen Bericht über die Umweltverträglichkeitsprüfung vorgelegt, der von der Öffentlichkeit eingesehen werden kann.

4. Unter der Voraussetzung, daß die einschlägigen Richtlinien in nationales Recht umgesetzt worden sind, fällt das Genehmigungsverfahren für eine kerntechnische Anlage in die Zuständigkeit der Einzelstaaten. Die Kommission erwartet Berichterstattung im Sinne von Artikel 37 Euratom-Vertrag und wird im Falle der Lagerung von spaltbarem Material die Vorkehrungen der Sicherheitsüberwachung nach Kapitel VII anwenden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 40 vom 12. 2. 1996.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-586/96

von **Mihail Papayannakis (GUE/NGL)**

an die Kommission

(11. März 1996)

(96/C 173/131)

Betrifft: Gewalttätiges Vorgehen gegen Siedlungen griechischer Sinti und Roma

Am 20. Februar 1996 sind Sondereinheiten der Polizei mit unerhörter Brutalität (und begleitet von zahlreichen Fernsichtteams) in Siedlungen griechischer Sinti und Roma

eingedrungen, was als kollektive Bestrafung nach der Verletzung eines Polizisten anzusehen war, der zuvor in Ermittlungen zwecks Ergreifung von Tatverdächtigen verwickelt war. Dieser Angriff stand in keinem Verhältnis zum ursprünglichen Anlaß, und viele Persönlichkeiten des gesellschaftlichen und politischen Lebens sowie Vertreter der Gemeinschaft der Sinti und Roma selbst haben dieses Vorgehen verurteilt und ganz allgemein auf die soziale Ausgrenzung hingewiesen, unter der auch die griechischen Sinti und Roma zu leiden haben.

Kann die Kommission folgende Fragen beantworten:

1. Wie viele und welche Programme zur Bekämpfung der Armut und der sozialen Ausgrenzung hat sie in Griechenland finanziert, insbesondere für die Gemeinschaft der Sinti und Roma?
2. Wurden die diesbezüglichen Mittel für den ursprünglich vorgesehenen Zweck verwendet oder wurde ihre Zweckbestimmung später geändert?
3. Wie beurteilt sie die Effizienz dieser Programme bis heute?

**Antwort von Herrn Flynn
im Namen der Kommission**

(1. April 1996)

Zur Bekämpfung der sozialen und wirtschaftlichen Ausgrenzung hat die Kommission eine Reihe von Maßnahmen eingeleitet, wie das Programm gegen die Armut und das neue Ziel 3 der Strukturfonds (1994 bis 1999). Ziel dieser Maßnahmen ist, die Integration derjenigen zu erleichtern, die vom Ausschluß aus dem Arbeitsmarkt bedroht sind.

Insbesondere zugunsten Griechenlands und der griechischen Zigeuner wurden einschlägige Maßnahmen ergriffen im Rahmen des zweiten und dritten Programms zur Bekämpfung der Armut 1984 bis 1994 sowie des neuen Gemeinschaftlichen Förderkonzepts (GFK) für Griechenland 1994 bis 1999.

Im Zuge des zweiten Programms gegen die Armut wurde ein Vorhaben zur Lehrerfortbildung an Schulen des Menidi-Gebiets (Region Attika) durchgeführt, in dem es zahlreiche Zigeunersiedlungen gibt. Die Lehrer sollten in die Lage versetzt werden, besser auf die Bildungs- und Ausbildungsbedürfnisse der Zigeuner einzugehen. Die Lehrkräfte, die an dieser Fortbildungsmaßnahme teilgenommen haben, sind auch heute noch auf ihren Posten.

Als Teil des dritten Programms zur Bekämpfung der Armut wurden im Rahmen des Projekts für das Gebiet Thessaloniki (Gemeinden Evosmo, Eleftherio/Kordelio, Menemeni) spezielle Lehrpläne für Kinder und Erwachsene erarbeitet. Diese Lehrpläne wurden später vom Ministerium für Bildungs- und Kultusfragen landesweit übernommen. Auch war das Projekt Auslöser für die Bildung von Zigeunervereinigungen in verschiedenen Teilen des Landes.

Neben ihrer Langzeitwirkung, die insbesondere beim zweiten Projekt mit der landesweiten Übernahme der einschlägigen Lehrpläne festzustellen ist, haben beide Vorhaben einen beachtlichen Beitrag dazu geleistet, die Öffentlichkeit stärker auf die Probleme und Erfordernisse der Zigeuner aufmerksam zu machen.

Darüber hinaus umfaßt das GFK 1994 bis 1999 für Griechenland in seinem operationellen Programm (OP) „Bekämpfung des Ausschlusses vom Arbeitsmarkt“ (Teilprogramm 3 „weitere ausgeschlossene Gruppen“) eine spezifische Maßnahme für die soziale und wirtschaftliche Eingliederung religiöser und kultureller Minderheiten, insbesondere von Zigeunern und Pomaken. Hierfür sind acht Millionen ECU eingesetzt, so daß umfassende Maßnahmenbündel zur Förderung der sozioökonomischen Integration der Zigeuner durchgeführt werden können. Entsprechende Maßnahmen wären Beratung, Betreuung Arbeitsloser, Alphabetisierung, berufliche Orientierung, Berufsvorbereitung, Ausbildung, Beschäftigungsförderung sowie Schaffung von Hilfseinrichtungen in Gemeinden, in denen Zigeuner leben.

In der Übergangsphase 1994 bis 1995 des operationellen Programms (OP) kam es jedoch zu erheblichen Verzögerungen, hauptsächlich weil zunächst einmal Strukturen und Verfahren geschaffen werden mußten, um das OP zufriedenstellend durchführen zu können. Gleichzeitig brachte der innovative Ansatz des OP zahlreiche Schwierigkeiten mit sich. Daher sind Vorhaben, die dem Ministerium für Arbeit bereits 1995 zur finanziellen Unterstützung vorgelegt worden sind, noch nicht angelaufen. Die Kommission kann dem Herrn Abgeordneten deshalb keine Angaben machen über Inhalt oder Wirksamkeit dieser Vorhaben.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-624/96

von Joaquim Miranda (GUE/NGL)

an die Kommission

(6. März 1996)

(96/C 173/132)

Betrifft: Ost-Timor und der euro-asiatische Gipfel von Bangkok

Die von der Kommission — durch ihren Präsidenten und Vizepräsident Marín — vor dem euroasiatischen Gipfel von Bangkok zum Ausdruck gebrachten Standpunkte zu Ost-Timor und seiner Besetzung durch Indonesien, die darauf ausgerichtet waren, „ein Handelsabkommen“ unter anderem mit diesem Land zu „gewährleisten“, sind äußerst schockierend und wurden zwangsläufig mit großer Entrüstung zur Kenntnis genommen.

Wenn die Kommission die wirtschaftlichen Interessen höher bewertet als die Rechte eines Volkes und die Gewalt „ignoriert“, die gegen dieses Volk ausgeübt wird, würde sie sich gegen die stets propagierte Achtung der Menschenrechte und des Völkerrechts stellen und Beschlüsse in Frage stellen sowie Grundsatzserklärungen bestreiten, die systema-

tisch von ihr selbst und von anderen Gemeinschaftsinstitutionen bekräftigt wurden.

Die Kommission wird daher gebeten, klar, eindeutig und global zu bekräftigen, welche Grundsätze ihrer Auffassung nach maßgeblich sein müssen und welches Verhalten die Europäische Union hinsichtlich der Handelsabkommen oder anderer Abkommen, die inakzeptable Situationen wie die in Ost-Timor mitbetreffen, an den Tag zu legen ist.

**Antwort von Herrn Marín
im Namen der Kommission**

(21. März 1996)

Es lag nicht in der Absicht der Kommission, auf der euro-asiatischen Konferenz (ASEM) in Bangkok Menschenrechtsfragen herunterzuspielen oder auf andere Weise außer acht zu lassen.

Wie in der Antwort auf die mündliche Anfrage H-52 von Herrn Barros Moura während der Fragestunde auf der Tagung des Parlaments im Februar 1996 festgestellt, war es das Hauptziel der euro-asiatischen Konferenz, einen neuen Dialog und eine neue Partnerschaft zwischen Europa und Asien herzustellen. Das hohe Niveau und die relativ geringe Dauer der Konferenz ließen keine detaillierte Diskussion über eine Reihe spezifischer Fragen zu. Dennoch bekräftigten die Kommission und die Mitgliedstaaten ihre Unterstützung für grundlegende Menschenrechte und Grundfreiheiten.

Darüber hinaus haben die Kommission und die Mitgliedstaaten die indonesische Regierung wiederholt darauf hingewiesen, daß sie nicht zu rechtfertigende Aktionen der indonesischen Sicherheitskräfte wie den Vorfälle im November 1991 in Dili verurteilen. Sie forderten faire Gerichtsverhandlungen und eine humane Behandlung der verhafteten Personen, einen angemessenen Zugang der internationalen Organisationen und eine gerechte, umfassende und international akzeptable Regelung der Ost-Timor-Frage unter Einhaltung der Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen, unter Berücksichtigung der Tatsache, daß Menschenrechte und Grundfreiheiten geachtet werden müssen, sowie unter voller Respektierung der rechtmäßigen Interessen und Wünsche der Bewohner Ost-Timors.

Am 18. Juli 1994 bekräftigte die Union erneut, daß die Menschenrechte geachtet werden müssen, und zwar insbesondere im Hinblick auf die Religionsfreiheit und den freien Zugang internationaler Organisationen zu Ost-Timor. Auf die Frage der Achtung der Menschenrechte im allgemeinen wurde auch auf der Zusammenkunft der Minister der Union und der Staaten der Vereinigung der südostasiatischen Nationen (ASEAN) im September 1994 in Karlsruhe nachdrücklich hingewiesen.

Weitere Vorfälle, vor allem anlässlich von Demonstrationen und Festnahmen im Oktober 1995 in Ost-Timor, und das Eindringen von Gruppen aus Ost-Timor in die niederländische und russische Botschaft am 7. Dezember zeigen, daß die Spannungen in Ost-Timor anhalten.

Die Kommission unterstützt die bilateralen Diskussionen zwischen Portugal und Indonesien im Rahmen der Vereinten Nationen und die Grundsätze der Vereinbarung zwischen Portugal und Indonesien vom 9. Januar 1995 in Genf und vom Januar 1996 in London sowie die Grundsätze der Zusammenkunft auf Burg Schlaining, Österreich, vom 3. bis 5. Juni 1995. Die Kommission hofft aufrichtig, daß diese derzeitigen Diskussionen, die die Union unterstützt, zu einer gerechten, umfassenden und international akzeptablen Lösung der Ost-Timor-Frage führen werden.

Kein Mitgliedstaat hat seine Hilfe für Indonesien ausgesetzt. Ein solcher Schritt würde lediglich die Möglichkeiten der Gemeinschaft verringern, auf die indonesische Regierung Einfluß zu nehmen. Der Großteil der Gemeinschaftshilfe wird für die Erhaltung und nachhaltige Bewirtschaftung des Tropenwaldes gewährt, die der ärmeren Landbevölkerung zugute kommt und von weltweitem Interesse ist.

Die Frage eines Ost-Timor-Besuchs durch eine Parlamentsdelegation wurde am 23. November 1995 auf einer Sitzung des Parlamentsausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit erörtert, an der der Leiter der Vertretung Indonesiens bei der Gemeinschaft und der Gouverneur Ost-Timors teilnahmen. Die Kommission unterstützt diese Initiative nachdrücklich und wünscht ihr vollen Erfolg.

Die Kommission hat also gemeinsam mit den Mitgliedstaaten wiederholt ungerechtfertigte Aktionen verurteilt, die faire Behandlung der verhafteten Personen und Zugang zu diesen gefordert, und sie unterstützt den derzeitigen Dialog, an dem auch Vertreter Ost-Timors beteiligt sind.

In diesem Sinne üben die Kommission und die Mitgliedstaaten weiter Druck auf Indonesien aus, seine Gesamtbilanz in Menschenrechtsfragen zu verbessern. So wurde der Vorsitz etwa im Zusammenhang mit der Inhaftierung von zwei Journalisten im Dezember 1995 bei der indonesischen Regierung vorstellig.

Die Kommission wird gemeinsam mit den durch den Vorsitz vertretenen Mitgliedstaaten weiterhin in diesem Sinne vermitteln, um eine gerechte und international akzeptable Lösung zu finden, die den berechtigten und legitimen Interessen der Bewohner Ost-Timors Rechnung trägt.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-626/96

von Christian Jacob (UPE)

an die Kommission

(8. März 1996)

(96/C 173/133)

Betrifft: Handelsbeziehungen zwischen der Europäischen Union und Drittländern

Nach den GATT-Abkommen vom 15. April 1994 konnten die Drittländer ihr Zollkontingent an Schaffleisch von 277 000 Tonnen auf 309 000 Tonnen erhöhen; dies bedeutet eine Erhöhung von über 30 000 Tonnen.

Das Produktionsdefizit im Schaffleischsektor in der Europäischen Union wird jedoch auf 240 000 Tonnen jährlich geschätzt. Mit diesen neuen Abkommen gerät der europäische Markt daher von einer Situation des heiklen Gleichgewichts in eine echte Überschusssituation.

Diese Bedrohung kann unter Umständen zu einem Preissturz von Schaffleisch in sämtlichen europäischen Ländern führen, und daher zu einer Gefährdung des Haushaltsplans im Zusammenhang mit dem im Rahmen der Gemeinsamen Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch eingeführten Ausgleichssystem.

Wie gedenkt die Kommission vorzugehen, wenn die Drittländer beschließen, ihre Zollkontingente bis zur Höchstmenge auszuschöpfen?

Kann sie den europäischen Produzenten Garantien im Hinblick auf den Fortbestand des Etats der Gemeinsamen Marktordnung und erst recht der Gemeinsamen Marktordnung selbst geben?

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission

(21. März 1996)

Es trifft zu, daß die Gemeinschaft aufgrund der Verhandlungen im Rahmen der Uruguay-Runde einer Erhöhung der Einfuhrmöglichkeiten an Schaffleisch aus den Unterzeichner-Drittländern um rund 30 000 Tonnen zugestimmt hat.

Wie der Herr Abgeordnete richtig bemerkt, beläuft sich das Schaffleischdefizit der Gemeinschaft auf rund 240 000 bis 250 000 Tonnen jährlich. Trotzdem kann die Kommission keine Gefahr für das Marktgleichgewicht aufgrund eines Anstiegs der Einfuhren infolge der Aufstockung der Einfuhrkontingente erkennen. Allerdings muß in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen werden, daß bestimmte Drittländer nicht in der Lage sind, die ihnen im Rahmen der Gatt-Kontingente eröffneten Ausfuhrmöglichkeiten zu 100 % auszuschöpfen, in bestimmten Fällen nämlich wurden diese Möglichkeiten in einem bilateralen Rahmen eingeräumt, so daß die nicht ausgeschöpften Mengen nicht von anderen Drittländern in Anspruch genommen werden können, die ihre Höchstmenge bereits erreicht haben.

In diesem Zusammenhang erinnert die Kommission daran, daß in der Vergangenheit die im Rahmen der Selbstbeschränkungsabkommen eröffneten Einfuhrmöglichkeiten stets über den tatsächlichen (und im Zeitraum 1986 bis 1995 bemerkenswert stabilen) Einfuhren lagen. Sehr lange Zeit (während der gesamten 80er Jahre) übertrafen diese Einfuhrmöglichkeiten sogar die gegenwärtig im Rahmen des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens bestehenden.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-656/96**von Salvatore Tatarella (NI)****an die Kommission**

(8. März 1996)

(96/C 173/134)

Betrifft: Berater für den neuen Sitz der Kommission in Luxemburg

Ich habe erfahren, daß die Kommission auf der Suche nach neuen Büroräumen in Luxemburg ist und daß es zwei völlig verschiedene Hypothesen insbesondere hinsichtlich der Auswirkungen auf den Gemeinschaftshaushalt gibt. Die Kommission hat Interesse für das — zum Bau befindliche — Joseph-Bech-Gebäude gezeigt, das eine sehr große finanzielle Verpflichtung darstellt, weshalb sie einen Wettbewerb ausgeschrieben hat⁽¹⁾, um Fachberater mit der Überwachung der Bauarbeiten zu betrauen.

Die Kommission wird um die Beantwortung der folgenden Fragen gebeten:

1. Trifft es zu, daß die Verhandlungen mit dem betreffenden Bauunternehmen nicht ausgesetzt wurden?
2. Hat der die Bauarbeiten überwachende Berater seine Arbeit unter fachlichem Aspekt ordnungsgemäß durchgeführt?
3. Sind die Bauarbeiten seit mehr als einem Jahr im Gange und wird derzeit eine Bewertung der für die Statik, die Anlagen und die Architektur gewählten Lösungen vorgenommen?
4. Trifft es zu, daß der mit dem Berater geschlossene Vertrag ohne Angabe von Gründen aufgehoben wurde und, wenn ja, weshalb?
5. Kann Kommissionsmitglied Liikanen seine Antwort auf die schriftliche Anfrage E-2442/95⁽²⁾ bekräftigen, wonach externe Fachberater für Aufgaben in Anspruch genommen werden können, „die wegen ihres fachspezifischen Charakters“ nicht von Beamten der Institution ausgeführt werden können?

6. Welche Strategie verfolgt die Kommission in Hinblick auf die Fortsetzung der Tätigkeit, für die bereits Haushaltsmittel ausgegeben wurden, um die Verhandlungen für einen etwaigen Ankauf des Bech-Gebäudes zu unterstützen?

⁽¹⁾ ABl. Nr. S 249 vom 22. 12. 1993, S. 86.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 9 vom 15. 1. 1996, S. 43.

**Antwort von Herrn Liikanen
im Namen der Kommission**

(27. März 1996)

Die Kommission ist weiterhin an dem Joseph-Bech-Gebäude interessiert, mit dessen Bau im März 1994 begonnen wurde. Die Verhandlungen mit dem Bauträger gehen daher weiter.

Die Kommission verweist den Herrn Abgeordneten auf ihre Antwort auf die schriftliche Anfrage E-2442/95 von Herrn Crampton, in der sie darauf hinweist, daß die Kommission Fachberater oder Beratungsfirmen mit Referenten- oder Beratungsaufgaben betrauen kann, sofern diese Aufgaben zeitlich begrenzt sind und wegen ihres fachspezifischen Charakters nicht von Beamten ausgeführt werden können.

Im vorliegenden Fall war die zeitliche Begrenzung des Auftrags bereits in der Ausschreibung vorgesehen. Sie ist im Vertrag festgeschrieben und wurde von dem Beratungsunternehmen ohne Beanstandung akzeptiert.

Die technische Überprüfung dürfte bis Mai 1996 im wesentlichen abgeschlossen sein. Die Kommission wird auf jeden Fall in Übereinstimmung mit den für alle Immobiliengeschäfte geltenden Verfahren handeln.

Die Bewertung der Arbeit des Beratungsunternehmens muß nach Auffassung der Kommission nach Abschluß des Auftrags erfolgen. Bisher waren seine Leistungen jedoch durchaus zufriedenstellend.